

Deutsche Richterzeitung



Zeitschrift der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte
des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.

Herausgeber: Der 1. Reichsfachgruppenleiter Dr. Geffroy, Potsdam

Zuschriften ausschl. an die Geschäftsstelle: Berlin W 35, Tiergartenstr. 20, Telefon: B 2 Lüchow 8961-8965

Inhalt:

Zur Ausbildung der Referendare:

I. Abhandlungen Die „Geschichte“ in der Juristenausbildung. Von Landgerichtsrat Dr. Kehler, Kassel ..	162
Die Entwicklung des Deutschen Richteramtes. Von Reichsgerichtsrat Dr. Georg Müller in Leipzig ..	164
Zur Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland. Von Reichsanwalt Floegel, Leipzig ..	166
Gesetz, Recht und Richter im Wandel der Zeiten. Von Landgerichtsrat Dr. Friederichsdorff, Berlin ..	171
Relation und Urteil im Umbruch. Von Dr. Erich Ristow, Gerichtsassessor, Mitglied des Reichsgruppenrates Jungjuristen ..	173
Die Zuständigkeit der Militärgerichte. Von Dr. Werner Hülle, Kriegsgerichtsrat bei der 3. Kav.-Division, Weimar ..	175
Erbkrankheit und Weltanschauung. Von Dr. med. Heinrich Wichern, Bielefeld ..	176
Die Arbeitsgemeinschaften der Referendare und die Ausstellung von Referendarzeugnissen. Von Landgerichtsrat Dr. Eichhorn, Berlin ..	180
II. Mitteilungen der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte ..	183
III. Schrifttum ..	186
Rechtsprechung (Inhaltsübersicht siehe auf der 2. Umschlagseite) ..	Spalte 321-384, Nr. 318-379

Carl Heymanns Verlag • Berlin W 8 • Mauerstraße 44

DRZ	27. Jahrgang	15. Juni 1935	Heft 6
-----	--------------	---------------	--------

Handwritten signature: H. v. G.

Zustellung der D.R.Z.

an die Mitglieder der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte

1. Beim Ausbleiben der D.R.Z. ist sofort Nachlieferung beim Bestellpostamt zu beantragen und, wenn es sie ablehnt, etwa weil die Zeitungslieferkarte fehlt, der schriftliche Bescheid des Postamts darüber sofort mit Angabe des fehlenden Heftes dem Verlage zu übersenden.
2. Wohnungswechsel ist nicht der Post, sondern dem Verlag mit Angabe des neuen Bestellpostamts mitzuteilen.
3. Werden Wohnungswechsel oder auch nur das neue Bestellpostamt nicht sofort dem Verlage mitgeteilt, wer sich an den B.N.S.D.J., oder außer im Fall 1 an die Post wendet, oder wer seine Beiträge zum B.N.S.D.J. nicht rechtzeitig abführt, hat, wenn die D.R.Z. ausbleibt, keinen Anspruch auf Ersatzlieferung und muß, soweit sie erfolgen kann, für jedes Heft 80 Pf. und das Porto vergüten.

Der Reichsfachgruppenleiter und Herausgeber der Deutschen Richterzeitung

Erscheint jährlich 12 mal (am 15. jeden Monats). Das August-Heft fällt aus; dafür erscheint das September-Heft als Heft 89. Beiträge werden vergütet. Zuschriften sind an die Schriftleitung zu richten. — Anzeigenpreis 16 Rpf. für die 8 gespaltene Millimeterzeile (22 mm breit). — Zu beziehen durch den Buchhandel und Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Fernsprecher: A 2 Flora 7384, Postcheckkonto: Berlin 234. — Die Mitglieder der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte erhalten die D.R.Z. zugestellt. Der Bezieherpreis ist für sie in den Beiträgen enthalten. Für Nichtmitglieder Jahrespreis: RM 15.—, Einzelheft RM 1.40.

Deutsche Richterzeitung, Rechtsprechung 1935, Heft 6

Inhaltsübersicht

Bürgerliches Recht		Verfälschungsgesetz		2. Durchf. d. O.	
Rechtsprechung		Verfälschungsgesetz		hierzu 4. 5. 1933	
Bürgerliches Gesetzbuch		Verfälschungsgesetz		7. 7. 1933	
§ 254 R. 318 Sp. 321		§ 148 R. 342 Sp. 341		19. 7. 34, 27. 9. 34 u. 5	
343 319 323		§ 80 341 340		§ 18. 6. 02 i. d. F. d. O.	
455 320 323		§ 80 341 340		§ 18. 6. 02 i. d. F. d. O.	
472 327 329		§ 80 341 340		§ 18. 6. 02 i. d. F. d. O.	
537 327 329		§ 80 341 340		§ 18. 6. 02 i. d. F. d. O.	
778 321 325		§ 80 341 340		§ 18. 6. 02 i. d. F. d. O.	
839 322 325		§ 80 341 340		§ 18. 6. 02 i. d. F. d. O.	
1333 323 326		§ 80 341 340		§ 18. 6. 02 i. d. F. d. O.	
1564 324 327		§ 80 341 340		§ 18. 6. 02 i. d. F. d. O.	
1684 318 321		§ 80 341 340		§ 18. 6. 02 i. d. F. d. O.	
1779 325 327		§ 80 341 340		§ 18. 6. 02 i. d. F. d. O.	
2231 326 328		§ 80 341 340		§ 18. 6. 02 i. d. F. d. O.	
Wieder- und Nachverf.		Wiederverf.		Wiederverf.	
§ 472 R. 327 Sp. 329		§ 472 R. 327 Sp. 329		§ 472 R. 327 Sp. 329	
587 327 329		§ 472 R. 327 Sp. 329		§ 472 R. 327 Sp. 329	
2 328 331		§ 472 R. 327 Sp. 329		§ 472 R. 327 Sp. 329	
§ 15. 9. 33		§ 15. 9. 33		§ 15. 9. 33	
§ 15. 9. 33		§ 15. 9. 33		§ 15. 9. 33	
§ 15. 9. 33		§ 15. 9. 33		§ 15. 9. 33	
§ 15. 9. 33		§ 15. 9. 33		§ 15. 9. 33	
Verfahrensrecht		Verfahrensrecht		Verfahrensrecht	
§ 4 R. 335 Sp. 335		§ 4 R. 335 Sp. 335		§ 4 R. 335 Sp. 335	
6 335 335		§ 4 R. 335 Sp. 335		§ 4 R. 335 Sp. 335	
67 329 331		§ 4 R. 335 Sp. 335		§ 4 R. 335 Sp. 335	
529 329 332		§ 4 R. 335 Sp. 335		§ 4 R. 335 Sp. 335	
752 331 333		§ 4 R. 335 Sp. 335		§ 4 R. 335 Sp. 335	
811 332 334		§ 4 R. 335 Sp. 335		§ 4 R. 335 Sp. 335	
811 333 334		§ 4 R. 335 Sp. 335		§ 4 R. 335 Sp. 335	
825 334 335		§ 4 R. 335 Sp. 335		§ 4 R. 335 Sp. 335	
850 331 334		§ 4 R. 335 Sp. 335		§ 4 R. 335 Sp. 335	
916 335 335		§ 4 R. 335 Sp. 335		§ 4 R. 335 Sp. 335	
§ 17 336 337		§ 17 336 337		§ 17 336 337	
22 336 337		§ 17 336 337		§ 17 336 337	
26 336 337		§ 17 336 337		§ 17 336 337	
43 337 338		§ 17 336 337		§ 17 336 337	
9 350 340		§ 17 336 337		§ 17 336 337	
170 341 347		§ 17 336 337		§ 17 336 337	
1 337 338		§ 17 336 337		§ 17 336 337	
5 338 338		§ 17 336 337		§ 17 336 337	
9 337 338		§ 17 336 337		§ 17 336 337	
18 339 339		§ 17 336 337		§ 17 336 337	
340 339 339		§ 17 336 337		§ 17 336 337	
80 341 340		§ 17 336 337		§ 17 336 337	
Landesrecht		Landesrecht		Landesrecht	
§ 6 R. 350 Sp. 346		§ 6 R. 350 Sp. 346		§ 6 R. 350 Sp. 346	
§ 6 R. 350 Sp. 346		§ 6 R. 350 Sp. 346		§ 6 R. 350 Sp. 346	
Arbeitsrecht		Arbeitsrecht		Arbeitsrecht	
§ 140 R. 353 Sp. 349		§ 140 R. 353 Sp. 349		§ 140 R. 353 Sp. 349	
157 353 354		§ 140 R. 353 Sp. 349		§ 140 R. 353 Sp. 349	
305 355 354		§ 140 R. 353 Sp. 349		§ 140 R. 353 Sp. 349	
628 354 351		§ 140 R. 353 Sp. 349		§ 140 R. 353 Sp. 349	
519 353 355		§ 140 R. 353 Sp. 349		§ 140 R. 353 Sp. 349	
128 353 357		§ 140 R. 353 Sp. 349		§ 140 R. 353 Sp. 349	
2 353 358		§ 140 R. 353 Sp. 349		§ 140 R. 353 Sp. 349	
1 359 359		§ 140 R. 353 Sp. 349		§ 140 R. 353 Sp. 349	
1 360 361		§ 140 R. 353 Sp. 349		§ 140 R. 353 Sp. 349	
1 360 361		§ 140 R. 353 Sp. 349		§ 140 R. 353 Sp. 349	
4 361 362		§ 140 R. 353 Sp. 349		§ 140 R. 353 Sp. 349	
13 361 362		§ 140 R. 353 Sp. 349		§ 140 R. 353 Sp. 349	
401 361 362		§ 140 R. 353 Sp. 349		§ 140 R. 353 Sp. 349	
Strafgesetzbuch		Strafgesetzbuch		Strafgesetzbuch	
§ 42 b R. 382 Sp. 365		§ 42 b R. 382 Sp. 365		§ 42 b R. 382 Sp. 365	
42 b 383 366		§ 42 b R. 382 Sp. 365		§ 42 b R. 382 Sp. 365	
58 376 379		§ 42 b R. 382 Sp. 365		§ 42 b R. 382 Sp. 365	
73 368 371		§ 42 b R. 382 Sp. 365		§ 42 b R. 382 Sp. 365	
79 364 367		§ 42 b R. 382 Sp. 365		§ 42 b R. 382 Sp. 365	
114 365 368		§ 42 b R. 382 Sp. 365		§ 42 b R. 382 Sp. 365	
139 366 369		§ 42 b R. 382 Sp. 365		§ 42 b R. 382 Sp. 365	
164 367 370		§ 42 b R. 382 Sp. 365		§ 42 b R. 382 Sp. 365	
265 368 371		§ 42 b R. 382 Sp. 365		§ 42 b R. 382 Sp. 365	
266 369 371		§ 42 b R. 382 Sp. 365		§ 42 b R. 382 Sp. 365	
268 n. 370 372		§ 42 b R. 382 Sp. 365		§ 42 b R. 382 Sp. 365	
306 368 371		§ 42 b R. 382 Sp. 365		§ 42 b R. 382 Sp. 365	
325 369 371		§ 42 b R. 382 Sp. 365		§ 42 b R. 382 Sp. 365	
330 a 371 373		§ 42 b R. 382 Sp. 365		§ 42 b R. 382 Sp. 365	
361 372 374		§ 42 b R. 382 Sp. 365		§ 42 b R. 382 Sp. 365	
Strafprozeßordnung		Strafprozeßordnung		Strafprozeßordnung	
§ 264 R. 373 Sp. 374		§ 264 R. 373 Sp. 374		§ 264 R. 373 Sp. 374	
331 374 376		§ 264 R. 373 Sp. 374		§ 264 R. 373 Sp. 374	
338 375 377		§ 264 R. 373 Sp. 374		§ 264 R. 373 Sp. 374	
429 a 363 366		§ 264 R. 373 Sp. 374		§ 264 R. 373 Sp. 374	
Eingelne Gesetze		Eingelne Gesetze		Eingelne Gesetze	
§ 173 R. 375 Sp. 377		§ 173 R. 375 Sp. 377		§ 173 R. 375 Sp. 377	
7. 8. 34..... 3 376 379		§ 173 R. 375 Sp. 377		§ 173 R. 375 Sp. 377	
6 370 379		§ 173 R. 375 Sp. 377		§ 173 R. 375 Sp. 377	
10 377 382		§ 173 R. 375 Sp. 377		§ 173 R. 375 Sp. 377	
1 u. 2 373 374		§ 173 R. 375 Sp. 377		§ 173 R. 375 Sp. 377	
3 u. 4 372 385		§ 173 R. 375 Sp. 377		§ 173 R. 375 Sp. 377	
4 u. 5 373 382		§ 173 R. 375 Sp. 377		§ 173 R. 375 Sp. 377	
13 u. 14 374 382		§ 173 R. 375 Sp. 377		§ 173 R. 375 Sp. 377	
401 u. 402 370 384		§ 173 R. 375 Sp. 377		§ 173 R. 375 Sp. 377	



Deutsche Richterzeitung

Zeitschrift der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte
des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.

Herausgeber: der 1. Reichsfachgruppenleiter Dr. Geffroy, Potsdam
Zuschriften ausschließlich an die Geschäftsstelle: Berlin W 35, Tiergartenstr. 20, Tel. B 2 Lützow 8961-8965

27. Jahrgang

Berlin, den 15. Juni 1935

Heft 6

Die nationalsozialistische Weltanschauung ist eine Herzens- und Glaubenssache. Die Einseitigkeit der durch Jahrzehnte amezogenen liberalistischen Lebensauffassung ließ die nationalsozialistische Bewegung zunächst nur wenig Glaubensgenossen in Juristentreifen finden. Auch nach dem Umbruch war die Aufnahmefähigkeit für das neue Gedankengut in der sogenannten Intelligenz verhältnismäßig gering. Der Beamte insbesondere fühlte sich der Staatsgewalt und sich selbst gegenüber verantwortlich und übersah, daß er doch die Belange des **V o l k e s** zu vertreten und zu wahren hatte. Aus dieser Verkennung der Berufung erwuchs zwangsläufig die Kluft, die sich zwischen Beamtentum und Volk auftrat. Denn da der Beamte im Parteienstaat lediglich „sein Amt versah“, so wurde er fast zwangsläufig zum Vollstrecker der Willkür der die Regierungsgewalt sich anmaßenden Parteien gestempelt. Sie aber trieben alles andere als Volkswohl- oder anders gesagt, völkische Politik.

Welcher Farbe jene Parteien waren, ist noch in aller Gedächtnis. Längst sind sie beseitigt.

Es gilt nun, insbesondere für den Rechtswahrer, die aufgerissene Kluft so schnell wie möglich und ein für allemal zu schließen. Zu diesem Zwecke muß er, wenn er der nationalsozialistischen Bewegung in der Kampfzeit noch nicht nahegestanden hat, sich wenigstens zunächst einmal mit dem Gedankengut der Nationalsozialistischen Weltanschauung vertraut machen. Außer der nationalsozialistischen Presse, deren Lektüre, wie schon so oft betont, unumgänglich notwendig ist, dienen ihm dazu das „Nationalsozialistische Handbuch für Recht und Gesetzgebung“ von Reichsminister Dr. **F r a n k** sowie die Zeitschriften, die jedem Rechtswahrer vom **NSD.** in regelmäßiger Folge zugehen. In ihnen finden auch viele die notwendige Neugestaltung des Deutschen Rechtes vorbereitende Arbeiten ihren Niederschlag und regen zum Studium und zur Mitarbeit an. Zum Mitwirken ist aber jeder berufen, der guten Willens ist.

Nur heißes Bemühen, in diesem Sinne an sich zu arbeiten, und entsprechende Taten werden den Richter und Staatsanwalt im neuen Reich zum wirklichen Träger Deutschen Volksrechts stempeln.

Die Schulung seiner Mitglieder zum Bekenntnis nationalsozialistischer Weltanschauung und zur Betätigung im nationalsozialistischen Sinne läßt sich der **NSD.** angeeignen sein. Mit Wort und Schrift wendet er sich an seine Mitglieder, Tagungen in den Gauen dienen der Belehrung und Vertiefung in nationalsozialistisches Gedankengut, geben Aufklärung über im Bunde Geleitetes und knüpfen Bande kameradschaftlicher Verbundenheit zwischen Reichsfachgruppenleitung und den Bundesmitgliedern ebenso wie zwischen den Mitgliedern selbst.

Daß das Bemühen um die Erreichung der ausgezeichneten Ziele Erfolg haben möge, ist Wunsch und Programm zugleich der Reichsfachgruppenleitung.

Potsdam, im Mai 1935.

Der 1. Reichsfachgruppenleiter.
Dr. Willy Geffroy.

Abhandlungen

Die „Geschichte“ in der Juristenausbildung

Von Landgerichtsrat Dr. K e s s l e r, Kassel.

„Führer im Volke kann nur sein, wer um sein Volk Weisheit weiß, wer seine Geschichte kennt und aus der Kenntnis von Vergangenheit und Gegenwart heraus die Wege zu sehen vermag, die zu gehen es bestimmt ist und auf denen zu führen er berufen ist“¹⁾.

Diesem Satz muß jedermann zustimmen, denn er spricht eine Wahrheit aus, die so selbstverständlich ist, daß man es nicht begreift, wie sie in der Vergangenheit unbeachtet bleiben konnte. Die Nichtachtung und Nichtbeachtung der deutschen Geschichte, die vor der nationalsozialistischen Revolution die Regel war, hatte schwere Folgen, denn sie bedeutete Entfremdung vom eigenen Volkstum und Zersetzung des völkischen Lebens. Eine Folge, die um so nachhaltiger und schwerwiegender wirkt, als, soweit Geschichte betrieben wurde, ihr der tiefere Sinn als Kraftquelle für die Gegenwartsarbeit, als Richtungsweiser für die Zukunftsarbeit des Volkes völlig fehlte. Es ist das unvergängliche Verdienst des Nationalsozialismus, hier von Grund auf Wandel geschaffen zu haben. Die nationalsozialistische Bewegung hat die Beschäftigung mit der Geschichte zur Volkstumsarbeit erhoben und ihr die innere Kraft völkischen Lebens gegeben und erst geben können.

Dieser für die deutsche Jugend schließlich günstigen Erkenntnis nachzugehen, hatten wir Juristen besonderen Anlaß, „denn es geht nicht an, daß die Männer, die über Volksgedanken zu Gericht sitzen und ihnen in ihren Rechtsabwägungen helfend zur Seite stehen sollen, nur Rechtstechniker sind, die abseits stehen von dem großen Strom völkischen Lebens und die allgemeine geschichtliche Bildung nicht haben, die für einen freien und weiten Blick notwendig ist“.

Und so war es von vornherein klar, daß die völlige Neugegestaltung der juristischen Ausbildung diese Grundaufgabe der deutschen Jugendformung in sich aufnehmen und einarbeiten mußte, um so das sichere, breite und zugleich lebendige Fundament für die Rechtsschulung als solche zu schaffen.

Staatssekretär Dr. Roland Freisler fordert²⁾ in erster Linie das Wissen um die Grundgedanken und das Wissen um die großen Entwicklungszüge und Zusammenhänge. Erläuternd sagt er hierzu selbst:

„Das aber bedeutet nicht mehr und nicht weniger als das Wissen um die treibenden Kräfte der Volkseele — denn sie erzeugen die Grundgedanken des Rechts — und das Wissen um die Geschichte des Volkes, denn sie ist zugleich die Aufzeichnung der Entwicklungszüge und Zusammenhänge des Volkstums.“

Deshalb darf einerseits nicht erstrebt werden, ein möglichst weitgehendes Spezialwissen auf den einzelnen juristischen Fachgebieten zu vermitteln, und andererseits muß es vermieden werden, das zu vermittelnde Wissen auf das Gebiet des Rechtslebens und seiner Entwicklung zu beschränken. Man

kennt einen Baum nicht und kann ihn nicht pflegen, wenn man lediglich Blätter, Blüten und Früchte, Stamm und Astwerk betrachtet; sein Wurzelsystem und den Boden, auf dem er wächst, muß kennen, wer den Baum erfolgreich pflegen will. Der Boden, auf dem das Recht wächst, ist aber das Leben des Volkes!

Sein Wesen, seine Geschichte nach dem äußeren Werdegang ihres Geschehens, seine Geschichte nach den inneren Entwicklungsstufen und Kämpfen, die seine Seele durchlebte, seine Geschichte nach der Entwicklung der nationalen, sozialen, geistigen, technischen Probleme, die sich ihm boten, und die das Volk bewältigte, oder die uns zu bewältigen übrig blieben — das muß Gegenstand eingehendsten Studiums des werdenden Juristen sein.

Er darf nicht dünnhäutig meinen, sein Geschlecht und innerhalb desselben sein Stand sei der Meisterer des Schicksals des Volkes. Er muß erkennen, daß eine endlose Reihe von Geschlechtern vor ihm kämpfte, bis das Gut entstand, das er nun verwalten soll. An den großen Leistungen, schweren Leiden und opfererkaufen Siegen des Volkes soll er sich begeistern, um den brennenden Wunsch zu spüren, das Seine zu tun, damit dereinst Geschlechter nach ihm auch sein Geschlecht zu den allzeit sieghaften Wehrern des Lebensgutes des Volkes zählen. Die großen Entwicklungslinien der völkischen Geschichte soll er erkennen, um zu wissen, in welcher Richtung zu arbeiten und zu kämpfen seinem Geschlecht von der Geschichte befohlen ist!

Ihren Niederschlag haben all diese Gedanken und Forderungen im § 4 der Justizausbildungsordnung gefunden, der als Mittelpunkt des Studiums eine gründliche, gewissenhafte Fachausbildung fordert. Für diese Fachausbildung wird aber zur organischen und damit notwendigen Voraussetzung eine umfassende, allgemeine völkische Bildung erhoben, die sich anzueignen die erste und vornehmste Aufgabe des künftigen Rechtsstudenten sein wird und sein muß. Erst auf dieser Grundlage soll der kommende Jurist „in ernster eindringender Arbeit fachliches Wissen, Verständnis und Können entwickeln“. Und nur auf dieser Grundlage wird dies zum Wohle des Volkes und seines Rechts- und Arbeitsfriedens möglich sein.

Was der Rechtsstudent für seine allgemeine völkische Schulung tun soll, ergibt Absatz 2 des § 4, der aber nur die Richtung weist und den Rahmen gibt. Er lautet:

„Verlangt wird aber, daß sich das Studium nicht hierauf beschränkt. Vielmehr soll der Bewerber sich als Student einen Überblick über das gesamte Geistesleben der Nation verschaffen, wie man es von einem gebildeten deutschen Manne erwarten muß. Dazu gehört die Kenntnis der deutschen Geschichte und der Geschichte der Völker, die die kulturelle Entwicklung des deutschen Volkes fördernd beeinflusst haben, wie vor allem der Griechen und Römer. Dazu gehört weiter die ernsthafteste Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen, mit dem Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum, mit dem deutschen Gemeinschaftsleben und mit den großen Männern des deutschen Volkes.“

Hiermit ist aber auch gleichzeitig umrissen, was im nationalsozialistischen Staate auf dem Gebiete der Geschichte von jedem Juristen — gleichviel welchen Alters und welcher Berufsgruppe — verlangt wird. Wer sich also, wie wir alle bereits im praktischen Berufsleben stehenden Juristen einschließlich der Referendare, dieses

¹⁾ Allg. Verfg. betreffend die Einführung der geschichtlichen Arbeit in der großen Staatsprüfung vom 27. Juni 1934 — Deutsche Justiz Seite 818.

²⁾ „Das Werden des Juristen im Dritten Reich“ I. Teil: Das Hochschulstudium, S. 21. Junfer und Dümmler Verlag, Berlin 1933.

Grundrüstzeug nicht mehr auf der Universität aneignen kann, muß es von sich aus nachholen, um den kommenden Aufgaben der Rechtsprechung und Rechtspflege gewachsen zu sein. Denn die Zukunft ist selbstverständlich wie die Gesetzgebung in ihrer Zielrichtung und in jeder ihrer Reformen darauf abgestellt, ein Richtertum vorzufinden, das fähig und bereit ist, diese neuen Aufgaben zu erfüllen. Und darum muß jeder einzelne von uns für sich allein und in Gemeinschaft mit den Kameraden alles daran setzen, um hier Veräumtes nachzuholen. Wer sich nicht die richtige, von nationalsozialistischer Weltanschauung beherrschte innere Verbundenheit zur Geschichte und dem Schicksal unseres Volkes verschafft, wer sich nicht Kräfte aus dieser Arbeit zu holen lernt, wer endlich die Vergangenheit unseres Vaterlandes nicht zur Gegenwart und Zukunft in lebendige innere Beziehung zu setzen weiß, der wird auch nicht nationalsozialistisches Recht sprechen können, denn ihm wird der seelische Grundton für seine Arbeit fehlen.

Und so ist diese Arbeit des deutschen Juristen an sich selbst eine der Hauptaufgaben des Augenblicks und darüber hinaus der nächsten Zukunft. Daß hierbei das ehrliche und ernste Bemühen um unsere jüngsten Praktiker — die Referendare — im Vordergrund stehen muß und wird, versteht sich von selbst. Auf die gegenwärtige Referendargeneration kommt es für die Verwirklichung der nationalsozialistischen Gesetzgebung entscheidend und wesentlich an. Ihr zu helfen, ist deshalb unsere erste Pflicht. Wer irgendwie mit der Referendarausbildung zu tun hat, darf sich nicht auf das streng Sachliche beschränken, er muß vielmehr jede Gelegenheit benützen, um den Blick des ihm anvertrauten Referendars zu weiten und ihm die großen Entwicklungslinien und Zusammenhänge näher zu bringen. Hierzu bietet die gemeinsame Arbeit oft und zwanglos Gelegenheit. Man muß nur den guten Willen dazu haben!

An erster Stelle werden aber die Arbeitsgemeinschaften der Referendare für diese Ergänzungsarbeit beschaffen sein, denn gerade im Rahmen dieser Einrichtung wird sich nach ihrer Natur und infolge ihrer Geschlossenheit viel Gutes für diese Aufgabe leisten lassen. Man muß sich stets vor Augen halten, daß es noch Jahre dauern wird, bis wir Referendare bekommen, die ein Studium im vollen Sinne der neuen Justizausbildungsordnung durchgemacht haben. Und selbst wenn dieser Zeitpunkt erreicht ist, verbleibt die Aufgabe, zu vertiefen und zu verinnerlichen. Nach meinen Beobachtungen und Erfahrungen darf man diese Dinge nicht auf die leichte Schulter nehmen, denn die Ergebnisse der Referendarprüfungen zeigen zwar seit einiger Zeit gegenüber früher ein oft erstaunliches Zunehmen der Geschichtskenntnisse; es handelt sich hierbei aber in der Regel, man muß leider sogar sagen überwiegend, um reines geschichtliches Tatsachendwissen ohne Verständnis für die inneren Zusammenhänge und großen Entwicklungslinien, das erst die Kenntnis der Tatsachen wertvoll macht. Ein Eingehen auf die Probleme selbst ist meist gar nicht möglich, die Prüfungsfragen haften fast immer an der Oberfläche und kommen — von Ausnahmen abgesehen — nicht auf die inneren Zusammenhänge. Und ich fürchte, daß es zur Zeit im Assessorenexamen nicht besser sein wird. Jedenfalls lassen mir meine Eindrücke in den Arbeitsgemeinschaften be-

rechtigte Befürchtungen auch in dieser Richtung aufkommen.

Wie nun diese Geschichtsfortbildung mit den übrigen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften verbinden?

Zunächst einmal im Rahmen der übrigen Arbeit. Die Durcharbeitung des Reichserbhofgesetzes z. B. hat notwendig die gemeinsame Betrachtung der Geschichte des deutschen Bauerntums wie der deutschen Ost- und Kolonialpolitik zur Voraussetzung. Die Behandlung des Wehrrechtes wird den Blick zunächst auf die Geschichte lenken, um das notwendige Fundament für das Begreifen des positiven Rechtes zu schaffen. Andere Gemeinschaftsarbeiten, wie etwa die Erörterung der Reform des Familienrechtes, werden zu rechtsgeschichtlichen Betrachtungen Anlaß geben. All diese geschichtliche Arbeit kann geleistet werden, ohne daß das Sachliche dadurch zu kurz kommt. Im Gegenteil, die Sacharbeit wird gerade hierdurch erst ihren rechten Sinn erhalten.

Ein weiterer Weg werden grundlegende geschichtliche Vorträge sein, die ohne Mühe und leicht in die übrige Arbeit eingeschaltet werden können.

Endlich „Der Geschichtslehrgang“, der vielleicht gerade jetzt in der Übergangszeit besondere innere Berechtigung hat. Ein Lehrgang hat den Vorzug, daß er den Referendar einmal ausschließlich mit einem bestimmten Gegenstand, also hier der Geschichte, befaßt. Es besteht so die Gewähr, daß die Referendare auch wirklich mitarbeiten. Weiter kann ein solcher Geschichtslehrgang, richtig angelegt, den Auftakt für eine Wandlung in der geschichtlichen Weltanschauung der Referendare bilden. Die Referendare werden einige Wochen lang wieder einmal mit geschichtlichen Zusammenhängen beschäftigt, durchblutet und auf diese Weise innerlich gefaßt und wacherüttelt.

Selbstverständlich muß an dem Anfang eines solchen Lehrganges ein Vortrag stehen, der die Zielrichtung klar herausarbeitet und zeigt, warum und wie Geschichte betrieben werden soll. So habe ich als Auftakt eines versuchsweise durchgeführten Geschichtslehrganges eine Rundfunkübertragung von Alfred Rosenbergs Vortrag „Das erste Reich der Deutschen“ und weiter eigene Ausführungen über den Sinn der neuen Geschichtsbetrachtung gebracht. Hierbei habe ich die Frage nach dem „Warum“ und dem „Wie sollen wir Geschichte treiben?“ in den Vordergrund gerückt und mit Stellen aus Hitlers „Mein Kampf“, Werlen Rosenbergs, der genannten Arbeit Freislers, dem Kommentar zur Justizausbildungsordnung von Palandt-Nichter und so fort, belegt. Im übrigen habe ich den Lehrgang nach den Richtlinien aufgebaut, wie ich sie in meinem Buch über die Arbeitsgemeinschaften der Referendare Seite 62 und 63 entwickelt habe. — Sehr viele und wichtige Aufschlüsse hat mir eine von etwa 80 Referendaren geschriebene Geschichtsklausur gebracht, bei der ich den drei Gemeinschaften je drei verschiedene Themen wie im Assessorenexamen zur Auswahl stellte, so daß nachher insgesamt neun Klausurthemen — und zwar solche, die im Assessorenexamen bereits gegeben worden waren — zur Besprechung gelangten. Gerade diese Besprechungsstunden, die zu gegenseitiger nützlicher Aussprache führten, haben sich als besonders wertvoll erwiesen, wie ich überhaupt als Gesamteindruck nur sagen kann, daß sich der Versuch voll gelohnt hat. Ich kann Geschichts-

lehrgänge dieser Art nach meinen Erfahrungen nur empfehlen.

Aber all dieses mehr Technische ist letzten Endes Nebensache. Es gibt viele Wege, die zum Erfolg führen. Entscheidend ist allein der Geist, in dem die Geschichte betrieben wird. So seien zum Abschluß zwei Führerworte aus „Mein Kampf“ gebracht, die uns stets an die hohe Verantwortung unserer Aufgabe mahnen mögen:

„Geschichte „lernen“ heißt, die Kräfte suchen und finden, die als Ursachen zu jenen Wirkungen führen,

die wir dann als geschichtliche Ereignisse vor unseren Augen sehen.

Die Kunst des Lesens wie des Vernens ist auch hier: Wesentliche behalten, Unwesentliche vergessen.“

„Denn man lernt eben nicht Geschichte, nur um zu wissen, was gewesen ist, sondern man lernt Geschichte, um in ihr eine Lehrmeisterin für die Zukunft und für den Fortbestand des eigenen Volkstums zu erhalten. Das ist der Zweck, und der geschichtliche Unterricht ist nur ein Mittel.“

Die Entwicklung des Deutschen Richteramtes*)

Von Reichsgerichtsrat Dr. Georg Müller in Leipzig

Wörter und Namen geben, wenn wir ihnen nachforschen, lehrreiche Auskunft über Wandlungen der Menschen und Dinge. „Richter“ war und ist, wer etwas „richt“, d. h. grade oder aufrecht macht, ins Gleiche bringt, aufs Ziel hinlenkt. In besonderem Sinne versteht man unter einem Richter den, welcher des Rechtes waltet, es pflegt, anwendet, verwirklicht und so dem geordneten Zusammenleben des Volkes dient. Wir kennen heute Gericht und Richter in mancherlei Gestaltungen und auf vielen Sachgebieten: Zivils, Strafs, Verwaltungs-, Berufs- und Laienrichter, in ordentlichen oder Sondergerichten; Schiedsrichter außerdem.

I. Dem schlichten Lebenszuschnitte der alten deutschen Zeit war diese Fülle der Gebilde noch unbekannt. Man bedurfte ihrer nicht. Vereinbarte Privatgerichte freilich, in denen Schiedsleute den Spruch taten, gab es wohl von jeher. Aber fastmäßig für die Aufgabe der Rechtspflege vorgebildete Berufsrichter kannte man ursprünglich nicht. Auch die Befonderung des Nichtens über Streit um Wein und Dein und über die Sühne von Missetaten bildete sich erst allmählich aus. Das Recht zu wahren und seiner Durchsetzung zu dienen lag in alter Zeit den Rechtsgenossen selber ob. Denn noch hütete, was als Recht empfunden ward, jeder in seinem Bewußtsein.

Öffentliches Gericht war die Volks- oder Gauversammlung der freien Männer (Landsgemeinde). Sie wurde an bestimmtem Orte (draußen, unter heiligen Eichen oder Linden) zu bestimmten Zeiten (jährlich dreimal) als „Rechtes (d. h. gesetzmäßiges) Ding“ abgehalten und feierlich gehegt. Ferner fanden nach Bedarf „geborene Dinge“ statt. Der die Versammlung leitende (König, Hohenstiftungsvorsteher), durchs Vertrauen der Volksgenossen berufen oder durchs Gewicht seiner Macht im Besitze der Führung, entsprach aber nicht dem Richter im heut und geläufigen Sinne. Nur Leitung des Gerichts, nicht Urteilsfällung, lag ihm ob und stand ihm zu. Er fragte die Versammelten ums Recht und forderte Vorschlag eines Entscheids aus ihrer Mitte; zuweilen mag er auch selbst mit dem Beskenntnis hervorgetreten sein, was ihn recht dünke. Zustimmung des Umstandes erhob den Vorschlag zum Ur-

teilspruch, den der Vorsitzer dann verkündete. Richter im heutigen Sinne war somit anfangs die Gemeinschaft der Freien, das Volk. Da es aber bei der ursprünglichen Einfachheit der Zustände nicht blieb, fand man es, zunächst bei einzelnen Stämmen, zweckmäßig, mit dem „Finden“ des Rechtes besondere Rechtsprediker zu betrauen; in Friesland den Aega, in Franken die Rahninburgen (später Schöffen genannt). Dies bedeutete den ersten Schritt zur Gestaltung eines sach- und berufsmäßigen Richterstandes.

II. Die straffe Zusammenfassung staatlicher Gewalt im fränkischen Reiche begünstigte solche Entwicklung. Als neue Behörde entstand ein Gericht am Hofe des Herrschers — auf der Pfalz, wo er gerade weilte — unter dessen Vorsitz, mit Hofbeamten oder anwesenden Herren als urteilfindenden Beisitzern. Zunächst vornehmlich bestimmt, in Fällen der Rechtsverweigerung oder -verzögerung abzuweichen, wurde dieses Königsgericht (wie das entsprechende Gericht der Königsboten) eine Stelle, die kraft unbeschränkter Zuständigkeit jeden Rechtshandel aus dem Bereiche des Volksgerichts an sich ziehen und obergerichtsfähig nach der Art eines Rechtsmittelhofes wirken konnte. Die Volksgerichte wurden als echte Dinge vom Grafen, also einem königlichen Beamten, an den Malfstätten der einzelnen Hundertschaften abgehalten; in den minder wichtigen gebotenen Dingen saß wohl meist der Schultheiß (Zentnar) vor. Durch die Tätigkeit der Schöffen, die auf Lebenszeit gewählt und dem König anteilbildlich verpflichtet wurden, büßte die Mitwirkung des Volkes beim Rechtsfinden an Bedeutung ein.

III. Nach Zerfall des Karolingerreiches gingen die Pfände hinfort als Deutsches Reich politisch ihren eigenen Weg.

A. Mittelalter. Die Gerichtsverfassung übernahm zunächst das Erbe der fränkischen Zeit, erfuhr jedoch bald tiefgreifende Veränderungen.

Den kirchlichen Gerichten (Sendgerichten, seit dem 9. Jhd. mit Kugegehworenen, später mit Sendschöffen) saß der Bischof, seit dem 10. Jhd. ein Archidiacon vor. Sie urteilten über Geistliche, über Streitigkeiten um Kirchengut, und — unter Ausdehnung ihres Machtbereichs — auch über Laien, sofern es sich um kirchlich geordnete Verfehlungen handelte. Ihre zukunftschwere Bedeutung lag darin, daß sie, trotz weltlicher Bewahrung mancher heimischen Sagenen, im ganzen doch unmittelbar und mittelbar der Aufnahme fremden Rechtes den Weg bahnten. Unter den Händen der schreibkundigen Geistlichen als Hüter des Urkunds-

*) Aus dem Schrifttum: Schröder - Rünzberg, *Deutsches Recht*, 16. Aufl. 1919/22; Brunner, *Deutsches Recht*, 8. Aufl. 1930; Gl. Arch. v. Schömerin, *Grundriss d. Deutsches Recht*, 1934; Febr., *Deutsches Recht*, 12. Aufl. 1925; Andreas, *Deutsches Recht*, 1905; Bornhauf, *Deutsches Recht*, 1903; Giese, *Deutsches Recht*, 1920. Weitere Nachweisungen finden sich in diesen Werken.

wesens entstanden die Anfänge freiwilliger Gerichtsbarkeit.

Im weltlichen Gerichtswesen fand sich, dank dem deutschen Gange zur Sondertümelei, vielfache Schichtung und Spaltung ein.

1. Das Königsgericht (*Hofgericht*), nach wie vor ohne festen Sitz, mit den gerade anwesenden Fürsten, Herren, Ministerialen oder Hofbeamten als Beisitzern, erhielt nach stiftlichem Vorbild einen Reichshofrichter als Haupt (1235). Auf dieses Gericht ging der Rechtszug gegen den Spruch derjenigen ordentlichen Gerichte, für die kein *privilegium de non appellando* bestand. Aber durch zahlreiche Austräge (Schiedsgerichte) der ihm von Standes wegen unterworfenen Fürsten und Städte und durch königlich bewilligte Befreiungen (Exemtionen) verfiel es und ging dann (1456) ein. An seiner Stelle erhob sich (eine Zeitslang bereits neben ihm amtierend), wiederum aus persönlicher Rechtsprechung des Königs erwachsen, das *Kammergericht*. Etliche Jahrzehnte noch ohne förmliche Verfassung, meist jedoch (wenigstens zum Teil) mit königlichen Räten besetzt, wurde es dann gesetzlich geordnet (1471). Es ging bald danach im Reichskammergericht auf (1495). Der Vorsitz in diesem gebührte dem König; aber der Kammerrichter (der ein geistlicher oder weltlicher Fürst, Graf oder Freiherr sein mußte, jedoch kein Jurist zu sein brauchte) konnte ihn vertreten. Die 16 Urteiler (Weisiger, Äffessoren) waren beamtete königliche Räte; anfangs sollte die eine Hälfte „der Recht gelernt und gewirbt“ (also mit juristischem Doktorgrad), die andre vom Adel (auch der Ritterschaft geborn) sein, alle „aus dem Reich Teutscher Nation“. Sie wurden von den Reichsfürsten dem Könige, später (seit 1507) unmittelbar dem Gerichte vorgeschlagen. Ihr Eid verpflichtete sie, „... nach des Reichs gemeinen Rechten, auch nach rechtschen, erben und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewonheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gerichte, die für ih pracht werden, dem Hohen und dem Niedern nach seinem besten Verstantnus gleich zu richten...“ Zur Wahrnehmung der Belange des Königs und seiner Kammer war der *Fiskalprocurator* berufen, der sich nachmals zum öffentlichen Ankläger entwickelte. Da man unter „des Reichs gemeinen Rechten“ das römische (samt dem kanonischen) mitverstand, lag im Richterteile die förmliche Heiligung fremder Sagenen; nicht bloß als gleichgeordnet, sondern — ferner! — die rechtsgelehrte Hälfte der Weisiger ihre Fachbildung jenseits der Alpen erworben hatte — mit begründeter Aussicht auf Vorrang. („*Da Justinianus honores!*“)

Die vielfältige Verästelung des Gerichtswesens und damit des Richterturns im Reiche ist hier nicht zu schildern. Wenige Stichworte mögen sie andeuten: Reichsvogteigerichte mit kaiserlichen Vägen (in Reichsständen und Kronogutsbezirken); Landfriedensgerichte, zum Teil herzoglich, zum Teil unter Landvögten, die der König ernannte; kaiserliche Landgerichte (Hofgericht in Rottweil, Landgericht des Burggrafenamts Nürnberg); weltliche Vemgerichte als Fortsetzung des alten Grafengerichts (seit dem 15. Jhdt. unter der Gegenwirkung von Landesherren und Städten abgestorben).

2. Nachdem das oberste Gericht des Reiches dem Fremdbrecht feierlich die Pforte geöffnet, folgten mit ihren unteren Gerichten notgedrungen die *Länder*

und *Städte*. Darum verweilen wir nicht erst bei den anheimelnden Bildern verfunfener Tage, die der *Sachsenspiegel* (um 1225), der *Schwabenpiegel* (um 1275), der *Nichtkeig Landrechts* (um 1335) vom alten Gerichtsweisen entrollen, mit genauen Vorschriften auch über Tracht und Gebaren des Richters und der Schöffen (Esp. III 69, Schwsp. 145, Nichtkeigdr. 1 u. 29); nicht bei der vielerufenen *Soester Gerichtsordnung* mit der Richtermiene des griesgrimmenden Löwen, dem übergeschlagenen Bein und der dreimaligen Überlegung. Auch in Ländern und Städten waren in den Jahrhunderten seit den Rechtsbüchern des hohen Mittelalters unendliche Wandlungen geschehen. Oft hatten die Parteien auf Anraten studierter Beistände ihre Rechtsfreitigkeiten den absterbenden Schöffengerichten entzogen und dem Spruche rechtsgelehrter landesherrlicher Beamter zugewiesen. Landesherrliche Obergerichte waren nach Hof- und kammergerichtlichem Beispiel mit Rechtsgelehrten besetzt worden. Ansehnliche Gemeinwesen suchten ihren Ehrgeiz darin, studierte Stadtschreiber anzustellen (Sigmund Bedmeßer in den „*Meisterfingern*“ ist so einer!). Die seit der Mitte des 14. Jhds. in Deutschland entstandenen *Universitäten* förderten das Fremdtum. Sie widmeten ihre Lehrstätigkeit nur dem nichtdeutschen Rechte; zuerst dem kanonischen, seit dem 15. Jhdt. auch dem römischen; beide riefen durch die ihnen zugewandte wissenschaftliche Behandlung, die dem deutschen Rechte fehlte, den trügenden Schein der Überlegenheit hervor. Die Sprüche der Juristenfakultäten, denen mehr und mehr die Alten zu Rat oder Entscheid überandt wurden, fußten ebenfalls auf dem *Corpus juris* (civilis, unt. Umst. canonici); sie traten zum Teil mit ihrem geistigen Fremdtum an die Stelle der alten Oberhöfe. Ein umfängliches *Schrifttum*, oft vollständig hergerichtet, trug viel dazu bei, das überkommene heimische Recht zu verdrängen, gelehrte und halbgelehrte Rechtswahrer zu verdrängen. Am längsten hielt sich vor weisensfremden Vermischungen das in Weistümern niedergelegte Dorfrecht frei. Für den Gesamterfolg aber machte das wenig aus.

In den deutschen Ländern gab es staatliche und nichtstaatliche Gerichte. Die staatlichen waren Hoch- und Niedergerichte; unter ihnen fanden im Laufe der Zeit Verschiebungen der Zuständigkeit statt, deren Einzelheiten wir beiseite lassen. Das Hochgericht hielt der Graf (in Vogteien der Vogt) mit Schöffen ab; ein Kronbote (Wättel) gehörte dazu. Niedergerichte wurden von Untervögten oder herrschaftlichen Beamten gehalten. Nichtstaatliche Gerichte waren die Lehn-, Dienstmannen-, Hof-, Markt- und Dorfggerichte. Im Lehnsggerichte saß der Lehnsherr vor; Urteiler waren Vasallen. Zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Gerichten vermischten sich nicht selten die Grenzen. Denn auch Landgerichte wurden durch Berufung oder Verleihung an Privatpersonen zu Patrimonialgerichten; ihre Richter wurden dann vom Patrimonialherrn bestellt. Überhaupt erwuchsen Mißstände daraus, daß die Gerichtsbarkeit nach Art eines Nuzungsrechtes ausgeübt wurde, die Rechtspflege zur Einnahmequelle entartete. Viele Gerichte waren unbesezt, weil es an Richtern und Urteilsfindern gebrach; die Vollstreckung lag im Argen. Abhilfe konnte nicht vom Reiche, sondern nur aus den zur Landeshoheit erstarrten Gliedstaaten kommen. Hindernisse und Rückschläge blieben

dabei nicht aus. Die von machtsstrebenden Landesherren eingerichtete Verwaltung, vorerst in ungetrennter Gemeinschaft mit der Rechtsprechung, schob deren Aufgaben oftmals beiseite oder machte den Richter zum dienenden Werkzeug.

B. (Neuzeit.) Der Bau des Heiligen Römischen Reiches verlief. Seine überlebten lehrrechtlichen Formen zerbröckelten. Alle Macht gehörte den Lan den.

1. Dennoch gab das Reich Anregung und Vorbild für eine Neugestaltung des Richtertums.

a) Allerdings nicht durch den Reichshofrat, der zunächst als Regierungs- und Justizbehörde für Reichs- und österreichisch-erbländische Sachen eingerichtet (1497), später (1559) neu geordnet und hundert Jahre danach (1654) zu einer allein vom Kaiser abhängigen, ständischem Einflusse ganz entrindeten Behörde umgestaltet wurde. (Er hatte 18 Mitglieder, davon 12 fach-, 6 eo.) Zwar arbeitete er schneller als das Reichskammergericht, dessen Widerpiel und Nebenhülfe er war. Aber seine Räte (kürzlich befohlen) standen im Geruche der Beflecktheit, und er galt als gefügiges Werkzeug der kaiserlichen Wünsche und politischen Zwecke.

b) Dem Reichskammergerichte (Frankfurt, Speyer, Reglar), das Goethe (im 12. Buche von Wahrheit u. Dichtung) mit künstlerischem Stifte gezeichnet, hängt es an, daß es beim Ableben 50 000 unerlebte Rechtshändel hinterließ. Aber die Ursache lag vornehmlich an ungenügenden Geldmitteln: weil der von den Ständen zu entrichtende Kammerzins allzu spärlich einging, fehlte es an der genügenden Richterzahl (ursprünglich 16, vorübergehend dann 50, seit 1720 nur 25). Dennoch war das K. G. für die Entwicklung der Gerichte und des Richtertums von hoher Bedeutung. Einzig in ihm entfaltete sich noch die dem Reiche verbliebene Lebenskraft. Fruchtbar wurde es als Beispiel für die Länder; mannigfach diente es der Gestaltung ihrer Obergerichte zum Vorbild. In wichtigen Beziehungen leitete es zur Gerichtsverfassung des 19. Jhds. hinüber und bahnte Neuerungen an, die später durchgeführt wurden. Dazu gehören: 1. die Ständigkeit des Gerichtes (schon 1235 für das Reichshofgericht ausgesprochen, jedoch nicht verwirklicht). 2. Sodann seine Unabhängigkeit von der Regierung, allerdings ohne Gewähr für Unabsegbareit der Richter. 3. Weiter ein wirkliches Berufsrichtertum; Kammerrichter und Urteiler waren nur des Kammergerichts zu warten verpflichtet, mit andern Händeln unbeladen. 4. Im Anfange wies das Gericht auch eine Mischung von gelehrten und Laienrichtern (diese freilich nur aus dem Adel) auf. Später (1555) mußten sie sämtlich juristisch vorgebildet sein; nur war bei Adligen der Doktorgrad nicht erforderlich. 5. Neu war, daß unter Umständen (nämlich bei Stimmengleichheit der Beisitzer) der „Richter“ an der Urteilsfindung teilnahm.

c) Dies letzte, hier noch Ausnahme, wurde zur Regel erhoben in der Carolina (Karl V. P. G. D., 1532). Sie brach mit der alten deutschen Trennung, die den Richter auf die Verhandlungsleitung beschränkte, den Urteilern (Schöffen, Weisern) allein die Rechtsfindung zuwies. Nunmehr nahm der Richter gleich den Schöffen an der Urteilsbildung teil. Die Folge war freilich, daß die ungelehrten Schöffen fortan in den Hintergrund gedrängt wurden. Der Gerichtsrichter (ober sein ebenfalls rechtsgelehrter Gerichtsschreiber) trat meistens allein das Urteil. Für schwierige Fälle verwies das Gesetz indes auf den Rat von Rechtsverständigen; die Akten wurden dann einer Juristenfakultät zum Spruch übersandt (P. G. D. 28, 81). Als Grundlag für peinliche Sachen wurde ferner ausgesprochen, was lange schon erstrebt worden war: daß der Richter Angestellter der Obrigkeit, Beamter mit festem Gehalte sei (P. G. D. 205). Allerdings ermöglichte die „salvatorische Klausel“ für landesrechtliche Gebräuche (Einl. 3. P. G. D. a. C.), daß trotz des reichsgeseglichen Ausspruchs über die staatsrechtliche Grundlage des Richteramtes noch fürderhin Gerichte als Lehen bestanden. Sie verschwanden erst im 19. Jahrhundert ganz.

2. Wie im alten Reiche der König, so galt in den Ländern deren Herrscher — auf dem Weg über die Hochgerichtsbarkeit zur Nachschleife der Landeshoheit gelangt und durch den Weisfälligen Frieden völlerrechtlich in ihrem Besitze bestätigt — als Quelle der Gerichtsgewalt. In seinem, nicht in des Staates oder Volkes Namen ward Recht gesprochen.

a) Diese Gerichtsgewalt war ein Zweig der einheitlichen, ungeteilten Staatsgewalt, die dem Fürsten als Haupte des Staates rechtlich geeinten Volkes zustand.

b) Abweichend aber von dem alten Rechtslage, wonach der König selbst oberster Richter war und überall das Gericht ihm lebte wurde (Eip. III 26 § 1, III 60 § 2), setzte sich schon im ersten Reich als neuer Grundsatz durch: Um der Gerechtigkeit willen soll der Herrscher sich jeder persönlichen Ausübung der Gerichtsbarkeit enthalten; er soll sie an Gerichtsbehörden übertragen, die von seinem und seiner Verwaltungsbehörden Einfluß und Belieben unabhängig wirken. Dem entsprachen: 1. die Trennung von Justiz und Verwaltung; 2. die Vermeidung von Machtprüchen (Kabinettsjustiz); 3. gewisse persönliche Sicherungen des Richters in seiner Stellung, auf daß er ohne Menschenfurcht nach Gewissen und rechtlicher Überzeugung seines Amtes walten könne.

c) Diese Sicherheit wurde, dem Gedanken des Rechtsstaates gemäß, den schon der mittelalterliche Königseid enthält (Eip. III 54 § 2, Schwsp. 122), in Verfassungen des 19. Jahrhunderts verbürgt (vgl. 3. B. PrVerfUrk. v. 31. Januar 1850 Art. 88, 87; W. G. D. § 1).

3. Auch das Dritte Reich bekennt sich zu dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und gewährleistet sie (Adolf Hilters Rede vom 23. März 1933).

Zur Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland

Von Reichsanwalt Floegel, Leipzig

Die Hauptaufgabe des Staatsanwalts ist die Strafrechtspflege. „Hier ist er der Arm der staatlichen Volkshührung und damit „notwendig notwendig.““ „V. G. D. Staatsanwaltschaft“

Freisler in der Akademie für Deutsches Recht (nach „Deutsche Justiz“ 1935 S. 153) die Stellung und Aufgabe der Staatsanwaltschaft im nationalsozialistischen Rechtsstaat. „V. G. D. Staatsanwaltschaft“

ischen Führerschaft können weder die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer von der Regierung abhängigen und ihr zum Gehorsam verpflichteten Anlagbehörde, noch ihre Stellung und ihre Aufgaben grundlegenden Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten unterliegen.

Ganz anders war es bis zur nationalsozialistischen Revolution. Noch in der 1932 erschienenen Schrift von Carsten „Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses“¹⁾ wird über die „Fülle von Zweifeln und Kontroversen“ berichtet, die über Stellung und Aufgaben der Staatsanwaltschaft damals noch bestanden, und auf die „vielen noch immer unbefriedigten Reformwünsche, die von allen Seiten laut werden“, hingewiesen, die die Geschichte der Staatsanwaltschaft noch zu keinem Abschluß hätten gelangen lassen (Carsten, a. a. D., S. 119).

Heute ist dieser Abschluß vorhanden. Jedenfalls ist für die Staatsanwaltschaft keine Verringerung ihrer Rechte und Pflichten von den kommenden Strafprozessen zu erwarten. Die Entwicklung der deutschen Staatsanwaltschaft dürfte an einem Endpunkt angelangt sein, der zu einem Rückblick auf ihre Herkunft und Entstehung Veranlassung zu geben geeignet sein mag. Ein solcher Rückblick wird im folgenden unternommen.

I.

Die Herkunft der deutschen Staatsanwaltschaft.

Das Geburtsland der deutschen Staatsanwaltschaft ist umstritten. Fest steht nur, daß ihre Wiege im Gegenlag zu vielen deutschen Rechtseinrichtungen nicht in Rom gestanden hat. Denn im römischen Recht, auch in dem der römischen Kaiserzeit, war das Recht der Anklage jedem römischen Bürger freigelegt²⁾.

Eine weitverbreitete Meinung glaubt der Staatsanwaltschaft französischen Ursprung zusprechen zu sollen. Diese Meinung hat die Tatsache für sich, daß die Einführung der Staatsanwaltschaft in den deutschen Ländern in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts nach französischem Vorbilde geschah. Auch Schottlands Einrichtungen kommen bei der Einrichtung deutscher Staatsanwaltschaften als Muster in Betracht³⁾. Gegner der Einrichtung der Staatsanwaltschaft als solcher glaubten deshalb, diese Behörde als eine „Ausländerei“⁴⁾ bezeichnen oder behaupten zu können,

der Staatsanwalt sei dem deutschen Volksbewußtsein fremd und eine aus dem Auslande übernommene Erscheinung⁵⁾.

Und doch hat die deutsche Staatsanwaltschaft nicht nur französische oder schottische, sondern auch deutsche Ahnen. Es trifft nicht zu, daß die Einrichtung des öffentlichen Anklägers dem deutschen Volksbewußtsein widerspreche. Wie Elling (a. a. D., S. 46) zutreffend hervorhebt und in seiner geschichtlichen Einleitung überzeugend nachgewiesen hat, ist „der Gedanke, die amtliche Verbrechenverfolgung auf dem Anklageprinzip aufzubauen, welche der Staatsanwaltschaft zugrunde lag, dem deutschen Wesen keineswegs fremd und hatte, wenn auch in primitiver Form, bereits Verswirklichung gefunden“. Auch Otto (a. a. D., S. 2 ff.), der bei den alten Germanen und in der älteren deutschen Gesetzgebung (vom Westgotischen Gesetzbuche bis zu den Kapitularen Karls des Großen und Ludwigs) noch keine Vorstufe für die Einrichtung des öffentlichen Anklägers zu finden vermeint, muß zugeben, daß man solche Vorstufen in der späteren deutschen Gesetzgebung erblicken kann: „Zimmer mehr brach sich die Erkenntnis Bahn, daß ein ungeführtes Verbrechen ein Unglück für die Allgemeinheit, für den Staat sei, daß man es nicht darauf ankommen lassen dürfe, ob sich aus der Zahl der Verwandten und Freunde, oder auch ex populo quivis finden werde, der durch seine Klage die Möglichkeit der Sühne schaffe, daß vielmehr das Staatsoberhaupt, der Gerichtsherr die Pflicht habe, begangenes Unrecht zur Verstrafung zu bringen und mithin da, wo die Privatartigkeit versage, kraft seiner Macht das öffentliche Ansehen eingreifen zu lassen, um den Übeltäter vor die Schranken des Gerichts zu ziehen.“ So hatte bei den westfälischen Sühnengerichten einer der Schöffen das Amt, den Missetäter aufzurufen und vor den Sühnrichtern anzufragen, so beriefen Herzog Ludwig von Bayern 1474 und Herzog Wilhelm von Bayern 1513 Pfleger und Amtsleute zu öffentlichen Anklägern, dergleichen 1456 die Grafen von Württemberg den Vogt in Göppingen. In Ansbach und Bayreuth finden wir schon 1566 einen fürstlichen Anwalt als persönlichen Ankläger, in München bis 1575 den Bürgermeister mit derselben Aufgabe betraut, und nach der pfälzischen Malefizordnung von 1610 den Malefizprocurator als Verbrechenverfolgungsbehörde. Von Savigny trägt in einem dem preussischen Staatsministerium erstatteten Gutachten vom 22. September 1843 vor (nach Otto, a. a. D., S. 15): „Das Institut der Staatsanwaltschaft“ gehört seinem Ursprunge nach keineswegs ausschließlich der französischen Gerichtsverfassung an. Andeutungen davon finden sich vielmehr schon in der westdeutschen Verfassung; wir finden dasselbe nicht minder in der englischen Gerichtsverfassung; und auch dem Preussischen Staate ist dasselbe nicht fremd, da in dem früher bestanden, aber im Laufe der Zeit untergegangenen Hiesigen etwas jenem Institut analoges entgegentritt.“ Auch Gneist („Vier Fragen zur Deutschen Strafprozessordnung“, Berlin 1874, S. 56) ers

¹⁾ Strafrechtliche Abhandlungen von Bennede-Schoetenfont, Heft 299, Breslau 1932.

²⁾ „Cuiuslibet ex populo experiri licet, nisi si cui lege aliqua accusandi publico iudicio non est potestas“. Es gab lediglich die procuratores principis oder aesaris zur Verurteilung der staatlichen Finanzen und zur Wahrung der Vorteile des Staatsfiskus, sowie die mit der Ausübung von Verbrechen und mit der Auslieferung der Verbrecher an die Gerichte betrauten polizeimäßigen Beamten, die defensores, iuratae, curiosi, stationarii oder nuntiores genannt wurden. Weder diese Beamten, noch die procuratores hatten aber irgend etwas mit dem Amte eines öffentlichen Anklägers zu tun. (Vgl. hierzu Otto, Die preussische Staatsanwaltschaft, Berlin 1899, S. 11.)

³⁾ Vgl. Elling, „Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland, ein Beitrag zur Geschichte des Strafprozesses“, in den Strafrechtlichen Abhandlungen von Bennede-Schoetenfont, Heft 131, Breslau 1911, S. 55 ff.

⁴⁾ Pixer, „Recht und Willkür im deutschen Strafprozess“, in „Deutsche Zeit- und Streitfragen“, 3. Jahrg., Heft 41, 42, Hamburg 1888, S. 5.

⁵⁾ Roghert, „Zwei kriminalistische Abhandlungen“, Heidelberg 1836, S. 82 ff., und „Motiv zum Revidierten Entwurf der Strafprozessordnung für die preussischen Staaten“, von 1841, S. 58.

⁶⁾ Staatsanwalt war die damalige Schreibweise; vgl. Otto a. a. D. S. 10.

kärt die Popular- (öffentliche) Anklage für „unser sehr altes eignes Recht, es ist das alte ex officio Einschreiten der deutschen Gerichte — nur mit Wiederherstellung der Verantwortlichkeit des Anklägers“. Ähnlich begrüßte K e s s e l („Das preussische Strafprozeßgesetz vom 17. Juli 1846 und dessen Zukunft“, Berlin 1848, S. 49) die Einrichtung der Staatsanwaltschaft in Preußen als das „Wiedergewinnen historischer Vedenz im Zivilprozeß, wie namentlich im Strafprozeß“.

Daß dieser historische Vordenk vorangegangen ist, war nicht etwa die Schuld der öffentlichen Ankläger, ihre Nichtbewährung oder die Völsfremdheit dieser Einrichtung, sondern lediglich einerseits die Einführung des Inquisitionsprozesses in Deutschland, andererseits die durch die politischen Verhältnisse bedingte Zersplitterung des deutschen Gerichtswesens in mehr als 10 000 Stadt- und Ortsgerichte (G n e i ß, a. a. D., S. 17). Der Inquisitionsprozeß, zuerst im Erzbistum Köln 1258 erkennbar¹⁾, wurde vom siebzehnten Jahrhundert an in den deutschen Staaten die gesetzliche Verfahrensform. Bei ihm lag allein dem Richter die Ermittlung der Verbrechen ob, für die Tätigkeit einer besonderen Anklagebehörde blieb kein Raum. Eine solche Behörde konnte schon deswegen nicht errichtet werden, weil es bei der erwähnten Zersplitterung des Gerichtswesens an geeigneten Beamten fehlte, die das Amt des öffentlichen Anklägers bei den Zehntausenden von Gerichten kleiner und kleinerer Staaten und Städte wahrzunehmen befähigt gewesen wären. „Schließlich mußte das deutsche Richterpersonal Alles in Allem besorgen und so den Inquisitionsprozeß mit seinen spezifisch deutschen Gebrechen ausbilden“ (G n e i ß, a. a. D., S. 17).

Und dennoch gab es auch während der Herrschaft des Inquisitionsprozesses in Deutschland Behörden, die man als Vorläufer der jetzigen Anklagebehörde, als „frühe deutsche Staatsanwaltschaft“ (C a r s t e n, a. a. D., S. 1) bezeichnen kann, das Fiskalat. Dieses, von den Landesherren, hauptsächlich in Brandenburg-Preußen (seit 1468) und in Hessen (Art. 10 der Philippina von 1535) ausgebildet, hatte neben der Aufgabe der Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen des Staates zum Teil auch die Obliegenheiten des öffentlichen Anklägers im Strafverfahren zu erfüllen. Das war vornehmlich in Hessen seit der erwähnten Philippina und in Brandenburg-Preußen seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts der Fall. Auch im Reich, beim Reichskammergericht und beim Reichshofrat, bestand ein Fiskalat in der Person des procurator und des advocatus fisci. Der Fiskal des Reiches hatte u. a. bei Anklagen gegen die Sicherheit des Reiches einzuschreiten²⁾. Immerhin gelang es dem Fiskalat nicht, sich gegenüber der richterlichen Inquisition auf die Dauer als Verbrechenverfolgungsbehörde durchzusetzen, es ist in den deutschen Staaten „langsam, aber sicher abgehorben“ (D t t o, a. a. D., S. 4), bis es zuletzt auch in Preußen durch die königliche Kabinettsordre vom 10. März 1809 aufgehoben wurde.

Defensungsrecht bleibt das Fiskalat aber die historische Vorläuferin der deutschen Staatsanwaltschaft und dient der bereits oben erwähnten Auffassung als Beweis, daß die Staatsanwaltschaft in Deutschland nicht nur ausländischen Herkommens ist, mag auch ihr unmittelbares Vorbild fremden Ländern entnommen sein. Denn daß man bei der Einführung der Staatsanwaltschaften in Deutschland nicht an die früheren deutschen Fiskalate anknüpfte, sondern westländische Einrichtungen nachahmen zu müssen glaubte, beruht auf den damaligen machtpolitischen Verhältnissen Mitteleuropas, auf dem mangelnden Volksbewußtsein der damaligen deutschen Machthaber und auf der übertriebenen Hochachtung der Deutschen anfangs des 19. Jahrhunderts vor der französischen Kultur. Wie die jetzigen Staatsanwaltschaften in Deutschland allmählich entstanden sind, sei im folgenden unter II. geschildert.

II.

Die Entstehung der deutschen Staatsanwaltschaft.

In Frankreich hatte der code d'instruction criminelle von 1808 den Staatsanwälten (procureurs) das Recht und die Pflicht der Strafverfolgung übertragen³⁾. Der Procurator hatte das „Anklagemonopol“, war „Organ und Wächter des Gesetzes“ (D t t o, a. a. D., S. 6), Anwalt des Staates im Sinne des heutigen deutschen Staatsanwalts. Es würde hier zu weit führen, die Organisation der französischen Staatsanwaltschaft, des „ministère public“ im einzelnen zu schildern. Sie wird bei C a r s t e n (a. a. D., S. 10 ff.) und bei E l l i n g (a. a. D., S. 57 ff.) eingehend dargestellt. Alle Beamten des ministère public unterstehen dem Justizminister, der oberste staatsanwaltschaftliche Beamte (procureur général) beim Kassationshofe ist Vorgesetzter aller anderen Staatsanwälte, die nur als seine Vertreter amtieren. Die Procuratoren sind absehbare und versehbare, aber neben den Gerichten selbständig und von ihnen unabhängig. Neben der Tätigkeit des öffentlichen Anklägers in Strafsachen liegt dem ministère public noch eine ausgedehnte Mitwirkung an den Zivilprozessen und in der Justizverwaltung, die Veaussichtigung des gesamten Rechtsganges ob.

Diese französische Staatsanwaltschaft wurde im Jahre 1810, zur Zeit der französischen Fremdherrschaft in Deutschland, im linksrheinischen Rheinlande zusammen mit der gesamten napoleonischen Gesetzgebung eingeführt. Dort bestand zuerst eine Anklagebehörde entsprechend der heutigen Staatsanwaltschaft.

Dem Beispiel des linksrheinischen Rheinlandes folgte als erster deutscher Staat Baden, der am 26. Januar 1832 aus den Mitgliedern der Hofgerichte Staatsanwälte als Anklagebehörden für Preßdelikte nach dem Gesetz vom 28. Dezember 1831 bestellte. Durch das Refurgesetz vom 3. August 1837 wurden den badischen Staatsanwälten die Aufsicht über die Verarbeitung aller Strafsachen an den Hofgerichten und die Strafverfolgung der Urteile dieser Gerichte über-

¹⁾ B i e n e r, „Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte“, Leipzig 1827, S. 145.

²⁾ Vgl. über das Fiskalat Eberhard S c h m i t t, „Fiskalat und Strafprozeß“, München-Berlin 1921, S. 30 ff.; C a r s t e n a. a. D. S. 2 ff.; E l l i n g a. a. D. S. 10 ff.

³⁾ So hieß es in Art. 22: „Les procureurs impériaux sont chargés de la recherche et de la poursuite de tous les délits, dont la connaissance appartient aux tribunaux de police correctionnelle, ou aux cours spéciales, ou aux cours d'assises.“

tragen. Hannover schuf in seinem Gesetz vom 18. Februar 1841 „über die Zulassung von Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der Kriminalgerichte im Interesse des Staats“ öffentliche Anwälte mit dem Auftrage, gegen die Ablehnung der Anklageerhebung, gegen eine Freisprechung oder eine zu geringe Verurteilung im Namen des Staates an die höhere Instanz zu appellieren. Beide Staaten, Baden und Hannover, kannten also anfänglich nur eine Staatsanwaltschaft mit einem sehr beschränkten Aufgabenkreis.

Dagegen schritt Württemberg für alle Strafverfahren zur Einführung der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde durch das Gesetz vom 22. Juni 1843, aber immer noch mit beschränkten Aufgaben (vgl. Elling, a. a. D., S. 67).

In Preußen hatte man seit dem Jahre 1843 die Errichtung einer Staatsanwaltschaft nach dem Vorbilde von Hannover, also lediglich zur Einlegung von Rechtsmitteln, geplant. Für Chesaden wurde durch Verordn. vom 28. Juli 1844 ein Staatsanwalt eingeführt, der Anträge zur Aufrechterhaltung der Ehe zu stellen und die Ehenichtigkeitsklage zu erheben hatte. Sonst aber gingen die Verhandlungen über die Einführung der Staatsanwaltschaft zwischen dem Staatsministerium und den (damals zwei) preussischen Justizministern jahrelang hin und her, bis ein großer politischer Prozeß gegen die Teilnehmer am Völkeraussatze des Jahres 1846 den Stein ins Rollen brachte. Es zeigte sich unmöglich, eine so große Zahl von Angeklagten, wie sie dieser Prozeß aufwies, in dem bisherigen langwierigen und umständlichen Verfahren zur Aburteilung zu bringen. Deshalb schuf man in dem Gesetz, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht in Berlin zu führenden Untersuchungen“ vom 17. Juli 1846 gleichzeitig mit einem beschleunigten öffentlich-mündlichen Verfahren einen Staatsanwalt mit „Anklagemonopol“. Dieser — erste preussische — Staatsanwalt im heutigen Sinne war den Weisungen des Justizministers unterworfen, auch zum Schutze unschuldig Verfolgter berufen, hatte mit Hilfe der Polizei als seiner „Hilfsbeamten“ die Ermittlungen vorzunehmen und nach deren Abschluß bei dringendem Tatverdacht die gerichtliche Verurteilung zu beantragen, in der Hauptverhandlung die Anklage zu vertreten und gegebenenfalls gegen das Urteil Rechtsmittel einzulegen. Aber er war zunächst nur auf die besonderen Prozesse politischer Art vor den Vers. I. Gerichten beschränkt.

Inzwischen hatten sich die meisten norddeutschen Kleinstaaten, z. B. Braunschweig, Oldenburg und die Thüringer Fürstentümer, Herzog- und Großherzogtümer entschlossen, nach dem Vorbilde von Hannover Staatsanwaltschaften einzurichten. Sachsen hatte schon im Jahre 1842 den Entwurf einer Strafprozeßreform ausgearbeitet und die sächsische Kammer hatte in den Jahren 1843 und 1845 wiederholt die Einführung des Anklageverfahrens und von Staatsanwälten beantragt, die der König von Sachsen im Jahre 1846 zugesagt hatte. Gesetz wurden diese Wünsche und Zusagen aber erst am 23. November 1848 unter dem Zwange der politischen Ereignisse dieses Jahres. Das Gesetz vom 23. November 1848 führte zwar Staatsanwälte bei den Gerichten aller Instanzen ein, beschränkte ihre Tätigkeit aber auf Preßdelikte. Erst mit der sächsischen Str. P. O. vom 13. August

1855 wurde die Staatsanwaltschaft in Sachsen allgemein eingeführt.

Dagegen war Bayern bereits in dem Gesetz vom 4. Juni 1848, dem sogenannten „Grundlagengesetz“ (Elling, a. a. D., S. 75), zur Einführung von Staatsanwälten geschritten, die den Staat und das Gesetz vor Gericht vertraten, über alle gerichtlichen Besamten eine Aufsicht pflegten und im übrigen in Strafsachen die heutige Tätigkeit der Anklagebehörde zu übernehmen hatten. Am 1. Januar 1849 trat dann das neue bayerische Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 in Kraft, das die Errichtung von Staatsanwaltschaften allgemein vorsah, deren Tätigkeit aber während der Voruntersuchung auf eine Veausichtigung dieser beschränkt und sie sich erst nach Schluß der Voruntersuchung voll einsetzen ließ. Erst das bayerische G. B. O. vom 25. Juni 1850 gab den Staatsanwälten einen größeren Wirkungsbereich und dehnte diesen auf die Aufsicht über alle richterlichen und gerichtlichen Beamten und auf eine beschränkte Mitwirkung in den bürgerlich-rechtlichen Verfahren aus.

In Preußen hatte man unterdessen mit der Einführung der Staatsanwaltschaft durch das Gesetz von 1846 „trotz seiner Stümperhaftigkeit“ (Ditto, a. a. D., S. 60) gute Erfahrungen gemacht und deshalb daran gedacht, Anklagebehörden in weiterem Umfange zu errichten. Aber es fehlte den damaligen Machthabern an der nötigen Einflußkraft, und erst das Revolutionsjahr von 1848 vermochte die gegen die allgemeine Einführung der Staatsanwaltschaft in Preußen bestehenden Widerstände zu überwinden. Eine der revolutionären Forderungen des Jahres 1848 war nämlich die Bildung von Geschworenengerichten. Mit ihnen und der Öffentlichkeit und Mündlichkeit ihres Verfahrens notwendig verbunden war aber die Bestellung öffentlicher Ankläger mit ausschließlicher Anklagebefugnis. So folgte der Errichtung von Schurengerichten naturgemäß die Einrichtung von Staatsanwaltschaften. Der auf Grund der sogenannten oktrozierten Verfassung vom 5. Dezember 1848 erlassenen Verordnung vom 2. Januar 1849 (G. S. 1) folgte unmittelbar die Verordnung vom 3. Januar 1849 (G. S. 14), in der bei jedem Appellationsgericht ein Oberstaatsanwalt und bei jedem Kreis- oder Stadtgericht ein Staatsanwalt mit den erforderlichen Gehilfen aus der Zahl der zum höheren Richteramt befähigten Beamten bestellt wurde. Die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Staatsanwaltschaft fanden mit nur unwesentlichen Änderungen Aufnahme in dem Gesetz vom 3. Mai 1852 (G. S. 209), nach dem die Staatsanwaltschaft in Preußen nunmehr zur Mitwirkung berufen war in allen eigentlichen Strafsachen, in den Disziplinar- und Ehescheidungsverfahren und endlich damals auch im Konkursverfahren gemäß der preussischen K. O. vom 8. Mai 1855 (G. S. 321), nach der der Staatsanwalt von jeder Konkursöffnung Nachricht erhielt und über den Stand des Konkurses vom Konkursverwalter und Konkursgericht Auskunft erfordern konnte, um eine etwa notwendige Verurteilung des Gemeinschuldners in die Wege zu leiten. Über die allmähliche Entwicklung der preussischen Staatsanwaltschaft in gebaltvoller und organisatorischer Beziehung, in bezug auf ihre Stellung zum Gericht und über die kümmerlichen Anfänge ihrer Büroeinrichtungen gibt Ditto (a. a. D., S. 94 ff.) interessante Einzelheiten,

auf die hier nur verwiesen werden kann. Maßgebend war zunächst das „Allgemeine Restrikt“ des Justizministers betr. „Beruf, Ressort und Organisation der Staats-Anwaltschaft“ vom 13. November 1849.

Mit dem siegreichen Feldzuge von 1866 gelangten Hannover, Hesse-Nassau, Frankfurt a. M. und Schleswig-Holstein unter die preussische Krone. Hannover hatte in Weiterbildung des oben erwähnten Gesetzes vom 16. Februar 1841 durch Gesetz vom 24. Dezember 1849 (GS. für das Königreich Hannover, Abt. 1, S. 211 ff.) Schwurgerichte und mit ihnen allgemein „Kronanwälte“ als öffentliche Ankläger eingeführt, deren Befugnisse durch das hannoversche GVG. vom 8. November 1850 und in der hannoverschen StPD. vom selben Tage eine sich den heutigen Verhältnissen nähernde Erweiterung gefunden hatten. Nach der Vereinigung Hannovers und der übrigen oben erwähnten neuen Landesteile mit der preussischen Monarchie wurden für diese neu erworbenen Gebiete unter dem 25. und 26. Juni 1867 (GS. S. 924, 1073) umfangreiche Verordnungen betr. das Strafrecht und Strafverfahren erlassen, und in dem vierten Titel der Verordnung über das Strafverfahren die Staatsanwaltschaft geregelt. Hier wurde zum ersten Male in Preußen der Staatsanwaltschaft die Strafvollstreckung übertragen. Mit dieser neuen Tätigkeit der Anklagebehörde, die man sich heute von ihr gar nicht mehr wegdenken kann, wurden so gute Erfahrungen gemacht, daß man nie wieder daran gedacht hat, der Staatsanwaltschaft die Strafvollstreckung zu nehmen.

Im übrigen erfuhren die Verhältnisse der preussischen Staatsanwaltschaft keine Änderung mehr, bis mit der Gründung des zweiten Reiches für alle deutschen Bundesstaaten einheitliche gesetzliche Grundlagen für die Staatsanwaltschaft geschaffen wurden. Bis dahin hatten vier deutsche Länder: Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold ohne Staatsanwaltschaft auskommen müssen. Erwähnt sei noch, daß Österreich die Staatsanwaltschaft und den Anklageprozeß durch seine StPD. vom 17. Januar 1850 eingeführt, in der StPD. vom 29. Juni 1853 den Anklageprozeß aber wieder abgeschafft und die Befugnisse der Staatsanwälte wieder wesentlich eingeschränkt hatte¹⁰⁾.

Im Deutschen Kaiserreich begann man sich bald nach der Beendigung des Krieges von 1870/71 mit der Vereinheitlichung des deutschen Rechtes zu befassen und versuchte, bereits in den Entwürfen eines deutschen GVG. und einer deutschen StPD. von 1874 die Staatsanwaltschaft in Deutschland möglichst einheitlich zu gestalten. Die früher so oft Gegenstand der Erörterung gewesene Frage, ob die Staatsanwaltschaft beizubehalten oder abzuschaffen sei, wurde in den Motiven zum GVG.¹¹⁾ als „saum freitig“ bezeichnet und war überhaupt nicht mehr Gegenstand des Meinungsstreites. Die Staatsanwaltschaft hatte in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits ihre Notwendigkeit erwiesen und war auch durchaus vollständig geworden (vgl. hierzu Otto, a. a. O., S. 208 f.). So wurde sie in den 1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetzen

(GVG., StPD., ZPD.) für das ganze Deutsche Reich in ihren Grundlagen fest verankert, insbesondere wurden Stellung und Aufgabenteil der Staatsanwaltschaft in diesen Gesetzen einheitlich geregelt.

Dagegen wurde die Organisation der deutschen Anklagebehörden reichsrechtlich nur in ihren Grundzügen festgelegt, nämlich dahin, daß die Staatsanwaltschaft überall bürokratisch, hierarchisch, einheitlich und unteilbar mit Substitutions- und Devolutionsbefugnis der Vorgesetzten und selbständig gegenüber den Gerichten, aber mit Auftragsbefugnis gegenüber der Polizei tätig zu sein hat. Die nähere Einrichtung aber blieb mangelnde Einheitlichkeit der Justizverwaltungen den verschiedenen Bundesstaaten überlassen, soweit nicht die einzige Staatsanwaltschaft des Reiches, die Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht in Frage kam. Für diese oberste Anklagebehörde regelte das GVG. auch ihre Organisation im einzelnen. Im übrigen aber weisen die verschiedenen einzelstaatlichen Ausführungsgesetze zum GVG. hinsichtlich der Staatsanwaltschaften noch mannigfache Unterschiede auf, deren wesentlichster die Verschiedenartigkeit der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit in der untersten Instanz, bei den Amts- und Schöffengerichten, war¹²⁾. Ferner war in den einzelnen deutschen Ländern die Frage verschieden geregelt, ob als Staatsanwälte ständige nichtrichterliche Beamte, wie die Reichsanwälte, berufen wurden (so in Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden und in den meisten anderen Bundesstaaten), oder Richter, die nur kraft widerruflichen Auftrages als Staatsanwalt tätig wurden¹³⁾. Zeitweise waren aber auch in den zuletzt aufgeführten Ländern die Oberstaatsanwälte ständige nichtrichterliche Beamte. (Vgl. jetzt §§ 9, 19 Abs. 2 ZD. vom 20. März 1935, RGBl. I S. 403.) Auch der Grad der Selbstständigkeit der einzelnen Sachbearbeiter zeigte in den einzelnen Bundesstaaten Unterschiede¹⁴⁾.

Alle diese Verschiedenheiten sind durch das große Werk der Vereinheitlichung der deutschen Justiz ausgeglichen. Die Stellung der Staatsanwaltschaft hatte seit den Reichsjustizgesetzen von 1879 keine wesentliche Veränderung erfahren, nur sind die Amtsbezeichnungen teilweise verändert worden¹⁵⁾. Der Aufgabenkreis der Staatsanwaltschaft hat sich seit 1879 nicht verringert, sondern vergrößert. Insbesondere erhielt die Staatsanwaltschaft — zum ersten Male durch die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 (RGBl. S. 631) zur Entlastung der Gerichte § 3 — das Recht, das zur Aburteilung berufene Gericht durch freie Wahl bei der Einreichung der Anklage (entweder vor dem Schöffengericht oder bei der Strafkammer) zu bestimmen. Ein ähnliches Wahlrecht gaben der Staatsanwaltschaft die sogenannte Emmingerche Prozeßreform der Verord-

¹⁰⁾ Vgl. über die verschiedenartigen „Amtsanwaltschaften“ Carlsen a. a. O. S. 74 f.

¹¹⁾ So in Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Braunschweig.

¹²⁾ Vgl. hierüber Carlsen a. a. O. S. 75, der aber die Inselständigkeit der preussischen Staatsanwälte überstreift.

¹³⁾ Generalsstaatsanwälte statt Oberstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten Berlin und Hamburg, Oberstaatsanwälte statt Erste Staatsanwälte bei den Landgerichten, Erste Staatsanwälte als Abteilungsleiter und Vertreter der Oberstaatsanwälte, Staatsanwaltschaftsleiter statt Staatsanwälte für die fest angestellten Sachbearbeiter, Staatsanwälte statt Gerichtsassessoren für die ständigen Hilfsarbeiter.

¹⁴⁾ Vgl. von Hye-Glunck, „Die leitenden Grundzüge der österreichischen StPD.“, Wien 1854, S. 122 f.

¹⁵⁾ Vgl. Hahn, „Materialien zum GVG.“, Berlin 1879, S. 141 ff.

nung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (RGBl. I S. 15), dessen Wirkung sich auf die Zuständigkeit des Revisionsgerichts erstreckte. Die neuen §§ 153, 154 StPD. der Emmingerischen Reform gaben der Staatsanwaltschaft das Recht, „minima“ nicht zu „curare“. Das Bestimmungsgerecht der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des zuständigen Gerichts fand weiter Aufnahme in der von Papenschen Notverordnung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285, Teil I Kap. I Art. 1 § 1), und drückte sich auch in der dem Oberreichsanwalt durch das Gesetz vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299), durch die Verordnung vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 131) und durch Art. III § 4 des Gesetzes vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341) übertragenen Befugnis aus, Hoch- und Landesverratsachen von minderer Bedeutung an die Oberlandesgerichte und ihre Staatsanwaltschaften abzugeben.

Gesetz, Recht und Richter im Wandel der Zeiten

Von Landgerichtsrat Dr. Friederichs-Dorff, Berlin.

Alles Recht ist göttlichen Ursprungs. In dem Streben nach Wahrheit und Recht besteht das Wesen jeder Religion. Sittlichkeit ist die Summe der allgemein anerkannten, durch die Gewohnheit geheiligten Gesetze. Diese Gesetze gehen vom Volke aus. Priester und Könige üben eine rechtsschaffende Tätigkeit nur als Richter und Verwaltungsbeamte. Die *leges regiae* des alten Rom haben ihren Namen davon, daß der König kraft seiner priesterlichen Stellung das *fas*, das von den Göttern gewollte Recht wies. Attatische Kultusordnung führen den Namen „königliche Gesetze“ nur deshalb, weil ihre Handhabung dem Archon-König oblag¹⁾.

Das klassische Griechenland schuf das Idealbild des schönen und guten Mannes, d. h. des Mannes, der, körperlich und seelisch gesund, seine Ehre darin findet, gesetzmäßig zu leben und die Staatsidee über alles zu stellen. Den bei den Thermopylen 480 v. Chr. gefallenen Spartaner mußte der Grieche Simonides seinen schönen Nachruf zu widmen, als den, daß sie noch im Tode dem Gesetze treu gewesen wären.

Für uns Deutsche hatte das Gesetz seine heilige Flamme zeitweilig völlig verloren. Wir empfanden das Gesetz vielfach als etwas Kältes und Volksfremdes, als eine ewig fortlebende Krankheit. Wir alle sahen noch unter den Auswirkungen der Gesetze der Nachkriegszeit, insbesondere der zahllosen kriegswirtschaftlichen Verordnungen, mit ihrer geradezu demoralisierenden Wirkung. Es ist das Verdienst der nationalsozialistischen Revolution und des Führers, die Zusammenhänge zwischen Gesetz und Sittlichkeit wieder aufgedeckt zu haben.

Gesetz (*lex*, isl. *lög*, fries. *loga*, engl. *law*, frz. *loi*) ist das festgelegte, das Gesezte, die Satzung. Die 12-Tafel-Gesetzgebung der Stadt Rom von 450 v. Chr. konnte sich bis zum *Corpus juris Justinians* (527 bis 565 n. Chr.) deshalb als Grundlage des gesamten römischen Rechts erhalten, weil sie, von hoher Sittlichkeit erfüllt, dem Charakter des ehrenwerten Römers der klassischen Zeit entsprach. Bezeichnend für die Denkungsart dieser Periode ist es, daß der aus einem *fiduciari-*

So hat die deutsche Staatsanwaltschaft trotz vieler Gegner, die ihr bis zur nationalen Erhebung gerade aus rechtskundigen Kreisen zahlreich erwachsen waren (vgl. z. B. hierüber Carsten, a. a. D. S. 77 ff.), ihre Stellung nicht nur behauptet, sondern wesentlich verstärkt. Im nationalsozialistischen Deutschland sieht sie am Ende einer Entwidlung, ähnlich der, die der einzelne Deutsche staatsrechtlich erfahren hat. Wie er vom Untertan des absolutistischen Zeitalters über den Staatsbürger des Liberalismus zum Volksgenossen im nationalsozialistischen Sinne erwachsen ist, so ist die Staatsanwaltschaft, einst ein Organ der Krone, dann die Anklagebehörde konstitutioneller Regierungen, jetzt ein Machtinstrument des Volkes in der Hand des Führers und seiner Regierung. Möge sie auch im Dritten Reich stets das sein, als was man sie schon im königlichen Preußen bezeichnet hat (Ditt, a. a. D. S. 240), eine „Elite-truppe der Justiz“!

schen Rechtsgeschäft mit der *actio fiduciae* Verklagte nicht zur Erfüllung einer Schuldverbindlichkeit verpflichtet, sondern daß dahin erkannt wurde, daß er nicht wie ein Ehrenmann gehandelt habe. Die Verurteilung aus der *fiducia* macht insam²⁾.

Freilich waren diese alten Römertugenden nicht von ewiger Dauer. Tacitus (200 bis 276 n. Chr.) muß seinen Zeitgenossen in der Germania einen Sittenpiegel vorhalten. Mommsen berichtet im 4. Bande seiner römischen Geschichte von dem Verfall der Sitten im Zeitalter der alternden Republik. Gerade die höheren Stände sind es, die sich durch Sittenlosigkeit hervorhoben. Sogar der sittenstrenge Cato findet keine Bedenken, seine Frau an einen Fremdb abzutreten, die er dann nach dem frühen Tode dieses Freundes wieder heiratet. Freie Liebe und das Verstreben nach Einschränkung der Kinderzahl sind für diese Epoche kennzeichnend. Proletarius (Kindererzeuger) wird ein Schimpfwort für den Pöbel.

Inzwischen hatte sich durch *interpretatio*, durch prätorische Edikte, durch *Senatus consulto*, durch kaiserliche Dekrete und *Kestripte* (Dissertation erließ etwa 1000) eine Flut von neuen Rechtsfragen über das römische Volk ergossen, so daß bereits Tacitus sich zu dem Ausrufe veranlaßt sieht: „*Corruptissima re publica plurimae leges!*“ Wie sah nun das römische Volk aus? Neben den alten freien römischen Bürgern, die das Bürgerrecht der Stadt Rom genossen, und ihren unfreien Sklaven leben die Freigelassenen, die zwar römische Bürger wurden, die vollen Bürgerrechte aber nicht hatten. Neben den *cives* leben die *peregrini*, die, vom öffentlichen Recht ausgeschlossen, nur nach *jus gentium* rechtsfähig sind. Neben diesen leben die *Latini* und die *latinischen* Freigelassenen, die ebenfalls des Genußes des vollen Bürgerrechts nicht teilhaftig werden³⁾. Wie nun in diesem Wirrwarr von Menschen und Gesetzen im Lauf der Jahrhunderte durch kaiserliche Kodifikation Ordnung gebracht wurde, wie das *Corpus juris Justinians* entstand, wie dieses die Kodifikationen in den deutschen

¹⁾ v. Jhering, Das Schuldmoment im römischen Privatrecht, 1807 S. 29 ff.

²⁾ Sohm, Institutionen, 9. Aufl. S. 169.

³⁾ Mommsen, Römisches Staatsrecht, Bd. 2 S. 41 ff.

Königreichen überflügelte, wie Glossatoren und Postglossatoren Jahrhunderte lang an dem römischen Pandektenrecht feilten, wie dieses Glossatorenrecht in Deutschland als gemeines (allgemeines) Recht unter dem Schutz der Kurfürsten und Fürsten seinen Einzug hielt, wie das Reichskammergericht 1495 angewiesen wird, „zu richten nach des Reiches gemeinen Rechten“ und „außnahmen weise nach Deutschem Recht gerichtet werden sollte, wenn dieses dem Reichskammergericht bewiesen wurde, ist bekannt genug. Es entsteht in Deutschland der rechtsgelehrte, vollfremde Richter, der fremdes Recht auf deutsche Rechtsverhältnisse in Anwendung bringt.

Begünstigt wird die Rezeption des römischen Rechts durch die mächtige künstlerische und geistige Bewegung, die unter dem Namen Renaissance von Italien ausgehend die ganze Welt überflutet. Die Renaissance überwindet die Gotik, von der sie zunächst wertvolle Anregung empfangen hatte. Daß der Humanismus die Einführung des römischen Rechts in Deutschland gefördert hätte, muß bestritten werden. Die Humanisten wollten human (menschlich) sein. Sie wollten dem Volke Philosophie und Religion durch Übersetzung klassischer Schriften näher bringen und taten sich hervor in scharfer Kritik kirchlicher Mißstände. Freilich liegt zwischen dem Humanismus eines Erasmus oder eines Melancthon und dem ästhetisierenden Humanismus eines Wolfgang v. Goethe eine Kluft.

Von manchen werden die Engländer glücklich gepriesen, weil sie das römische Recht nicht in complexu rezipiert und deshalb ein besseres Recht hätten, wie die Deutschen. Zur Ehre des deutschen Richterstandes muß jedoch gesagt werden, daß die deutsche Rechtsprechung jeden Vergleich mit der englischen ablehnt. Die Langsamkeit des englischen Zivilprozesses ist durch den Schriftsteller Dickens berühmt geworden, in dessen Romanen Prozesse durch Generationen hindurch vererbt werden, so daß schließlich die Prozeßkosten den Wert des Streitgegenstandes überschreiten. An sich ist der nüchterne Engländer ein besserer Jurist wie der Deutsche. Es ist bezeichnend, daß Shakespeare seine Dramen mit Rechtsvergleichen geradezu spickt. Er konnte dies wagen, weil er sicher war, daß diese, übrigens nicht immer geschmackvollen Vergleiche im Volke verstanden wurden.

Die Langsamkeit des Prozesses ist in Deutschland verknüpft mit dem Namen des Reichskammergerichts, das 1513 nach Speyer verlegt wurde. Spirae spirare processus, non expirant (in Speyer atmen die Prozesse, aber sie atmen nicht aus), war ein bekanntes mittelalterliches Witzwort. Mit dem Verbot der Altersvererbung, in Preußen mit den von Friedrich d. Gr. getroffenen Maßnahmen ist vieles besser geworden. Einer der wichtigsten Erfolge des nationalsozialistischen Reformprogramms ist die Beschleunigung der Rechtspflege⁴⁾.

Das Zeitalter des Absolutismus schafft den künftigen Richter als Stütze von Thron und Altar. Der König schafft Recht und läßt in seinem Namen Recht sprechen. Wie verschieden der Absolutismus von den Regierenden aufgefaßt wurde, lehrt das Beispiel des großen Königs, welcher der erste Diener des Staates sein wollte. Wenn er in den Rechtsstreit des Müllers Arnold eingreift und die angeblich beschlenen und

rechtsbeugenden Kammergerichtsräte auf Festung schickt, so tut er dies völlig auszulässig, weil er dem Bauern gegen den Gelmann beistehen will, weil in seinen Landen „der ärmste Bauer, ja der Bettler vor dem Gesetz dem Prinzen gleichstehen solle.“

Das Zeitalter der Aufklärung und des Liberalismus proklamiert Grundrechte und Menschenrechte. Für diese Epoche ist der Staat nur ein Gesellschaftsvertrag. Das Gesetz ist der Schutz der Schwachen gegen Kabinettsjustiz und Polizeiwillkür. Das Gesetz ist aber auch die magna Charta des Verbrechers. Diese Zeit ruft nach unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Richtern. Die Unabhängigkeit des Richterstandes wird in Verfassungen und Gerichtsverfassungsgesetzen fest verankert. So entsteht aus dem „griechgrimmenden“ Richter⁵⁾, der die Staatsautorität verkörpert, der liberale, der gelassene Richter, der seine höchste Würde in der Unabhängigkeit und Objektivität erblickt. Diese Objektivität geht bis zur Selbstvernichtung. Fiat justitia, pereat mundus! Der Richter schützt den Staatsbürger, aber nur nach Maßgabe des Gesetzes. Über das Gesetz hinaus zu denken, ist ihm verboten.

Die deutsche Republik der Nachkriegszeit prägt den Begriff des sozialen Richters, wobei man anscheinend davon ausgeht, daß Recht und Gesetz zunächst etwas asoziales seien, gegen das das Volk geschützt werden müsse, wobei man ferner davon ausgeht, daß Gesetze nur den Anreiz zu einem gesetzmäßigen Handeln schaffen sollen, aber nicht ernsthaft erfüllt werden können. Insbesondere wird in Preußen verfügt, daß zu Gnadenbeauftragten nur Richter von ausgeprägtem sozialen Empfinden bestellt werden sollen⁶⁾. Welche verhängnisvollen Wirkungen diese Art von Rechtsmoral für den Staat gehabt hat, ist noch in aller Erinnerung.

Der nationalsozialistische Staat proklamiert die Einheit von Volksgemeinschaft und Staat. Es ist Pflicht jedes Deutschen, sich mit allen Mitteln für diesen Staat einzusetzen. Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Deshalb muß auch der Staat und der ihn vertretende Richter unter Umständen tief in das Leben des einzelnen Individuums eingreifen⁷⁾. Dieses Volk braucht keine Verfassungen und Grundrechte, denn Volk und Staat stehen sich nicht mehr kämpfend gegenüber. Die Einheit des Rechts wird gewährleistet durch den Einheitsstaat. Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über⁸⁾. Der Typ des neuen Richters wird durch den Volksstaat und Führerstaat bestimmt. Wissenschaftliche Bildung ist selbstverständliche Voraussetzung für die Ausübung des Richteramts. Daneben soll aber auch Charakter und Persönlichkeit bestehen. Objektivität ist gut. Sie soll aber nicht ausarten zu einer Objektivität gegenüber den Lebensinteressen des Volkes. Der Richter trete heraus aus seiner Neutralität gegenüber den Lebensgesetzen des Volkes⁹⁾. Er suche das Volk zu verstehen und das im Volksbewußtsein ruhende Recht zu begreifen und auf den praktischen Fall anzuwenden, so daß es dann schließlich und hoffentlich für immer beizubehalten möge:

Ein Volk, ein Führer, ein Reich.

Ein Deutsches Recht, für Alle gleich!

⁴⁾ Nach Goeters Stadtrecht soll der Richter wie ein griechgrimmiger Löwe sein. Stölzel Sammlung I S. 152.

⁵⁾ Allg. Verf. v. 19. Juni 1919 I 31ff. 3.

⁶⁾ Bezeichnung des Nachbarrichts im öffentl. Interesse. Gef. v. 13. Dezember 1933.

⁷⁾ Gesetz v. 30. Januar 1934.

⁸⁾ Freisler in Deutsche Justiz v. 1935 S. 241.

⁴⁾ Zivilprozeßnovelle v. 27. Oktober 1933.

Relation und Urteil im Umbruch*)

Von Dr. Erich Kistow, Gerichtsassessor, Mitglied des Reichsgruppenrates „Jungjuristen“.

Was Recht ist, wird bestimmt durch die Weltanschauung. Die nationalsozialistische Weltanschauung ist angewandte Rassenkunde (Rudolf Hess); daher muß die Arbeit nationalsozialistischer Rechtswahrer von der Rassen- und Rassenseelenkunde ausgehen.

Das römisch-rechtliche Verfahren der Urteilsfindung zur Zeit des *corpus juris* war ein rein konstruktiv-logisches. Logische Konstruktionsaktos *batit* mußte in der Verfallszeit des römischen Weltreiches über den Mangel der Rassenungleichheit und damit des einheitlichen Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühls der römischen Bürger hinweghelfen. In der Tat ein Verfahren, das dann als Ausweg zu dienen berechtigt sein mag, wenn eine rassenmäßige Wertung infolge der Verschiedenheit der Rassen und der Rassenmischung unmöglich geworden ist.

Das alte römische Recht setzt Einheit des Volkes voraus, in Rasse, Gefühl und Wertung, es ist *Volk s recht*. Das klassische römische Recht ist *Gesetzesrecht* und soll diese Einheit des Gerechtigkeitsgefühls trotz innerer Zerrissenheit, hervorgerufen durch die inzwischen eingetretene Rassenvermischung, künstlich aufrechterhalten.

Mit der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland wurde dieses gesetzesmathematische Verfahren übernommen. So hielt vollkommendes Recht seinen Siegeszug in Deutschland, artwidrig in Form, Inhalt und Sprache.

Diese jahrhundertelange Konstruktionsmethode der römischen Gesetze mußte dazu führen, das zunächst nur zur Feststellung der Gesetzmäßigkeit einer Entscheidung angewandte Verfahren darüber hinaus auf die *Tatbestand s darstellung* zu übernehmen. So kam es dazu, daß der organische Lebensvorgang, der Gegenstand eines Gerichtsverfahrens war, zergliedert wurde in die heute noch angewandten Teile 1. Unstreitiges, 2. Behauptungen des Klägers, 3. Einwände des Beklagten, 4. Repliken des Klägers, 5. Dupliken des Beklagten und so fort. Hinzu kam meist noch eine Geschichtserzählung hinsichtlich des äußeren Verlaufes des Prozesses.

In jüngerer Zeit wurde allerdings erkannt, daß dieses Verfahren der Auflösung eines Lebensorgans ad absurdum geführt werden kann, und daß je „einwandfreier“ dies Verfahren angewandt wird, die Darstellung im Tatbestand und die Begründung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung um so lebensfremder wird. Man fand den Ausweg darin, dort aus Gründen des „gesunden Menschenverstandes“ von dem Verfahren abzuweichen, wo dieses zu einer Unverständlichkeit des Tatbestandes geführt hätte. Für diese Fälle wurde dann auf das Darstellungsgeschehn, den gesunden Menschenverstand, das Fingerzeiggefühl ufw. verwiesen.

3. D. geht eine oft genannte Äußerung des Reichsgerichtsrats Baer dahin, daß die Rechtsfindung bei ihm selbst zunächst in einer Beurteilung nach dem Gefühl bestand, und daß erst später eine Nachprüfung auf

Grund des Gesetzeswortlauts erfolgte und sich hierbei dann für ihn auf Grund der gefühligen Konstruktion meistens daselbe Ergebnis herausstellte. In vielen Fällen sind zwei oder mehrere gefühlige Konstruktionen mit verschiedenem Ergebnis möglich; welcher Konstruktion der Richter folgt, sagt ihm sein Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl. Freilich scheuen sich manche, das Urteil auch in dieser Weise zu begründen, sie geben ausschließlich die gefühlige konstruktive Begründung in der seit Jahrhunderten traditionsmäßig überkommenen Art. Es ist daher kein Zufall, daß diese Art der Rechtsfindung heute nicht verstanden wird, denn sie stimmt nicht mit der Art überein, die zur Findung des Urteils geführt hat.

Daselbe Bild, das sich bei der Abfassung und Findung der Urteile ergibt, finden wir bei der Ausbildung des Jungjuristen und den Anforderungen der großen Staatsprüfung wieder.

Auch bei dem „Bericht“ und dem „Gutachten“ muß von dem Jungjuristen in der Ausbildung eine Zergliederung vorgenommen werden, denn er muß zu den einzelnen gesetzmäßigen Erfordernissen die sich auf sie beziehenden Teile des Tatbestandes aus dem einheitlichen Lebensvorgang „herausdenken“. Die nationalsozialistische Weltanschauung will aber den Richtertyp und damit die Art der Urteilsfindung und zugleich Urteilsbegründung von Grund auf umgestalten.

Auf dem Gebiete des Rechts müssen wir diese römisch-rechtliche Konstruktionsmethode, die mit dem Wissen des deutschen Volkes um sein Recht, und damit mit unserem Rassenrecht nicht übereinstimmt, durch eine arteneigene Rechtspflege ablösen. Diese Befinnung auf das Arteigene in der Rechtsfindung, also der rechtlichen Wertung und der Rechtsdarstellung, führt zwangsläufig zu einer Ablehnung der *Resolutionsform*, wie sie etwa gelehrt wird in dem klassischen „Bericht, Gutachten, Urteil“ von Daubenspeck-Sattelmacher. Der Verfasser hat auch in der neuen Auflage, die nach der Nachübernahme erschienen ist, im wesentlichen nicht auf Änderungen hingewiesen.

Belauschen wir einmal das Rechtsgefühl bei den deutschen Volksgenossen, so können wir feststellen, daß es von der heute noch beim Juristen gebräuchlichen Begründungsform völlig abweicht. Der Volksgenosse sieht den zu wertenden Lebensatbestand organisch, als festen Teil des gesamten Lebens eines oder mehrerer Volksgenossen und beurteilt den einen Tatbestand gleichzeitig im großen Lebensstrom des ganzen Volkes von der Vergangenheit über die Gegenwart zur Zukunft, dem Ideal der Rasse. Kann er den einzelnen Tatbestand mit diesem Streben zum „gerechten und billigen“ in Einklang bringen (ein Vorgang, der sich gefühlsmäßig vollzieht), so ist die Handlung rechtmäßig, ist dies nicht möglich, ist sie rechtswidrig.

Recht ist etwas Ewiges, nicht ewig das gleiche, wie einige Lehren des Naturrechts glauben, sondern „Ewig“ im Sinne von rassenmäßig bestimmt. Damit ist die Stellung des Rechts gegenüber der Willkür festgelegt.

Diesen gefühlsmäßigen Vorgang in einer Form auszusagen, die dazu dient, das Urteil anderen verständ-

*) Mag man auch nicht mit allen Ausführungen einverstanden sein, so ist der Aufsatz doch sicherlich geeignet, eine fruchtbringende Aussprache zwischen Richter und Referendar, besonders in den Arbeitsgemeinschaften, herbeizuführen.

lich zu machen, ist die Aufgabe der richtig angewandten Logik. Da die meisten Volksgenossen geistig nicht so weit geschult sind, daß sie bei einem Aufbau in der jetzigen Relations- und Urteilsform zu folgen vermögen, weil es keine dem Leben entnommene Darstellungsform ist, so ist das Ergebnis, zumal in den Fällen, in denen der „Jurist“ besonders stolz auf sein niedergeschriebenes Urteil ist, Verständnislosigkeit. Kommen wir aber nicht zu einer Klarheit der Rechtsfindung und einer allen Beteiligten verständlichen Klarheit in der Form der Urteilsbegründung, so wird das Mißtrauen gegen den „Juristen“ und seine Rechtsprechung bei der Mehrzahl der Volksgenossen bestehen bleiben. Daher muß sich der Jurist in seiner Rechtsfindung und Urteilsbegründung anpassen den organischen Lebensvorgängen und eine Form wählen, die dem Eigenleben der Beteiligten entnommen ist. Diese Forderung der rassengefeglichen Rechtslehre geht vom Leben aus. Eine Darstellung dieses Lebens muß sich daher auch der Formen bedienen, die diesem Leben entsprechen. Unserer Rasse entspricht es nicht, einen Lebensvorgang konstruktiv zu zergliedern.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß von der bisherigen Form des Verdicts (T a t b e s t a n d e s) abgegangen werden muß. Die Tatbestände der Strafurteile haben die konstruktive Methode der Zivilrichter schon bisher zugunsten einer lebensnahen Darstellungsform nicht enthalten. Die Strafurteile sind daher auch viel eher den Volksgenossen verständlich als unsere heutigen Urteile in Zivilsachen. Das Urteil des Strafrichters schildert den Tatbestand organisch, ohne bestrittene Dinge aus dem Geschehnislauf herauszureißen. Eine Angleichung an diese Form muß daher auch in Zivilsachen erfolgen. Danach würde sich der Verdict bzw. der Urteilsatbestand so darstellen, daß der historische Lebensvorgang, so wie ihn der Richter nach der mündlichen Verhandlung sieht, geschildert wird. Der Richter hat den Tatbestand, auch wenn er sich auf die mündliche Verhandlung vorbereitet, in dieser Form zu ordnen. Mindestens in den meisten Fällen kann eine solche Vorbereitung in der Form der Geschichtserzählung erfolgen. Sie entspricht dem natürlichen Geschehnisablauf und reiße ihn nicht auseinander; auf bestrittene Punkte ist hinzuweisen. In der mündlichen Verhandlung muß dann — das ist ein Gebot der Klarheit bei der Rechtsfindung — der Tatbestand vom Richter in dieser Form, wie er ihn nach den vorbereitenden Schriftsätzen seiner Wertung zugrunde legen würde, vorgetragen werden. Es ist dann ausgeschlossen, daß, wie das heute häufig der Fall ist, die Partei beim Lesen des Urteils das Gefühl hat, daß der Richter den Tatbestand, so wie sie ihn darstellen wollte, nicht verstanden und daher seiner Rechtsfindung einen falschen Tatbestand zugrunde gelegt hat. Auf diese Weise wird auch die Auseinanderlegung der Parteien vor Gericht auf die tatsächlich streitigen Punkte beschränkt. Das hat den weiteren Vorteil, daß für diese Punkte genügend Zeit zu einer erschöpfenden Behandlung vorhanden ist. Wenn heute in der mündlichen Verhandlung die Parteien den Sachverhalt vortragen, so geht der Streit oft an der Kernfrage vorbei. Der Partei selbst kann man deswegen nicht immer einen Vorwurf machen, weil sie nicht weiß, inwieweit der Richter schon das tatsächliche Vorbringen in ihrer Darstellung richtig verstanden hat und inwieweit nicht. Beschränkt sich

dagegen die mündliche Verhandlung, nachdem der Richter Vortrag gehalten hat, auf die wirklich streitigen Punkte, so können sich beide Parteien ausgiebig hierzu äußern. Die Aufmerksamkeit des Richters ist wach, weil er über Punkte, die für ihn noch nicht geklärt sind, Aufschluß haben will. Überflüssiges Neben wird vermieden. Auf diese Weise läßt sich die so oft geforderte „mündliche“ Verhandlung mühelos durchführen. Die Partei weiß, der Richter geht von einem richtigen Sachverhalt aus. Sie wird nicht überrascht. Auch hinsichtlich der Rechtslage muß der Richter bei seinem einleitenden Vortrag in der mündlichen Verhandlung auf Bedenken und Zweifel hinweisen. Er muß, das ergibt sich aus dem Gebot der Rechtsklarheit, die Richtung andeuten, in der seiner Auffassung nach der Urteilspruch ergehen kann, und die Gründe angeben, die dafür sprechen. Er hat zu erörtern, nicht zu entscheiden. Ebenso hat auch die vorbereitende Arbeit, das Gutachten, nur zu „erörtern“.

Recht ist nach rassengefeglicher Rechtslehre etwas Ewiges, etwas von Menschenhand nicht beliebig Änderbares. Daher kann auch ein Gesetz immer nur Richtlinie sein, von der im Einzelfall der Richter abzuweichen befragt ist. Er wird dabei von dem Gesetz ausgehen, wenn dieses für einen Tatbestand eine klare Entscheidung gibt. Er wird in Zweifelsfällen, wenn aus dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig eine Auffassung hervorgeht, seine Entscheidung begründen nach Gerechtigkeit und Billigkeit. Damit ist die Rechtsfindung in das Volkshafte, das Wissen von Recht und Billigkeit einer Rasse, hineingestellt. Es wird also jede Urteilsbegründung, soweit sie Rechtfertigungen enthält, in Wahrheit zwei Begründungen enthalten müssen:

- a) die Gesetzmäßigkeit und
- b) die Gerechtigkeit und die Billigkeit.

Im Anschluß an die Auffassung des Urteils sind die Gründe anzuführen, die gegen die von der unterliegenden Partei geäußerte Rechtsauffassung sprechen. Darüber hinaus muß die Sprache dem Leben des Volkes entnommen werden. Nur so kann der Richter rechtsüberzeugend wirken. Kein Volksgenosse, der nicht „Jurist“ ist, versteht den Kult, der z. B. mit dem Worte „behaupten“ getrieben wird.

Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Verhandlung muß eine Verkundung des Urteils und eine Begründung in Gegenwart der Parteien erfolgen. Der Richter muß nicht nur vor der Urteilsfällung, sondern auch nach der Urteilsfällung im Angesicht der Parteien seine Auffassung begründen. Das hat den weiteren Vorteil, daß er gezwungen ist, in der Sprache der Volksgenossen zu reden; denn spricht er mit seinen technisch-juristischen Ausdrücken, wird er von den Parteien nicht verstanden werden. Daß die Beratung geheim zu sein hat, um Beeinflussungen zu vermeiden, sei der Vollständigkeit wegen erwähnt.

Unvereinbar mit dem Vorhergehenden ist, wenn, wie das heute üblich ist, in der Mehrzahl der Fälle Verkündungstermine anberaumt werden, so daß das Rechtsfindungsverfahren in Wahrheit leicht ein reines Aktenverfahren wird. Erfolgt die Urteilsfindung nach diesem Verfahren, so wird die Rechtsfindung sich frei und offen vor den Augen der Volksgenossen abspielen, es wird eine Rechtsbegründung, die dem Leben der

Vollsgenossen entnommen ist, und die darum lebensnah ist, stattfinden, und es wird die Klut und das Mißtrauen zwischen Volk und Rechtswahrer beseitigt werden. Der deutsche Richter wird deutsches Recht in deutschem Gerichtsverfahren sprechen. Die Klarheit der Rechtsfindung wird der Klarheit des Rechts selbst entsprechen. Der Rechtswahrer wird zum Treuhänder für die Volksgenossen, die ihre Räte vorbringen und das Gefühl haben: hier wird deutsches Recht gesprochen von Deutschen.

Die Zuständigkeit der Militärgerichte

Von Dr. Werner Hülle, Kriegsgerichtsrat bei der 3. Kav.-Division, Weimar.

Die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht wird die Staatsanwaltschaften und die ordentlichen Gerichte weit öfter als früher zu einer Prüfung des Umfangs der Militärgerichtsbarkeit nötigen; denn während bisher regelmäßig nur Mannschaften mit einwandfreiem Vorleben in die Reichswehr eingestellt wurden, kann die allgemeine Wehrpflicht nicht vor denen haltmachen, die mit den Strafgesetzen bereits in Widerspruch geraten sind. Es wird sich in der Folge also vielfach ereignen, daß Beschuldigte unter die Fahne gerufen werden, ehe noch ein gegen sie anhängiges Strafverfahren hat zu Ende geführt werden können. Andererseits wird das unvermeidliche Anwachsen der Kriminalität des Heeres es ebenso häufig mit sich bringen, daß Beschuldigte noch während der militärischen Unterordnung wegen Ablaufs der Dienstzeit aus dem Wehrdienst auscheiden. Eine Abgrenzung der beiden Zuständigkeitsbereiche erscheint im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege notwendig, zumal Unkenntnis oder falsche Auslegung der Militärstrafgerichtsordnung¹⁾ (RMVl. 1933 I, 921; 1934 I, 1165) bei den allgemeinen Behörden wiederholt zu Eingriffen in die Gerichtshoheit der Wehrmacht geführt und zu zeitraubendem Schriftwechsel Anlaß gegeben haben. Es sollen hier nur die ordentlichen Verhältnisse erörtert werden; denn die Vorschriften des mobilen Verfahrens sind bei dem Friedenswillen des Führers ohne Bedeutung.

Die Militärgerichtsbarkeit hat ihrem Wesen nach eine persönliche Grundlage. Ihr sind nach § 1 MStGD. unterworfen die Soldaten (Offiziere aller Stellungen, Deskoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften), die Wehrmachtsbeamten (Militär- und Zivilbeamten), die Schiffsangestellten (§ 166 Abs. 1 MStGD.) und die an Bord eines Schiffes dienstlich eingeschifften Personen, solange sich das Schiff im Kriegszustand befindet (§ 166 Abs. 2, 164 MStGD.). Den Soldaten sind in dem Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen zuzurechnen, die der Reichswehrminister nach § 40 a Wehr-gesetz (RMVl. 1933 I, 526) den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen ganz oder doch teilweise unter Einfluß der Militärgerichtsbarkeit unterstellt hat. Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht dauert für den Soldaten von dem Tage, an dem er bei seinem Truppenteil eintritt (Gestellungstages), bis zum Ablauf des Entlassungstages, für den Wehrmachtsbeamten vom Tage seiner Ernennung bis zum Ablauf des Tages der Entlassung aus dem Amte.

Die sachliche Zuständigkeit der Militärgerichte (§§ 1—3 MStGD.) ergreift alle strafbaren Handlungen der genannten Personen, also nicht nur Verstöße gegen das Militärstrafgesetzbuch, sondern auch gegen alle anderen Strafgesetze und ohne Rücksicht darauf, in welcher Eigenschaft die Straftat begangen wurde; denn die militärische Mannszucht steht und fällt mit der un-

bedingten, jede fremde Einwirkung ausschließenden Autorität der Befehlsgewalt. Eine an sich der Militärgerichtsbarkeit unterworfen Person kann jedoch nach § 4 MStGD. den allgemeinen Gerichten zur Aburteilung übergeben werden, wenn sich bei einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze mehrere Personen, von denen die eine der militärischen, die andere der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Helfer beteiligt haben oder wenn zwischen solchen Personen wechselseitige Verleumdungen oder Körperverletzungen vorgenommen sind. Die Übergabe, die bis zur Anklageerhebung möglich ist, enthält einen Verzicht des Gerichtsherrn auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit und bedarf als einseitige Willenserklärung nicht der Annahme durch die Staatsanwaltschaft. Sie macht unter den gegebenen Voraussetzungen die bürgerlichen Gerichte endgültig und unwiderruflich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit erleidet jedoch Ausnahmen: Einmal verbleibt es in den Strafjahren, in denen der Volksgesetzgeber in erster und letzter Instanz zuständig ist, bei dieser Zuständigkeit, also in den Fällen des Hochverrats nach §§ 80—84 StGB., des Landesverrats nach §§ 89—92 StGB., des Angriffs auf den Führer und Reichsfürst nach § 94 Abs. 1 StGB. und der Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933. Eine Abgabe an die Oberlandesgerichte ist jedoch nicht statthaft. Zum anderen ist wegen der vielen Besonderheiten, die Steuer- und Zollrecht aufweisen, die Unterordnung und Entscheidung auf diesem Gebiete jenen Behörden auch dann belassen, wenn die Steuerzuverhandlungen (§ 391 KAD.) mit Straftaten gegen die allgemeinen Strafgesetze rechtlich (§ 73 StGB.) zusammentreffen. Es wird kaum vorkommen, daß steuerliche Verfehlungen zugleich militärische Delikte enthalten. Sollte es gleichwohl der Fall sein, dann sind die Sondergerichte der Wehrmacht zuständig. Treffen mit Steuerzuverhandlungen andere Straftaten militärischer oder allgemeiner Art sachlich (§ 74 StGB.) zusammen, so muß getrennt verfahren werden. Die Gesamtschuld wird nach § 376 MStGD. und nach §§ 460, 462 StPD. gebildet. Den Steuerdelikten sind bis auf weiteres nach § 10 GStMGStGD. die Zuverhandlungen gegen Devisenbestimmungen oder gegen das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juli 1933 gleichgestellt. Die Zuständigkeit der allgemeinen Behörden bei Verfehlungen gegen sonstige Finanzgesetze sowie gegen Polizei-, Jagd- und Fischereigesetze einschließlich Rechtsverordnungen ist nur gegeben, wenn die Tat nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist. Die für den Unvermögensfall festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe begründet nicht die militärischrechtliche Zuständigkeit. Der Vollzug von Freiheitsstrafen ist jedoch Sache

¹⁾ Die Hülle, Kurzkommentar zur MStGD.

der Militärbehörden, die darum zu ersuchen sind, während die erkennenden Instanzen Geldstrafen und Einziehung selbst vollstrecken.

In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf die Neugestaltung der Zuständigkeit für das Verhängen von Ordnungsstrafen und Zwangsmaßnahmen (§ 14 GG.) gegen Wehrmachtangehörige, die als Zeugen oder Sachverständige auf ordnungsmäßige Ladung unentschuldig ausbleiben oder grundlos das Zeugnis, den Eid oder das Gutachten verweigern. Es sind dies die Fälle der §§ 51, 70, 77 StPD. und §§ 380, 390, 409 ZPD. Die Strafen werden heute nicht mehr durch den Gerichtsherrn, sondern unmittelbar von den allgemeinen Gerichten selbst festgesetzt und, soweit sie nicht in Freiheitsentzug bestehen, auch vollstreckt. Dagegen vollziehen die bürgerlichen Gerichte die von ihnen nach §§ 177 ff. StGB. erkannten Strafen stets selbst, also auch dann, wenn sie Haft ausprechen.

Ebenso umfassend wie die persönliche und sachliche Geltung ist auch die zeitliche; denn die Militärgerichte haben nach §§ 6, 7 WStGD. auch über die Straftaten zu entscheiden, die Soldaten und Wehrmachtsbeamte (nicht die anderen Personen) vor ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht begangen haben. Jedoch bleiben die bürgerlichen Behörden für sie zuständig, wenn bereits ein amtsrichterlicher Strafbefehl oder eine polizeiliche Strafverfügung zugestellt oder ein Urteil erlassen war oder wenn wegen der Straftat lediglich eine Privatklage anhängig ist. Wird die Militärgerichtsbarkeit erst während des Verfahrens begründet, das Dienstverhältnis aber schon vor Erlass einer Strafverfügung durch den Gerichtsherrn oder vor Aburteilung durch das erstinstanzliche Kriegsgericht (s. B. wegen Dienstunsfähigkeit) beendet, so fällt die Sache wieder an die allgemeinen Strafverfolgungsbehörden zurück. An einem militärgerichtlichen Aburteilung besteht kein Interesse mehr. Im übrigen endet die Militärgerichtsbarkeit mit dem Aufhören des sie begründenden Verhältnisses. Mit dem Ablauf des Entlassungstages werden daher regelmäßig die allgemeinen Gerichte wieder zuständig. Die Aburteilung von Straftaten, die noch während der Dienst- bzw. Amtszeit begangen wurden, verbleibt den Militärgerichten nur, wenn bereits Anklage erhoben oder eine Strafverfügung erlassen war; ferner wenn Gegenstand des Strafverfahrens militärische Delikte allein oder im rechtlichen oder sachlichen Zusammenstoß mit Straftaten gegen allgemeine Strafgesetze sind. Bürgerliche Straftaten gehen daher ohne den erwähnten militärrechtlichen Zusammenhang zur Aburteilung an die ordentlichen Gerichte über. Im anderen Falle können die Sondergerichte der Wehrmacht selbst dann über das bürgerliche Delikt urteilen, wenn sie wegen des militärischen freisprechen.

Schwierigkeiten bereitet bisweilen die Frage der Zuständigkeit im Wiederaufnahmeverfahren.

Nach § 3 GG. gelten für die Wiederaufnahme eines vor dem Inkrafttreten der WStGD. (1. Januar 1934) rechtskräftig geschlossenen Verfahrens deren Vorschriften nur, wenn das Urteil von militärgerichtlichen Instanzen erlassen war. Es muß sich also um das Erkenntnis eines Militärgerichts des alten Heeres oder der alten Marine bis zur Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit (1. Oktober 1920) oder der Reichsmarine handeln; denn für deren an Bord von Kriegsschiffen eingeschiffen Angehörige hat die WStGD. auch später noch gegolten (§ 434 StPD.). Grundsätzlich prüft also jede Gerichtsbarkeit ihre Urteile selbst nach. Daher sind bürgerliche Gerichte für die Wiederaufnahme auch dann noch zuständig, wenn sie nach dem 1. Januar 1934 entschieden haben.

Der Zuständigkeitsstreit zwischen allgemeinen und militärischen Gerichten, der positiv oder negativ sein kann, wird in § 17 GG. denkbar einfach geregelt. Ist ein Angeklagter in einer denselben Gegenstand betreffenden Strafsache durch beide Gerichte abgeurteilt worden, so gilt das Urteil, das zuerst die Rechtskraft erlangt hat. Das andere ist nichtig. Strafverfügung und Strafbefehl stehen wegen der beschränkten Rechtskraftwirkung dem Urteil nicht gleich. Haben die militärischen Gerichte durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung (also durch Beschluß nach §§ 248, 314 Abs. 3 WStGD. oder Beschluß des Oberkriegsgerichts nach § 172 WStGD. über die Einstellungsvorgang des Gerichtsherrn) ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so dürfen sich die allgemeinen Gerichte nicht deshalb mehr für unzuständig erklären, weil die Militärgerichtsbarkeit Platz greife. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall, also für die Beschlüsse der bürgerlichen Gerichte aus §§ 180, 183, 204, 210, 383, 270 StPD. und ihre Urteile aus § 328 Abs. 3, 356 StPD.

Die Gerichtsbarkeit als Gewalt, eine Straftat abzuurteilen, ist auf ihre persönlichen, sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen von den Gerichten in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen; denn Amtshandlungen eines Gerichtes, dessen Zuständigkeit nie gegeben war, sind nichtig. Ein späteres Erlöschen seiner Zuständigkeit vermag die Rechtsgültigkeit der von ihm bereits getroffenen Maßnahmen nicht in Frage zu stellen, beendet aber den Zustand ihrer weiteren Wirksamkeit. Dieser Umstand bedarf besonderer Beachtung bei Haftbefehlen; denn diese sind nur so lange vollstreckbar, als die Gerichtsbarkeit der Behörde, die sie erlassen hat, begründet ist. So kann der Staatsanwalt den Beschuldigten nicht auf Grund eines Haftbefehls in Untersuchungshaft behalten, den der Gerichtsherr erlassen hat. Es empfiehlt sich daher, die zuständig werdende Stelle stets rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die Überführung des Beschuldigten in die neue Haft ohne Schwierigkeit und ohne Nachteil für ihn und die Sache selbst erfolgen kann. Nur eine verständnisvolle Zusammenarbeit beider Gerichtsbarkeiten gewährleistet eine wirksame Strafrechtspflege. *Justitia et disciplina!*

Erkrankheit und Weltanschauung*)

Von Dr. med. Heinrich Wichern, Bielefeld.

Ein wesenhafter Unterschied des Nationalsozialismus von anderen und früheren Welt-

anschauungen besteht in der Betrachtungsweise des menschlichen Einzelwesens als Glied der Volksgemeinschaft und als verantwortlichen Träger körperlicher und geistig-seelischer Erbanlagen, die bestimmt sind, sich durch die Nachkommenschaft wieder im Volksganzen auszu-

*) Eine ausführliche Darstellung findet sich in meiner Schrift „Erkrankheit und Weltanschauung“; Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1934.

wirken. Die Denkweise dieser neuen kraftvollen Bewegung geht also in die Tiefe, erfährt den Ursprung völkischen Seins und Geschehens, gründet sich aber zugleich auf wissenschaftliche Tatsachen und drängt vor allem zur Tat — nicht durch kümmerliches Fiklwerk an Einzelerkenntnisse, sondern durch die wagmütige Entscheidung, alles Uebel an der Wurzel zu fassen und endgültig auszurotten.

Diese geistige Wandlung und der Versuch ihrer tatkräftigen Durchführung tritt uns am deutlichsten entgegen, wo es sich um entscheidende Fragen des menschlichen Lebens selbst handelt. So greift das am 25. Juli 1933 verkündete und seit 1. Januar 1934 in Kraft getretene „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ tief in die Selbstbestimmung jedes einzelnen und in das Leben des ganzen deutschen Volkes ein, weil es dem Staat das Recht zuspricht, über das Sein oder Nichtsein künftigen Lebens zu entscheiden. Ein solches Gesetz kann auf die Dauer nicht durch Gewaltmaßnahmen zur Durchführung gebracht werden, sondern es muß vom Verständnis des ganzen Volkes getragen werden. Unmittelbar beteiligt an seiner Durchführung sind neben den Ärzten insbesondere die Richter. Von beiden muß erwartet werden, daß sie nicht nur die Grundlagen des Gesetzes, sondern auch seinen Sinn und Zweck erfassen und dann aus eigener Überzeugung heraus es zu voller Wirksamkeit bringen.

Der Mensch ist, wie jedes andere Lebewesen, das Erzeugnis von Vererbung und Umwelt. In den bei seiner Entstehung zusammentretenden Keimzellen, dem Ei und Samenfaben, sind die Erbanlagen vorhanden, die stets paarweise — nämlich je eine von väterlicher und von mütterlicher Seite — vertreten sind. Sie liegen in den Kernen beider Zellen, und zwar in den durch Farbstoffe sichtbar zu machenden Kernfäden oder Chromosomen. Sobald die beiden Kerne der Keimzelle miteinander verschmelzen sind, setzt ein lebhaftes Spiel der Entwicklung ein, wodurch der spätere Körper des Einzelwesens aufgebaut wird. Schon bei Beginn dieses neuen Werdens sondern sich die für die Bildung der späteren Keimzellen des neuen Trägers bestimmten Zellen ab, machen eine langsamere Entwicklung durch und rüsten sich erst in der Geschlechtsreife des heranwachsenden Menschen zu ihrer eigentlichen Bestimmung, der Fortpflanzung zu dienen. Sie enthalten also das Keim- oder Erbgut, das vor äußeren Einflüssen dauernd gut geschützt bleibt. Von diesen in den späteren Keimdrüsen, den Hoden oder Eierstöcken, liegenden Zellen mit ihrer Erbmasse ist daher, wie soeben gesagt wurde, die Gesamtheit der Körperzellen streng zu unterscheiden, aus denen im Gegensatz zu dem im Keimgut angelegten „Erbbild“ das uns sichtbare „Erscheinungsbild“ des Menschen hervorgeht.

So wird es begreiflich, daß der Mensch durchaus nicht alle Eigenschaften oder Merkmale seines Erbbildes aufweist, sondern daß in diesem viele Erbanlagen aus früheren Geschlechterfolgen vorhanden sein können, die an ihm nicht erkennbar sind. Auch ein nicht selbst an einer Erbkrankheit leidender Mensch kann doch die Erbanlagen zu einer solchen in sich tragen, also einen Erbfa den beherbergen, der erst in der Nachkommenschaft als Krankheit zutage treten wird. Das Gesetz versteht deshalb unter einem Erbkranken

nur einen Menschen, der selbst die Anzeichen der hier in Frage kommenden Krankheit aufweist, aber zugleich auch mit seinem Keimgut die Anlage dazu weitervererbt.

Von größter Bedeutung ist es nun, daß wir seit der großen Entdeckung Mendels (1865), die bis 1900 freilich verschollen blieb, eine bestimmte Gesetzmäßigkeit in der Vererbung feststellen können. Sie bezieht sich auf die Art des Zusammentretens und der Trennung von Erbanlagen aller Art und gehorcht den Gesetzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Es gibt offene oder überdeckende (dominante) Erbanlagen im Gegensatz zu den ihnen gegenüber zurücktretenden und daher als verdeckt oder überdeckt (rezessiv) bezeichneten, die immer nur dann offenbar werden können, wenn sie gleichzeitig von mütterlicher und väterlicher Seite vererbt werden und daher die sie überdeckende, gesundhafte Anlage fehlt.

Nun kommt es allerdings noch auf weitere Umstände an, die für die Auswirkung von Erbanlagen entscheidend sein können. Die Durchschlagskraft, die Ausprägungsfähigkeit, die Abhängigkeit von äußeren Hemmungen und die Beeinflussung durch die übrigen Erbanlagen bringen eine große Mannigfaltigkeit in das Schicksal der Erbanlage; wichtig ist dabei die Tatsache, daß Erbkrankheiten nicht immer auf dem Vorhandensein einer einzelnen Anlage zu beruhen brauchen, sondern oft erst durch die Gemeinschaft mehrerer, vielleicht in verschiedenen Kernfäden liegenden Anlagen bedingt sein können. So kann dabei dann auch bei der Vererbung eine Aufspaltung einer solchen Gesamtheit in ihre Einzelteile und damit gewissermaßen eine Streuwirkung verschiedener Teileerscheinungen eines sonst einheitlichen Krankheitsbildes unter die Nachkommen entstehen, oder da, wo eine besonders „schwache Erbanlage“ vorliegt, eine unvollkommenere oder gar nur angedeutete Ausbildung des Erblebens erfolgen.

Hier zeigt sich uns schon der vielfach mitbestimmende Einfluß der Umwelt auf die wirkliche Gestaltung der in den Erbanlagen noch vorhandenen reichlichen Möglichkeiten für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Menschen. Durch Förderung oder Hemmung kann es also zu recht verschiedener Ausbildung ursprünglich gleicher Anlagen bei den einzelnen Menschen kommen. Die Zwillingsforschung gibt uns bei einer durch das ganze Leben fortgesetzten Beobachtung sog. einer Zwillings, die durch sehr frühe Teilung der ersten Keimesanlage völlig gleiche Erbanlagen haben, hierüber sichere Kenntnisse; demgegenüber gewähren uns unter gleichen Umständen gemeinsam aufwachsende zweieiige Zwillinge einen Einblick in die besonderen Verhältnisse der Entwicklung von Menschen mit verschiedenen Erbanlagen, aber gleichen Umweltbedingungen.

Nimmt der Erbforscher nun noch die zahlreichen an Pflanzen und Tieren festgestellten Tatsachen der Vererbung, insbesondere die reichhaltigen experimentellen Ergebnisse hinzu, so entschleiert sich ihm auch für den Menschen das bisher fast undurchdringliche Geheimnis krankhaften Geschehens auf erblicher Grundlage. Dabei versucht er nicht nur die Ahnentafel mit den unmittelbaren Vorfahren des einzelnen Menschen aufzustellen und auf Angaben über

Krankheiten zu durchforschen, sondern wegen der Möglichkeit jenes versteckten oder überdeckten Erbganges sind ihm genaue Feststellungen über die bei den Geschwivern der Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw. vorgekommenen Leiden von Wichtigkeit, ja sogar die Kinder und Kindestinder dieser in den Seitenlinien aufgetragenen Personen spielen für die Erkennung krankhafter Erbanlagen eine bedeutsame Rolle. In solcher Weise wird also die ganze Sippschaft oder der „Erbkreis“ erforcht und ausgewertet, wozu freilich eine gründliche erbbiologische und medizinische Sachkenntnis gehört. Diese oft recht mühselige Arbeit läßt aber für die Nachkommenschaft des einzelnen zuweilen eine genaue Aussage über die Wahrscheinlichkeit von Erbkrankheiten zu. Dabei gilt es dann allerdings auch, die in krankhaft belasteten Erbkreisen oft so zahlreichen Abartungen leichter Art zu beachten, die durch jene Teilvererbung oder schwache Erbanlagen entstehen und in halbstoffen oder gemütsweichen Psychopathen, hartherzigen Nohlingen und schwanfenden Charakteren zum Ausdruck kommen.

Das Gesetz zählt für die Vornahme der Unfruchtbarmachung nur einige wenige, wissenschaftlich scharf umgrenzte Krankheitsgruppen auf, bei denen die Erblichkeit sichergestellt, die Art des Leidens qualvoll und abschreckend und die Heilbarkeit durchweg ausgeschlossen ist. Hierher gehören schwere Geistes- und Gemütskrankheiten, ferner Nervenleiden, die im weiteren Verlauf zu solchen führen, wie die erbliche Halluzinose und der erbliche Weitsinn, und der Ausfall der wichtigsten Sinnesorgane durch Blindheit und Taubheit sowie endlich entstellende Gebrechen durch erbliche Mißbildungen.

Sorgfältige Untersuchungen haben ergeben, daß die Kinder solcher Erkrankter in hohem Maße wiederum an den gleichen Leiden erkranken oder sie auf ihre weitere Nachkommenschaft übertragen. Diese Gefahr wächst erheblich, wenn zwei Erkrankte, wie es infolge ihrer geringeren Heiratsaussicht oft vorkommt, sich vermählen und nun von beiden Seiten die gleiche ungünstige Anlage auf die Kinder vererbt wird. Wissen wir doch, daß die Erkrankungs Wahrscheinlichkeit für erbliche Halluzinose zehnmal so groß ist bei den Nachkommen eines solchen Kranken als in der übrigen Bevölkerung und bei den anderen hier in Betracht kommenden Erbkranken die Kinder zu 33—50 v. H. bei Belastung von einer Seite, zu 50—62 v. H. bei Vererbung von beiden Seiten erkranken. Es kommen dazu nun noch die vielen durch Streuwirkung entstehenden Abartungen unter der Nachkommenschaft hinzu, die von dem Gesetz nicht betroffen werden, aber die Volksgesundheit dennoch wesentlich verschlechtern.

Besonderer Beachtung bedarf nämlich die Tatsache, daß nicht die schweren, sondern gerade die leichtesten Formen der Erbkrankheiten den gesundheitlichen Bestand der Bevölkerung am meisten gefährden, weil ihre Träger sich frei bewegen und weniger abschreckend für eine Heirat wirken und, soweit geistige Störungen und Mängel vorliegen, infolge ihres Leidens kein ausreichendes Verantwortungsbewußtsein bei der Zeugung und Aufzucht von Kindern besitzen. Ein erschreckendes Beispiel dieser Art stellen insbesondere die leichten Formen des Schwachsinn dar, aus denen das große Heer der Leichtsinrigen, sittlich Minderwertigen,

Verbrecher und Dirnen hervorgeht. Die Fruchtbarkeit solcher Kreise ist, wie Nachforschungen erwiesen haben, doppelt so groß wie die des gesunden Bevölkerungsanteils.

Hier taucht dann die Gefahr einer schrankenlosen Vermehrung des Untermenschen zum auf, das ganz von seinen sinnlichen Trieben beherrscht wird und sittliche Hemmungen nicht kennt. Gesetzliche Eheverbote sind erfahrungsgemäß demgegenüber nutzlos, zumal sie ja die außer- oder vorheilige Fruchtbarkeit nicht ausschließen. Die verschiedenen Verfahren der Empfängnisverhütung und der Schwangerschaftsunterbrechung, die in Sowjet-Rußland breiteste Anwendung finden, begegnen bei den Kulturvölkern mit Recht ernstlichen Bedenken wegen der Gefahr einer Nachahmung durch die gesunde Bevölkerung und im letzteren Falle der körperlichen Schädigung der werdenden Mütter. Einer dauernden Verwahrung aller Erbkranken in Anstalten stehen unüberwindliche wirtschaftliche Hindernisse entgegen, abgesehen davon, daß sie den neuesten ärztlichen Bestrebungen zur Unterbringung der unglücklichen Kranken in Familien und ihrer Ablenkung von den Beschwerden und Nachteilen ihres Leidens durch eine freie und geeignete Beschäftigung widersprechen würden.

Die einzige, vollen Erfolg versprechende Maßnahme zur Verhütung von Erbkrankheiten ist daher die Unfruchtbarmachung der daran leidenden Menschen, wie sie das neue Gesetz fordert. Die ärztliche Erfahrung hat die Einfachheit und Gefahlosigkeit des dazu nötigen Eingriffs, der in einer Unterbrechung der Samens- oder Eileiter besteht, erwiesen. Er beraubt die Betroffenen ohne sonstige nachteilige Folgen lebhaft der Fortpflanzungsfähigkeit, nicht aber der Möglichkeit des Geschlechtsverkehrs und seines Genusses. Die Unfruchtbarmachung darf daher nicht mit der für Sittlichkeitsverbrecher neuerdings vorgesehenen Entmannung verwechselt werden, bei der die Geschlechts- oder Keimdrüsen selbst entfernt werden, wodurch der Geschlechtstrieb erlischt oder fast ganz verschwindet.

Wenn demnach die Unfruchtbarmachung auch als eine völlig unschädliche Maßnahme angesehen werden muß, so stellt sie doch einen erheblichen Eingriff in die menschliche Persönlichkeit dar und raubt dieser das gerade vom Nationalsozialismus so hoch gewertete Gut des Weiterlebens in einer Nachkommenschaft. Ihre Begründung und Rechtfertigung kann sie daher auch nur durch eine über das Einzelwesen hinausgehende, für das ganze Volk entscheidende Bedeutung finden. Hier fällt unser Blick auf die unabsehbare Folge von Geschlechtern, aus denen ein Volk sich aufbaut, und auf seine gesamte Erbmasse, aus der sie hervorgehen. Es kann heute nicht mehr verkannt und geleugnet werden, daß die Erbkranken in bedrohlicher Weise seit Jahrzehnten zugenommen haben und der Erbstrom unseres Volkes dadurch geradezu verunstaltet ist. Da uns nun, wie wir gesehen haben, eine andere wirksame Maßnahme fehlt, um diesem lawinenartig wachsenden Übel zu begegnen, muß von dem einzelnen Erbkranken das schwere Opfer gefordert werden, daß er zugunsten seines Volkes auf Nachkommenschaft verzichtet. „Wer körperlich

und geistig nicht gesund und würdig ist, darf sein Leid nicht im Körper seines Kindes verewigen", schreibt Hitler in seinem Buch „Mein Kampf“.

Wenn sich daher der Staat durch das neue Gesetz zum Herrn und Richter über das Leben künftiger Geschlechter macht, so tut er es zum Besten des gesamten Volkes, für dessen Gesundheit, Wohlfahrt, Arbeitsfähigkeit und Tüchtigkeit er sich verantwortlich fühlt. Er sieht sich dabei vor die zwingende Notwendigkeit einer Abbroffelung künftigen Lebens versetzt, weil ihm zugleich zu seiner eigenen Selbsterhaltung die Auslöschung einer doch nur dem Untermenschentum verfallenden „Masse Mensch“ zum Lebensgesetz wird.

Gebietet uns so die Vernunft und sind wir geneigt, ihr zu folgen, so gilt es doch noch von religiöser Warte aus, die Zulässigkeit und Berechtigung eines solchen Vorgehens nachzuprüfen, wobei hier nur der Standpunkt der evangelisch-christlichen Weltanschauung zur Darstellung kommen soll. Das Christentum hat nur allzuoft den Wert der Einzelseele übertrieben betont und dabei übersehen, daß auch Staat und Volk von Gott dem Menschen gegebene Ordnungen sind, und zwar höherer Art, in die sich der einzelne einzufügen und für die er sich sogar unter Selbstaufgabe aus zwingenden Gründen aufzuopfern hat. Diese wichtige Erkenntnis ist uns erst durch das gewalttätige Geschehen des Weltkrieges aufs neue deutlich bewußt und auch weiteren Volkstreffen dadurch zugänglich geworden. Wir wollen dankbar sein, daß jetzt von der Seite des Nationalsozialismus in verstärkter, eindringlicher Weise darauf erneut hingewiesen wird. Betrachten wir nun aber aus solcher Schau das Wesen der Erbkrankheiten, so ist ihnen allen gemeinsam, daß der damit behaftete Mensch freiwillig oder zwangsmäßig der Allgemeinheit entfremdet, von ihr abgesondert wird, und damit aus der von Gott geschaffenen Lebensinheit des Volkes tatsächlich herausfällt. Das trifft besonders dann zu, wenn das Leiden einen völligen Zerfall der Persönlichkeit durch geistig-seelische Zerrüttung mit sich bringt. Es kommt noch hinzu, daß die damit behafteten Unglücklichen vielfach sogar ihre Umgebung gefährden und vor allem bei ihrer Fortpflanzung den Volksbestand innerlich zermürben. Fordern wir aus dem christlichen Glauben heraus in der Überzeugung, Gottes Willen damit zu erfüllen, daß jeder einzelne Mensch sich gesund und leistungsfähig zu erhalten hat, um der Familie, dem Volke und Vaterland zu dienen, so entspricht es diesem religiös-sittlichen Verlangen in gleicher Weise, daß der Erbkrankte durch ein freiwilliges Opfer aus Kinder verzichtet und, wenn er dazu nicht fähig oder willens ist, daß die ihm von Gott gesetzte Obrigkeit ihn dazu zwingt.

Es ist der Adel des Menschen, daß er in Freiheit an Gottes Schöpferwerke mitarbeiten darf, indem er sich fortpflanzt. Er trägt dazu ein aus unvorstelligen Zeiten stammendes, heiliges Erbgut in sich, und er ist vor Gott dafür verantwortlich, es nicht nur zu wahren und zu pflegen, sondern es auch weiterzugeben. Wenn er aber erkennen muß, daß dieses Erbgut Unkraut trägt auf dem Gottesacker menschlicher Geschlechterfolgen, dann gebietet ihm gerade seine Verantwortung vor Gott, hier Einhalt

zu tun und nicht mehr zur Verschlechterung der Erbmasse eines ganzen Volkes beizutragen. Damit erkennt er die ihm von Gott gesetzte, höhere Lebensordnung des Volkes und Staates als für sich verbindlich an. Hier offenbart sich ihm dann die gerade ihm gestellte besondere Aufgabe im Sinne der göttlichen Schöpfung.

Übersehen wir doch nicht, daß bei Ablehnung der Forderung jenes Gesetzes aus Gründen des Mitleides mit einem einzelnen dieses letztere zur Grausamkeit an vielen wird, die seine Nachkommen werden. Christliche Liebe ist nach dem Beispiel des Herrn und Meisters niemals Weichheit gewesen, sondern stets mit der Anerkennung harter Wahrheit verbunden. Wenn Erbkrankheit zur Absonderung und Lostrennung aus menschlicher Gemeinschaft führt, so zeigt uns darüber hinaus zugleich die seelische Erschöpfung der Erbtreue solcher Kranker sowie zahlreicher Verbrecher immer wieder, daß die Erbkrankheit vielfach geradezu zum Verbrecher für die Sünde auch anderer geworden ist, ohne daß wir damit jeden erblich belasteten Verbrecher von eigener Schuld völlig freisprechen wollen. Wir müssen uns hüten, mit Menschenfluchtgerichte und Entscheidungen zu fällen, die allein göttlicher Weisheit zustehen, aber wir glauben berechtigt zu sein, das Leben als solches nach dem Maßstab von Gesundheit und Krankheit zu werten. Der Heiligkeit und Würde des Lebens ist es aber allein angemessen, daß wir ein unrettbar krankes Sein verhüten, um gesundes Leben zu Gottes Ehre erstarken zu lassen.

In diesem Sinne hat die evangelische Kirche schon seit Jahrzehnten gehandelt, wenn die ihr eng verbundene innere Mission zahlreiche Erbkrankte in Anstalten verwahrte und sie nicht nur dadurch pfleglich und seelsorgerlich betreute und den Unglücklichen damit neue Lebenswerte gab, sondern sie auch ohne ausdrücklichen Hinweis von der Fortpflanzung tatsächlich fernhielt. Der heutige Fortschritt unserer wissenschaftlichen Erkenntnisse ermöglicht es uns, hier im breiteren Maße weiter zu bauen. Es wird gerade die hohe Aufgabe einer von christlichem Geist durchdrungenen Menschheit sein müssen, die Erbkrankten auf die Notwendigkeit und Heiligkeit des von ihnen im Gesetz geforderten Opfers hinzuweisen, und, wo Vergaßtheit sich meldet, ihnen die Tröstungen des Evangeliums dazubieten.

Die vom Nationalsozialismus aufgestellte Forderung einer Reinigung der Erbmasse des deutschen Volkes steht daher nicht im Widerspruch zur evangelisch-christlichen Religion; sie findet vielmehr durch sie eine Bestätigung, gerade weil der Mensch sich so als einem lebendigen Schöpfer verantwortlich erweist. Diese Gewißheit leitet ihn aber hinüber in das viel bedeutsamere Gebiet einer Förderung der Rassenpflege. Denn nicht die Ausmerzung der Erbfehler, auch nicht die wirtschaftliche und soziale Förderung der gesunden Familien allein werden für die Zukunft des deutschen Volkes letztlich entscheidend sein, sondern nur die auf selbstfestes Gottvertrauen sich gründende, gläubige Tatverantwortungsbewußtheit und fruchtbarkeit, die Kinderlegen demütig und freudig als ein Geschenk Gottes empfangt.

Die Arbeitsgemeinschaften der Referendare und die Ausstellung von Referendarzeugnissen

Von Landgerichtsrat Dr. Eichhorn, Berlin.

Als am 1. Juli 1934 die Referendararbeitsgemeinschaften in Preußen ihre Tätigkeit aufnehmen, mußten die Gemeinschaftsleiter Kreisläufe betreten und dabei auch die Wege selbst finden. Bei der Größe und Mannigfaltigkeit der neuen Aufgabe waren uns einzelne gehende Anweisungen gar nicht möglich. Die AB. vom 16. Mai 1934 — D. S. 631 — zeigte das Ziel und deutete die Wege an, betonte aber ausdrücklich: „Im einzelnen soll die Ausgestaltung dem Leiter überlassen bleiben; denn es kommt weniger auf den Weg an, den der einzelne Leiter wählt, als auf den Erfolg.“ Um den Gemeinschaftsleitern für ihre neue und verantwortungsvolle Aufgabe einige Anregungen zu geben, fand in der Zeit vom 19. bis 28. Juni 1934 in Lübeck und Berlin eine Schulungswoche statt. Dort wurden Gemeinschaftsleitern aus ganz Preußen die neuen Gedanken dargestellt. Diese Anregungen bildeten für jeden Gemeinschaftsleiter die Grundlage; im übrigen war es ihm überlassen, bei dem Ausbau der Arbeitsgemeinschaften seine Erfahrungen selbst zu sammeln und sie insbesondere in Gemeinschaftsleiterbesprechungen, durch Korrespondenz mit anderen Gemeinschaftsleitern, durch Berichte und durch Aufsätze zu vertiefen. Dieser an sich wertvolle Gedankenaustausch konnte infolge einer zusammenfassenden Darstellung des neuen Arbeitsgebietes nicht entbehrt werden.

Es ist daher besonders zu begrüßen, daß Landgerichtsrat Dr. Kessler¹⁾ schon jetzt eine Behandlung des gesamten Stoffes der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat. Die von ihm behandelten Fragen sind ja nicht nur für die Gemeinschaftsleiter, sondern auch für die auszubildenden Richter und für die Referendare von besonderer Wichtigkeit.

Der Verfasser stellt die Frage „Warum Arbeitsgemeinschaften?“ an die Spitze seiner Ausführungen und schildert die Mängel der bisherigen Ausbildung eingehend, indem er hervorhebt, daß derjenige, der in Zukunft Besserung schaffen will, zunächst einmal wissen muß, wo die Fehlerquellen liegen, damit er an der richtigen Stelle ansetzen kann. Sodann arbeitet er den Sinn und Zweck der Arbeitsgemeinschaften unter Betonung des neuen Erziehungszieles klar heraus und erläutert die einzelnen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften. Dabei schied er mit Recht voraus, daß es bestimmte Normen oder Rezepte nicht gibt. „Jede Gemeinschaftsgruppe wird und muß ihr Eigenleben haben.“ Kessler legt dar, daß die gegen die neue Einrichtung erhobenen Bedenken nicht stichhaltig sind, und er zählt in warmen Worten, die seine Begeisterung und seine Lust und Liebe zur Sache erkennen lassen, die Gründe auf, die die praktische Bewährung beweisen und damit die durchschlagende Rechtfertigung ergeben.

Bei der Darstellung der Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften schildert der Verfasser den Aufbau der Arbeitsgemeinschaft („Kameradschaft und Vertrauen sind die beiden Grundpfeiler einer echten Arbeitsgemeinschaft. Sie müssen deshalb zunächst begründet werden“); ferner behandelt er die Anforderungen, die an Arbeitsgemeinschaftsleiter und Referendare gestellt werden müssen. Seine Klage, daß es die Referendare noch zu sehr an aktiver eigener Mitarbeit fehlen lassen, ist, wie ich aus eigener Erfahrung und auf Grund der Mitteilung zahlreicher Arbeitsgemeinschaftsleiter bestätigen kann, leider berechtigt. Möge daher sein Wahnruf „Mehr Aktivität, Referendare!“ nicht ungehört verhallen! Die Behandlung der möglichen Arbeitsmittel und -wege, insbesondere die Aufzählung und Wiedergabe einer Reihe von Gesamtarbeits-

aufgaben, gibt den Gemeinschaftsleitern eine Fülle von Anregungen und wird vor allen Dingen dem Gemeinschaftsleiter, der das Amt neu übernimmt, ein unentbehrlicher Helfer sein. In diesem Zusammenhang müssen die auf S. 35/36 gemachten Vorschläge für die Heranbildung des Gemeinschaftsleiters nach und nach besonders unterfunden werden. Wenn die Justizverwaltung dafür sorgt, daß sich der zukünftige Gemeinschaftsleiter schon längere Zeit vor dem Beginn seiner Tätigkeit mit den Aufgaben vertraut macht, mit den Gemeinschaftsleitern am Orte in nähere Beziehungen tritt, ab und zu dem Unterricht beizubehalten und auch an Gemeinschaftsveranstaltungen teilnimmt, werden Fehlbefugnisse vermieden werden, und die spätere Zeit der Arbeitsgemeinschaft wird nicht dadurch beschränkt, daß sie zunächst Versuchsbetrieb für die Einarbeitung des neuen Gemeinschaftsleiters ist.

Für die Arbeitsweise im allgemeinen bringt Kessler auf S. 43 folgende Einteilung:

1. der Arbeitsgemeinschaft,
2. ein zweistündiger allgemeiner Unterricht,
3. ein zweistündiger juristischer Unterricht.

Würde man diesem Vorschlag folgen, so würde m. E. die juristische Fachausbildung zu kurz kommen. Leider haben ja gerade die Referendare der jetzigen Übergangszeit zum Teil eine so geringe allgemeine Bildung, insbesondere so lückenhafte Geschichtskenntnisse, daß eine Reihe von Arbeitsgemeinschaftsleitern für die jetzige Zeit diese Einteilung für zweckmäßig hielt. Inzwischen hat sich aber doch gezeigt, daß der Arbeitsgemeinschaft mit einer juristischen Doppelpunktzeit nicht auskommen kann. Durch die Einführung der siebenmonatigen Beschäftigung bei der Verwaltung sind verschiedene gerichtliche Ausbildungsstationen entfallend gestrichen worden; deshalb muß die ergänzende juristische Ausbildung durch den Arbeitsgemeinschaftsleiter gegenüber der juristischen Ausbildung durch die früheren Referendarstufen noch gesteigert werden; insbesondere bleibt durch die starke Kürzung der Ausbildung bei dem Strafgericht auf diesem Gebiet für den Arbeitsgemeinschaftsleiter sehr viel Arbeit übrig; auch wird durch die Behandlung der neuen Gesetze und der rechtspolitischen Fragen die für die Erörterung von praktischen Fällen verbleibende Zeit noch verkürzt. Deshalb müssen beide Doppelpunktstunden grundsätzlich der juristischen Ausbildung vorbehalten bleiben. Natürlich wird hin und wieder einmal eine Viertel- oder eine halbe Stunde für eine allgemeine Besprechung, z. B. für die Vorbereitung einer Besprechung, verwandt werden müssen. Das kann sogar mitunter gerade im Interesse der juristischen Besprechung liegen, nämlich dann, wenn so schwierige Rechtsgebiete behandelt werden, daß eine zweistündige ununterbrochene Erörterung zu hohe Anforderungen an die Aufnahmefähigkeit der Referendare stellen würde. Aber nach Möglichkeit muß der gesamte allgemeine Unterricht auf den Arbeitsgemeinschaftstag verlegt werden. So sind die Berliner Arbeitsgemeinschaftsleiter dazu übergegangen, auch die Geschichtsbesprechungen aus den Übungsstunden herauszunehmen und hierfür ab und zu einen Arbeitsgemeinschaftstag zu verwenden. In der Besprechung des Kessler'schen Vorschlags in der „D. S.“ 1935 S. 609 weist der Sachbearbeiter im Reichsjustizministerium, Ministerialrat Dr. Richter, darauf hin, daß ein zweistündiger allgemeiner Unterricht etwas reichlich bemessen sei und daß die AB. vom 22. Dezember 1934 bestimme, daß die beiden Doppelpunktstunden in erster Linie der fachlichen Ausbildung gewidmet werden sollten. In der AB. vom 11. Februar 1935 — Nr. R.J.P. c. 242. — heißt es u. a.: „Bei der Ausgestaltung der Doppelpunktstunden wird besonders darauf zu achten sein, daß die fachliche Ausbildung nicht zu kurz kommt. Die Berichte einiger Gemein-

¹⁾ Landgerichtsrat Dr. Edmund Kessler, Mitglied des Aufsichtsrates in Rastatt, Die Arbeitsgemeinschaften der Referendare, J. Schmeicher Verlag (Arthur Sellier), München, Berlin und Leipzig 1935. Brosch. 3,40 RM.

schaftsleiter geben in dieser Beziehung zu Bedenken Anlaß. Diese NB., die bedeutungsvollen Richtlinien für die Arbeit der Gemeinschaftsleiter enthält, hat Kessler leider bei seiner erschöpfenden Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen noch nicht berücksichtigt können. Der Gau-Kammergerichtsbezirk Berlin, weist in seinem Bericht über die Arbeit der Referendarratsgemeinschaften („Jugend und Recht“, 1935, S. 52) ebenfalls darauf hin, daß nach den allgemeinen, einmütigen Wünschen der Kameraden die vier Wochenstunden einzig und allein der rein fachwissenschaftlichen Ausbildung überlassen bleiben sollen.

Eine ausführliche Behandlung hat die Einrichtung des Personalbogens, der den gesamten Entwicklungsgang des Referendars wiedergeben soll, erfahren. Der von Kessler vorgeschlagene Vordruck sorgt dafür, daß nichts Wesentliches vergessen wird, und er bietet in der Spalte „Besondere Bemerkungen“ Raum für nicht besonders aufgeführte Einzelheiten (Leben beide Eltern noch? Geschwisterzahl? Für die Entwicklung während der Studienzeit kann die Zugehörigkeit zu einer studentischen Verbindung von Bedeutung sein; bei der „Betätigung außerhalb der Berufsausbildung“ ist außer der politischen und sportlichen Betätigung noch wissenschaftl., oder sonst noch irgendwelche besonderen Neigungen vorhanden sind und gepflegt worden sind — Malerei, Literatur, Musik, Sprachen, Botanik, Zoologie usw.). Nach meinen Erfahrungen verdienen auch die Ausführungen über die Herstellung des Fragebogens volle Zustimmung: Es ist unzweckmäßig, jedem Referendar einen Fragebogen zur Ausfüllung anzuhändigen. Ein solcher Fragebogen genährt seinen lebendigen Einblick, denn auch in das ausführlichste Schema lassen sich nicht alle Besonderheiten zwängen. Der Gemeinschaftsleiter muß an Hand des Formulars mit jedem einzelnen Referendar unter vier Augen dessen ganzen Entwicklungsgang besprechen und dabei die erforderlichen Eintragungen machen.

Mit großer Gründlichkeit bespricht Kessler die Zeugniserteilung. Gerade auf diesen Abschnitt möchte ich jeden Richter, der Referendargezeugnisse zu schreiben hat, besonders hinweisen. Der Gemeinschaftsleiter kann vielfach beobachten, daß die Bedeutung der durch § 18 Abs. 1 der Justizausbildungsordnung vorgeschriebenen Noten, insbesondere ihr Verhältnis zu den bisher gebräuchlichen Noten, immer noch nicht allgemein bekannt ist. Kessler bringt nicht nur die in dem Kommentar von Palandt-Richter gegebene Erläuterung, sondern er drückt auch die Kundverfügung des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamts vom 30. November 1934 — RJP. c. 551/34 — ab, die eine genaue Gegenüberstellung der alten und der neuen Noten bringt. Diese NB. ist an die Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamts, die bisher dem Preuß. Justizlandsprüfungsamt angehört haben, gerichtet, an die Gemeinschaftsleiter und an die ausbildenden Richter ist sie nicht gelangt. Da sie aber allen, die die Bedeutung der früheren Noten des Preuß. Justizlandsprüfungsamts kennen, die Anwendung der neuen Noten zu erleichtern vermag, soll sie hier mitgeteilt werden:

„..... Es ist getreten

- an die Stelle der Note „mit Auszeichnung“ die Note „ausgezeichnet“;
- an die Stelle der Note „gut“ die Note „lobenswert“;
- an die Stelle der Note „fast gut“ und „voll befriedigend“ die Note „gut“;
- an die Stelle der Note „befriedigend“ und „unbedenklich ausreichend“ die Note „befriedigend“;
- an die Stelle der Note „glatt ausreichend“, „ausreichend“, „noch ausreichend“ und „allenfalls noch ausreichend“ die Note „ausreichend“;
- an die Stelle der Note „zur Note (notdürftig, notfalls) noch ausreichend“, „fast mangelhaft“, „mangelhaft“ und „höchst mangelhaft“ die Note „unzulänglich“;

an die Stelle der Note „ungenügend“ und „nicht ausreichend“ die Note „unzulänglich“.

Da die Justizausbildungsordnung die sehr häufig angewandten Noten zwischen „ausreichend“ und „mangelhaft“ beieinander hat, müssen künftig die dem bisherigen „mangelhaft“ näher stehenden Noten dem „unzulänglich“, dagegen die an „ausreichend“ heran kommenden Noten dem „ausreichend“ zugezogen werden, wenn nicht ein völlig schlechtes Bild entstehen soll. Früher konnte ein Prüfling, dessen Leistungen durchweg nur mit „zur Note noch ausreichend“ bewertet waren, die Prüfung nicht bestehen, denn seine Leistungen reichten nur „zur Note“, d. h. nur dann aus, wenn die anderen Leistungen brauchbar waren. Würden diese Leistungen jetzt mit ausreichend beurteilt werden, so müßte die Prüfung für bestanden erklärt werden. Das ist nicht beabsichtigt.

Auf der anderen Seite kann bei der Endentscheidung sehr wohl berücksichtigt werden, ob eine „unzulängliche“ Arbeit dem früheren „zur Note noch ausreichend“ oder aber dem früheren „höchst mangelhaft“ entspricht. Im ersten Fall wird man über eine unzulängliche Arbeit viel eher hinwegsehen können als in dem zweiten.

Diese Auslegung entspricht auch der in § 18 JAO. gegebenen Auslegung der Note „unzulänglich“. Die Arbeit muß grobe Fehler, d. h. erhebliche Mängel haben, die ihre praktische Brauchbarkeit in Frage stellen. Praktisch brauchbar ist eine Arbeit, die in der Praxis — von Fälschungsänderungen abgesehen — von dem entscheidenden Beamten unterzogen werden könnte. Das war bei den Arbeiten, die früher als „zur Note noch ausreichend“ begutachtet waren, durchweg nicht der Fall. Der Ton bei der Auslegung der Note „unzulänglich“ liegt auf dem „nicht mehr brauchbar“; es handelt sich um Arbeiten, die die Grenze des noch Brauchbaren nicht ganz erreichen.

Inwieweit haben die neuen Noten, insbesondere die Behandlung der früheren Note „voll befriedigend“ eine weitere Erläuterung erfahren durch die folgenden Kundversfü gung des Reichsministers der Justiz vom 4. April 1935 — RJP. c. 601 —, die bei Kessler noch nicht mit abgedruckt ist:

„Wie ich erfahre, bestehen noch immer Zweifel über die Bedeutung der in § 18 der Justizausbildungsordnung festgelegten Noten, die nach § 55 der Ersten Durchführungsverordnung auch in den Zeugnissen aus dem Vorbereitungsdienst Verwendung finden sollen.

Ich weise deshalb darauf hin, daß die Note „lobenswert“ dem früher in Preußen üblichen „gut“, die neue Note „gut“ dem früher in Preußen üblichen „voll befriedigend“ entspricht. Dabei bedeutet aber „voll befriedigend“ eine der guten nahe kommende „fast gute“ Leistung. Wo noch zwischen voll befriedigenden und fast guten Leistungen unterschieden wurde, wird das neue „gut“ wohl nur den „fast guten“ Leistungen entsprechen, während die „voll befriedigenden“ Leistungen auch früher schon wohl nur „befriedigende“ waren und auch jetzt demgemäß zu bewerten wären.“

Es ist zu hoffen, daß nun eine unrichtige Verwendung der neuen Noten, die den Referendaren mitunter sehr schaden kann (z. B. wenn der Zeugnisaussteller mit der Note „gut“ das alte „gut“ meinte, also „lobenswert“ hätte geben müssen), nicht mehr erfolgt.

Den Vordruck Kesslers, dem Schlusszeugnis ein Charakter- und Befähigungsbild in Form eines ausgefüllten Fragebogens beizufügen, kann ich nicht befürworten. Mit „Zeugnissformularen“ hat die Praxis oft die Erfahrung gemacht, daß der Richter zu schnell nach einem passenden Wort suchte, um die „Lücke“ im Formular auszufüllen. Formularzeugnisse haben deshalb in der Regel einen geringeren Wert. Wenn nun Kessler die Fragen so gestellt hat, daß eine farblose Antwortung nicht möglich sein soll, so kann dieser Zwang dazu verführen, sich auf Antworten festzulegen, die nicht zweifelsfrei fundiert sind und die im Zeugnis selbst nicht in dieser Form erscheinen

würden. Solange nicht die Justizverwaltung einen für alle Gemeinschaftsleiter einheitlichen Fragebogen vorschreibt, wird sich der Gemeinschaftsleiter zweckmäßig an die Bestimmungen, die nur die Erstellung eines Zeugnisses vorsehen, halten und aus dem von Kessler vorgeschlagenen Fragebogen nur Anregungen für den Inhalt des Schlußzeugnisses entnehmen).

Einen besonderen Abschnitt widmet Kessler den Referendarübungen am Oberlandesgericht. Seinem Vorschlage auf S. 109 und S. 145, dem Gemeinschaftsleiter des Landgerichts dieselbe Gruppe später auch als Übungsleiter beim Oberlandesgericht zu übertragen, dürften praktische Schwierigkeiten entgegenstehen, da zwischen dem Abschluß am Landgericht und dem Beginn am Oberlandesgericht die sieben Monate dauernde Verwaltungsstation liegt, der Gemeinschaftsleiter es also schwer zu absolvieren kann, daß er nach sieben Monaten nicht gerade eine im Gange befindliche Gemeinschaft im Stich lassen müßte. Außerdem erscheint es zweckmäßiger, daß der Gemeinschaftsleiter sich in eine Methode einarbeitet und nicht die verschiedenen Methoden der Landgerichts- und Oberlandesgerichtsgemeinschaften gleichzeitig anwenden muß. Da die Gemeinschaftsleiter nicht alle gleich sein können, sondern voneinander abweichende Arbeitsweisen, pädagogische Fähigkeiten und Spezialkenntnisse haben, ist es m. E. für die Arbeitsgemeinschaft keineswegs ein Nachteil, wenn sie infolge der für das Oberlandesgericht getroffenen Sonderregelung zwei Gemeinschaftsleiter kennenlernen. Dagegen ist es unbedingt zweckmäßig, daß die Referendare, die beim Landgericht in einer Gemeinschaft waren, am Oberlandesgericht in dieselbe Gemeinschaft kommen; denn die Ausbildungszeit am Oberlandesgericht reicht nicht aus, um eine völlig neue Gemeinschaft aufzubauen.

Da ich früher (1925 und 1926) die Referendarübungen am Landgericht und am Oberlandesgericht Raumburg geleitet habe, also den Unterschied zwischen der Referendarausbildung in Berlin und der Referendarausbildung in der Provinz aus eigener Anschauung kenne, möchte ich zum Schluß noch betonen, daß die Ausbildung in Berlin erheblich schwieriger durchzuführen ist als in der Provinz. Dort führten infolge des engeren Zusammenlebens schon die früheren Übungsgruppen zu einem kameradschaftlichen Zusammenhalt der Referendare untereinander und zum engen Anschluß an den Übungsleiter. Man trifft sich täglich auf dem Gericht; die Referendare, die nicht bei den Eltern wohnen, often am gemeinsamen Mittagstisch; man geht eins oder zweimal in der Woche gemeinsam zum Nachmittagsspaziergang in die Nähe der Stadt, man trifft sich auch an einem Abend der Woche. Wie dieser Gleichförmigkeit des Lebens kann sich der Gemeinschaftsleiter leicht überall einschieben. Es ist insbesondere auch einfach, ab und zu, wie Kessler auf S. 50 vorschlägt, bei einem Kameraden und dem Gemeinschaftsleiter einen Leseabend zu veranstalten; denn ein Abend, an dem „sonst nichts los“ ist, läßt sich leicht feststellen, und alle Beteiligten pilgern gern nach dem Abendessen im etwa halbhändigen Spaziergang zu der verabschiedeten Wohnung. Ganz anders ist es in Berlin. Ein tägliches Zusammenkommen, das, wenn die Sonne gerade einmal lacht, den Anschluß zu einem gemeinsamen Spaziergang hervorruft, gibt es nicht. Ein solcher Ausflug muß Tage vorher „angefordert“ werden, jedes Umdeponieren ist bei der genauen Zeiteinteilung, die der Großstädter für die ganze Woche im voraus machen muß,

vom Übel. Will man gar einmal einen Abend gemeinsam verbringen, so muß man ihn Wochen vorher anmelden, und es läßt sich dann bei der Vielzahl der Berliner Veranstaltungen doch nicht vermeiden, daß einzelne Referendare verhindert sind und andere deshalb nicht die rechte Freude haben, weil es ihnen gerade an diesem Abend „so schlecht paßt“. Bei jeder Gemeinschaftsveranstaltung müssen außer der Veranstaltungszeit mindestens zwei Stunden Fahrzeit und das Fahrgehalt in Betracht gezogen werden. Berücksichtigt man noch, daß es in Berlin die meisten Nebenverdienstmöglichkeiten gibt und daß wegen der hohen Unkosten in Berlin die meisten Referendare auf Nebenverdienst angewiesen sind, so ergibt sich hier vielfach folgendes Bild: Der Referendar fährt morgens zur Übungsstunde, anschließend zu seinem Ausbildungsgericht, anschließend zu einem Anwalt oder Wirtschaftsbetrieb; für diese Arbeitgeber hat er dann häufig noch weitere Fahrten (Terminwahrnehmung, Akteneinsicht) zu machen. Der Berliner Referendar verbringt also einen großen Teil der Zeit, die auswärtigen Referendaren zur Kameradschaftspflege und zur privaten Fortbildung zur Verfügung steht, auf der Bahn. Deshalb muß der Berliner Gemeinschaftsleiter bei der Aufstellung des Gemeinschaftsprogramms weit vorsichtiger zu Werke gehen als der Gemeinschaftsleiter in der Provinz, und er ist darauf angewiesen, den Vorprung der Provinz durch besondere Maßnahmen — hierher gehören vor allem Dingen einwöchige Gemeinschaftsfahrten — auszugleichen. Noch eine weitere Besonderheit der Großstadt soll hier kurz angedeutet werden: Kessler sagt auf S. 104 mit Recht, daß der Gemeinschaftsleiter zu den einzelnen Auszubildenden persönliche Beziehungen haben muß, die es ihm ermöglichen, sich ständig über den Ausbildungsstand des einzelnen Referendars zu unterrichten. Der Gemeinschaftsleiter in der Provinz kennt jeden Richter und weiß genau, wie er die Zeugnisse des einzelnen Richters zu bewerten hat; die Gelegenheiten zur Rücksprache mit dem auszubildenden Richter ergeben sich zwanglos. Welche Schwierigkeiten demgegenüber in diesem Punkte bei der Zahl der Berliner Richter und Anwälte bestehen, brauche ich nicht weiter auszuführen.

Vor allen Dingen aber sollte kein Gemeinschaftsleiter versäumen, im mer wieder die Referendare selbst — und zwar nicht etwa nur die Referendare aus seiner Gemeinschaft — zu hören. Einzelne Äußerungen von Referendaren hat Landgerichtsrat Dr. Kessler in seinem Buch und in den unten angeführten Veröffentlichungen abgedruckt. In der „D.Z.“ 1935 S. 605 f. schildert Referendar Dr. Lög die Grenzlandfahrt einer Referendararbeitsgemeinschaft. Einen zusammenfassenden Bericht über die Stellungnahme der Referendare des Gauen Kammergerichtsbezirk Berlin hat der Gaugruppenleiter Arndts in dem schon erwähnten Aufsatz „Jugend und Recht“ 1935 S. 54 ff. erstattet. Weitere Stimmen der Referendare — teils optimistisch teils recht pessimistisch! — finden sich in „Jugend und Recht“ 1935 S. 87 ff. U. a. befragt sich dort Referendar Wegel darüber, daß die Gemeinschaftsleiter von dem Inhalt der Zeitschrift „Jugend und Recht“ keine Kenntnis hätten. Wieweit diese Klage, die sich anscheinend nur auf die Feststellungen in einem Bericht stützt, zu verallgemeinern ist, kann ich nicht beurteilen. Selbstverständlich darf gerade diese Zeitschrift, die das Sprachrohr für die Idee und für die Ziele der jungen Juristen ist, seinem Gemeinschaftsleiter unbekannt sein!).

*) Im übrigen darf natürlich der Wert aller Zeugnisse nicht überhöht werden. Selbst die in der erwähnten W. getroffene Regelung kann vielleicht Unterschiede in der wertigen Abfassung der Beurteilung beseitigen, aber nicht die Verschiedenheit der Anforderungen, die der einzelne Auszubildende an die Leistungen stellt. Zu vermeiden ist unbedingt eine allzu schematisierende Bewertung der Zeugnisse und Noten. Selbstverständlich muß neben den Zeugnisnoten der Persönlichkeitswert des Referendars geprüft, erkannt und in erster Linie gewertet werden. (Dr. Schifflitz.)

*) Außer dem besprochenen Buche dienen zur Einführung in das Arbeitsgebiet des Gemeinschaftsleiters noch folgende Schriften: Das wichtigste Material enthält das Buch „Leben in der Justiz“ (Vorläge und Erlebnis aus der ersten Schulungswoche preußischer Gemeinschaftsleiter. In amtlichem Auftrage zusammengestellt vom Kammergerichtsrat Dr. Richter. Industrieverlag Späth & Ende, Berlin 1934. In diesem 156 Seiten starken Werk haben sich Minister und ihre Mitarbeiter, Professoren und Richter über alle einschlägigen Fragen geäußert, insbesondere enthält es auch

Anregungen für die fachliche Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften, auf die Richter verhältnismäßig wenig einging, weil es ihm besonders darauf ankam, die Neuerungen in der Ausbildung darzustellen. Einer der Teilnehmer an der Schulungswoche der Gemeinschaftsleiter, Landgerichtsrat **Seppner**, berichtet über seine Eindrücke in der DZ. 1934 S. 917 ff.

Ergänzung der Referenzen in der Schlesischen Justiz (in der DZ. 1935 S. 124 besprochen). Aus Berichten von Gemeinschaftsleitern über die Arbeit und Bemühung der neuen Referendar-Arbeitsgemeinschaften in Schlesien.

Weiter sei auf folgende Aufsätze hingewiesen: Vizepräsident **Dr. Lind**: Die Arbeitsgemeinschaft der Referendare. Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1934 S. 150 ff.

Kammergerichtsrat **Dr. Richter**: Die Ausbildung der Referendare. DZ. 1934 S. 670 ff.

Landgerichtsrat **Dr. Kehler**: Zum Aufbau der Arbeitsgemeinschaften. DZ. 1934 S. 908 ff.

Landgerichtsrat **Dr. Kehler**: Die Arbeitsgemeinschaften der Referendare. Ein Tätigkeitsbericht über das erste Vierteljahr aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Rastatt. DZ. 1934 S. 1276 ff.

Landgerichtsrat **Dr. Kehler**: Sinn und Zweck der Arbeitsgemeinschaften. Deutsche Richterzeitung 1934 S. 328 ff.

Ministerialrat **Dr. Heinrich Richter**: Die ersten Erfahrungen mit den Arbeitsgemeinschaften der Referendare. DZ. 1935 S. 173 ff.

Ein Plan für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften der Referendare. Aus einem Bericht des Landgerichtspräsidenten in Halle a. S. DZ. 1935 S. 510 ff.

■ Mitteilungen

der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte

Die 1. Gautagung der Rechtswahrer Niedersachsens fand am 4. und 5. Mai in Hannover statt. Ihren Höhepunkt bildete eine große Kundgebung in der Stadthalle. Vor über 4000 Volksgenossen ergriß der Reichsjuristenführer, Reichsminister **Dr. Frank**, das Wort. Er übermittelte zunächst die Grüße des Führers und der Reichsregierung. Der Führer sei der Garant des Rechtes des deutschen Volkes geworden. Die Pflicht aller Diener des deutschen Rechtsgebankens sei es, in ihrem Wirken unausgesetzt dieses Mannes als des Vorbildes der Treue und Tapferkeit zu gedenken. Der Reichsjuristenführer wandte sich dann den großen Aufgaben zu, die dem RNDJ, dieser größten Juristenorganisation der Welt, gestellt sind. „Die erste Aufgabe eines schweren Abwehrkampfes gegen die Verdrängung formaler Prinzipien“, so führte er aus, „hat der RNDJ, bestanden. Im engsten Zusammenarbeiten mit dem Staat, den übrigen Organisationen der Bewegung, der Arbeitsfront, dem Reichswehrdienst usw. hat der RNDJ, den Aufbau des deutschen Rechtslebens neu zu gestalten. Eine der ersten Voraussetzungen unserer Volksgemeinschaft ist die Rasse. Rasse und Recht gehören zusammen. Das deutsche Volk ist nicht ein Sammelbegriff von Staatsangehörigen, sondern ausschließlich eine Blutsgemeinschaft der Treue. Alle diese die Gemeinschaft gefährdenden Elemente sind daher zu entfernen. Von dieser Frage hängt Glück und Zukunft der kommenden Generation ab.“ Er würdigte in diesem Zusammenhang insbesondere das Sterilisationsgesetz und die Bauernengesetzgebung. Mit der Überwindung des Klassenkampfes erfahre auch die Rechtslage des Arbeiters eine großzügige Ausgestaltung — nicht vom Gesichtspunkt seines materiellen Vorteils, sondern vom Standpunkt der Ehre her —. Als nächste Aufgabe galt es, die Probleme der Reichseinheit zu meistern. Im Zusammenhang damit begrüßte Minister **Frank** die Schaffung der einheitlichen Rechtsjustiz. „Wir kennen nur noch einen deutschen Reichsrichter, der dem Volke das deutsche Recht sichert und erläßt. Dieses Vertrauen hat der Führer und haben auch wir. Der deutsche Richter ist einer der wesentlichsten Träger der deutschen sittlichen Verantwortung. Von schweren Stürmen umtobt und von der Parteien Günst und Haß verwirrt, hat er sich seinen Charakter bewahrt. Auch in den schlimmsten Zeiten der Parteidämpfe hat der deutsche Richter am Gedanken des Rechtes festgehalten. Dafür gebührt ihm der Dank der ganzen Nation und volles Vertrauen zu seinem Wirken. Daneben soll der freie deutsche Rechtsanwalt der Kämpfer der Stärke unseres Staates sein. Ein starker Staat, wie der Adolf Hitler, kann eine freie Rechtspflege und einen freien Rechtsvertechter ertragen.“

Sodann ging **Dr. Frank** auf die wichtigsten Aufgaben des Ausbaues des Rechtes ein. „Das Reichsrechts-

amt der RNDJ, das ich“, so führte er aus, „auf Befehl des Führers eingerichtet habe, ist die große Zentrale der deutschen Rechtspolitik im Dritten Reich, wie es in der Kampfzeit die Rechtzentrale der Partei gewesen ist. Als Kulturträger auf dem Gebiete des Rechtes haben wir die Einheit zwischen Rechteinheit, Rechtsgefühl und Rechtsnotwendigkeit wieder herzustellen. Die Kluft zwischen Juristen und Volk hat sich für alle Zeiten zu schließen. Aus der Erkenntnis, daß die Rechtsangelegenheiten eines Volkes Ewigkeitswert besitzen, darf auch das Recht nicht aus dem Tag in den Tag hinein geschaffen werden. Die neuen Gesetze müssen dem Grundcharakter unserer völkischen Sicherheit entsprechen.“ Zu den einzelnen Rechtsgebieten bemerkte der Minister, daß das Strafrecht voraussichtlich noch in diesem Jahr seiner Erneuerung entgegengehe. „Das Strafrecht muß Ausdruck des Machtwillens der autoritären Staatsführung sein, die mit den Verböhrern nicht verhandelt, sondern sie mit allen Mitteln auszureutern entschlossen ist und den anständigen deutschen Menschen schützt. Jeder muß das Gefühl der Rechtsicherheit haben. Wie es beste deutsche Tradition ist, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht, so gilt auch der Satz, daß das Recht des einzelnen auf Lebensicherheit, Arbeit und Ehre eine der wesentlichsten Schutzaufgaben der staatlichen Gemeinschaft darstellt.“ — Zum Schluß berührte der Reichsjuristenführer weltausreichende Fragen. Der Nationalsozialismus sei der Garant des christlichen Glaubens in Deutschland. Ohne Adolf Hitler würde man wahrscheinlich nicht mehr in deutschen Kirchen beten können. Wenn aber nach der Beseitigung des Klassenkampfes, des Parteienwettlaufs und des Standesbäufels der Staat Gefahr laufen sollte, durch die Duldung konfessioneller Streitigkeiten Schaden zu nehmen, so sei die Langmut zu Ende. Unter dem sichergestellten Schutz der Volkseinheit dürfe keinesfalls ein Kampf gegen den Nationalsozialismus sich entwickeln.

„Gerade in diesen schweren Stunden des deutschen Volkes, in denen der Führer um die Anerkennung der deutschen Beherrschbarkeit ringt, muß sich jeder still und in soldatischer Disziplin in die Front der Kämpfenden einreihen. Wenn jeder sich täglich in seiner Arbeit von dem Gedanken leiten läßt: „Wie helfe ich am besten dem Führer“, so wird das Schmerste bald überwunden sein.“ „Der Minister schloß seine wiederholt mit stärkstem Beifall aufgenommenen Ausführungen: „Diese Generation ist die Grundlage für das Wirken kommender Generationen. Lassen Sie den Geist der Volksgemeinschaft einziehen in Ihre gesamte Arbeit. Sowie einmal das Deutsche Reich an der Untreue zugrunde ging, so muß es jetzt an der Treue der besten Deutschen und ihrer Tapferkeit wieder aufstehen, und es wird aufstehen. Wir

werden die uns vom Schicksal gegebene Fahne dann hineinragen in das Reich der deutschen Freiheit und des deutschen Friedens.*

Am 11. und 12. Mai d. J. fand in Saarbrücken die erste Gantagung des VNEDJ. Gau Rheinpfalz-Saar statt. Auch sie verfolgte, wie alle Gantagungen, den doppelten Zweck, einmal die Teilnehmer zu ernst, gewissenhafter Schulung für die Befallung des deutschen Rechtslebens zusammenzuführen, zum anderen aber die Brücke zu schlagen und auszubauen zu den Herzen der deutschen Volks-genossen. Nach einer kurzen Begrüßung im Festsaal des Rathauses durch den Oberbürgermeister von Saarbrücken wurden auf einer Amtswaltertagung interne Organisationsfragen behandelt. Insbesondere wurde von den einzelnen Amtswaltern der Reichsgeschäftsstelle des VNEDJ, über den Tätigkeitsbereich ihrer Ämter und über die Arbeitsweise eine eingehende Darstellung gegeben. Den Höhepunkt der Tagung bildete auch hier eine öffentliche Kundgebung mit einer großen Rede des Reichsjuristenführers. Reichsminister Dr. Frank überbrachte den Rechtswahrern an der Saar den Vant des Führers und der Deutschen Reichsregierung für die unerschrockene Treue, die sie an dem schwersten Gefährposten des deutschen Volkes zu dem unsterblichen, ewigen Recht der deutschen Nation auf Freiheit und Sicherheit bewiesen haben. Der VNEDJ habe die Aufgabe,

1. mitzuwirken an der Aufrihtung des nationalsozialistischen Rechtsstaates, und
2. die nationalsozialistische Verwirklichung der Gesetze des Dritten Reiches.

Als einer der ältesten Begleiter des Führers schilderte der Minister aus der Geschichte des nationalsozialistischen Kampfes, wie die Politik des Führers von jeher die weltanschauliche Sicherstellung der Einheit des deutschen Volkes, Sicherung der naturgesetlichen, ewig gegebenen Voraussetzungen unseres völligen Daseins und den größtmöglichen Aufbau einer Einheit des deutschen Staates erstrebt habe. Aus dieser Dreieit äußerer Funktionen eines Volkes heraus erwachte die machtvolle Stige der Friedenspolitik unseres Führers. „Da und dort stehen.“ so fuhr der Minister fort, „konfessionelle Fragen immer wieder im Vordergrund, niemals aber wird der Nationalsozialismus zulassen, daß konfessioneller Haß die Einheit der Nation sprenge. Das Volk ist Volk! Der ewige Gott hat dieses deutsche Volk geschaffen, und diesem deutschen Volk zu dienen ist daher auch Gottesdienst. An konfessionellen Streitigkeiten darf die Allgemeinheit niemals Schaden erleiden. Nach der Überwindung des konfessionellen Habers und des Kampfes war die dritte große soziale und rechtspolitische Aufgabe die Verfestigung der staatspolitischen Grenzen durch Überwindung der Länder. Heute find wir als deutsche Rechtswahrer dem Führer dankbar dafür, daß er die Rechts-einheit restlos hergestellt hat. Wir haben heute keine preußischen, bayerischen oder sächsischen Richter und Staatsanwälte mehr, sondern nur noch deutsche Richter werden deutsches Recht über deutsche Volksgenossen sprechen. Neben Staat, Rasse, Ehre und Sicherung der Weltanschauung bildet der heilige Boden unseres Landes die Grundlage unseres Lebens. Der Nationalsozialismus hat dem deutschen Bauern und damit der deutschen rassistischen Zukunft das Leben wieder gesichert. Neben diesen ganz großen Gefeggebungserfolgen, die Substanzwerte unserer Nation sicherstellen, wird die Gefeggebung auf allen Gebieten vorwärtsgetrieben. Die absolute Entschiedenheit der nationalsozialistischen Regierung, mit dem Gefeindel der Unterwelt aufzuräumen, hat bereits dazu geführt, daß die Kapitalverbrechen in den letzten zwei Jahren auf über die Hälfte zurückgegangen sind, daß wir im Jahre 1934 insgesamt noch nicht einmal

seviel Morde und Totschläge hatten, wie in den Sommermonaten des Jahres 1932 vorgekommen sind. Wir nationalsozialistische Juristen haben dem Vieren unseres Führers die Treue geschworen. Mögen da und dort Feinde unseres Staates sein, mag man uns im Ausland mit Haß und Spott verfolgen, eines steht fest: wir alle können als Deutsche vor der Welt unser Haupt wieder hochtragen. Vor Gott, dem deutschen Volke und der deutschen Geschichte haben die nationalsozialistischen Rechts-wahrer die Verantwortung übernommen, im Frieden die Gleichberechtigung der Nation mit friedlichen Mitteln zu erkämpfen. Über dem Paragraphenlaß des Verfallers Vertrages steht das ewige Recht eines Volkes auf Freiheit und Gleichberechtigung. Niemand hat Interesse an einem Kriege, weder der deutsche Bauer und der deutsche Arbeiter, noch der französische Bauer und Arbeiter oder der englische und russische. Ein Krieg wäre für Europa die Vernichtung unserer gesamten Kultur. In dem stillen Vertrauen auf die Sicherheit der gefestigten Entwicklung, daß man einem 70-Millionenvolk die Freiheit und Gleichberechtigung nicht nehmen kann, ist Deutschland zum großen Schritt der Wiedereinführung der Wehrmacht gekommen. Die künftigen Generationen werden uns beneiden, daß wir Zeugen dieses Geschehens waren.“ Der Minister schloß seine häufig von Beifallstürmen unterbrochenen Ausführungen mit den Worten: „Vergesst jeden Haß, vergesst Euer Ich, Eure Interessen, denn diese Generation muß den Mut zur Gemeinschaft haben. Adolf Hitler hat dieses an der Untreue zugrundegegangene Volk wieder aufgerichtet in Treue und Ehre. Haltet die Fahne hoch, die Euch vom Schicksal gegeben ist.“

Die nationalsozialistische Leitsage für ein neues deutsches Strafrecht (Teil I*), die von dem stellvertretenden Leiter des Reichsrechtsamtes, Dr. Fischer, dem Leiter des Amtes für Rechtspolitik im Reichsrechtsamt, Dr. Barth, und dem Leiter der wissenschaftlichen Abteilung des VNEDJ, Dr. Waldmann, bearbeitet worden sind, wurden am 6. Mai d. J. durch den Reichsminister Dr. Frank in seiner Eigenschaft als Leiter des Reichsrechtsamtes der Öffentlichkeit übergeben. Der Reichsjuristenführer zeigt in einem Geleitwort das Zustandekommen der Leitsage innerhalb des von ihm berufenen Strafrechtsausschusses der NSDAP. auf. Lehre und Praxis standen hierbei zusammen, um eine Strafrechtsreform als eine Volksangelegenheit verantwortungsbewußt zu gestalten. Auf rein nationalsozialistischem Boden stehend, hat dieser Ausschuss aus dem ewigen Rechtswollen des deutschen Volkes heraus die Ehre in den Mittelpunkt des deutschen Mannesbewußtseins gestellt. Der Primat des einzelnen ist zugunsten der Gemeinschaft gebrochen. Der Verbrecher muß um so härter bestraft werden, je härter das Pflichtenband war, das ihn an die Allgemeinheit oder einen anderen Pflichtenkreis knüpfte. Der wirksamste Schutz beruht nicht in einzelnen, von noch so guten Theorien getragenen Strafgesetzen; er beruht vielmehr in der Wiedererweckung des deutschen Treuegedankens im Herzen aller Volksgenossen und in deren Erziehung zur Pflichterfüllung. Außer diesem Geleitwort enthält das Werk einen Bericht über die Tagung des Strafrechtsausschusses, die vom 11. bis 16. März in Fischbachau stattfand. Den einzelnen Gefegesvorschriften geht ein Grundlagen, Sinn und Zweck des Gefeges erläuternder Vor-spruch voraus. Dieser heißt: „Das Volk umschließt Wort und Leben des einzelnen. Auf den Schultern der vergangenen Geschlechter wird Blut und Kampf, Not und Schaffen der Lebenden zum Schicksal für die kommenden Geschlechter. Diese große ewige, völkische

*) Deutsche Rechts- und Wirtschafts-Wissenschafts-Vereins-Ges. m. b. H., Berlin W 35.

Verbundenheit wird von dem Blute als dem Träger alles Lebendigen und von der Treue als dem sittlichen Band der Gemeinschaft getragen. Verdirbt das Blut, dann stirbt das Volk, erlischt die Treue, dann zerfällt die Gemeinschaft. Die Pflicht aus der Treue ist höchste völlige, sittliche Pflicht. Nur der Volksgenosse, der seine Treuepflicht erfüllt, hat seinen Platz, seinen Wert und seine Ehre in der Gemeinschaft. Wer seine Treuepflicht verletzt, löst sich von seinem Volke, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft und muß so seinen Treuebruch sühnen. Der Staat hat diese Sühne zu vollziehen und den Treuebrecher zu bestrafen. Die gerechte Strafe dient der Festigung und dem Schutz der Volksgemeinschaft und steht mitten in dem bedeutsamen Kampf um die Erfüllung der volksgenössischen Treuepflichten, in dem Kampf gegen Verbrecher und Verbrechertum. Zur rechtlichen Ordnung des staatlichen Straf- und Sühnensystems dient das Strafrecht. Durch das Strafrecht wird allen Volksgenossen bekannt, daß der Staat die verheißene Erfüllung der Treuepflichten zum Wohl der Volksgemeinschaft verlangt und daß den Treulosen die gerechte Strafe treffen wird. Im Strafrecht soll der beherrschende Gedanke, der Volksgemeinschaft, der Treue, der Pflicht, der Ehre und der gerechten Sühne, sowie die Übereinstimmung mit dem völligen Rechte- und Sittlichkeitsgefühl in höchster Weise verpflichtenden Ausdruck finden."

Diesem Vorpruch folgen 38 Leitsätze, aufgebaut auf der Treuepflicht gegenüber der Gemeinschaft. Der Verletzung dieser Treuepflicht muß grundsätzlich der Verlust der Ehre folgen. Im nationalsozialistischen Strafrecht kann es kein formelles Recht oder Unrecht, sondern nur den Gedanken der materiellen Gerechtigkeit geben (Leitsatz 9). So wird künftig diese materielle Betrachtung der Pflichtverletzung auch für die Entscheidung der Frage maßgebend sein, ob das zur Zeit der Tat oder das zur Zeit der Aburteilung geltende Strafrecht anzuwenden ist. Auch die räumliche Geltung des Strafrechtes muß unter dem Gesichtspunkt geregelt werden, inwieweit nach deutschem Rechtsempfinden eine Strafe gefordert wird; sie kann sich nicht ausschließlich nach äußeren Merkmalen — z. B. nach den Gesetzen des Territoriums — richten. Den 38 Leitsätzen ist eine eingehende Begründung beigegeben, deren Würdigung wir uns vorbehalten.

Mitte Mai erschien der 2. Band des Arbeitsberichtes der amtlichen Strafrechtskommission unter dem Titel „Das kommende deutsche Strafrecht" — besonderer Teil*). Wie der Reichsjustizminister Dr. Gärtnert in dem Vorwort ausführt, erstreckte sich die Tätigkeit des Strafrechtsausschusses auf drei Tagungsabschnitte im Laufe des Jahres 1934. Das Ergebnis der Beratungen wurde von einer Redaktionskommission überarbeitet und in einem ersten Entwurf Anfang Januar 1935 den Reichsministern, dem Reichsrechtamt, der Akademie für Deutsches Recht und dem WSED, zur Überprüfung überfandt. Im März 1935 trat die amtliche Kommission in die 2. Lesung des Entwurfes ein, bei der insbesondere das Ergebnis der Beratungen des Strafrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht und des vom Reichsminister Dr. Frank geleiteten Ausschusses der WEDP, Erörterung fand. Reichsjustizminister Dr. Gärtnert heisst, daß das große Werk der Gesamtmodernisierung des deutschen Strafrechts und Strafverfahrensrechts in abschließender Zeit der Reichsregierung zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann. Gleichzeitig mit den Arbeiten der amtlichen Strafrechtskommission sind die Arbeiten an der Aufstellung eines Entwurfes zu einer neuen Strafverfahrensordnung und zu einem Strafvollzugsgesetz aufgenommen. — Aber die in dem Entwurf 1 enthaltenen Vorschläge zum besonderen Teil sowie über den Aufbau des neuen Strafrechtsgesetzbuches berichten 26 Aufsätze der Mitglieder der Strafrechtskommission.

rechtskommission. Staatssekretär Dr. Freisler zeigt insbesondere, wie und weshalb der Aufbau in folgender Untergliederung der einzelnen Strafhandlungen vorgenommen worden ist.

1. Schutz des Volkes mit sechs Unterabschnitten: Landesverrat, Hochverrat, Volksverrat, Angriffe auf die Wehrkraft, Angriffe auf die geistige und seelische Haltung des Volkes und Angriffe auf die Wirtschaftskraft.
2. Schutz der Volksherrschaft mit neun Unterabschnitten: Angriffe auf die Volksherrschaft, Störung der Beziehungen zum Ausland, Vergehen bei Wahlen und Abstimmungen, Angriffe auf die Einheit der Amtsführung, Auflehnung gegen die Staatsgewalt, Angriffe auf das Rechtsleben, auf die Mündigkeit, Störung des Volksfriedens, Zweikampf.
3. Schutz des Volksgutes mit den Unterabschnitten: Gemeingefährliche Handlungen, Angriffe auf die Volksgesundheit, auf die Arbeitskraft und auf die körperlichen Volksgüter.
4. Schutz der Volksgenossen mit den sieben Unterabschnitten: Tötung, Körperverletzung, Ehrenkränkung, Angriffe auf die persönliche Freiheit oder Sicherheit, Angriffe auf Existenzwerte, Angriffe auf das Vermögen und Geheimnischutz.

Eingehend werden vom Staatssekretär Dr. Freisler auch noch die Gründe für die Entscheidung der Kommission, im künftigen Strafrecht wieder Strafrahmen zu setzen, aufgezeigt.

Die Deutsche Zentralfelle zur Befämpfung der Schwindelfirmen e. V., Sitz Hamburg, hielt Anfang Mai im Hause der Deutschen Rechtsfeste zu Berlin unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, des Reichsamtsleiters Dr. W. Kaele, W. d. N., ihre diesjährige Verbandsversammlung ab. Der Präsident überbrachte die Grüße des Reichsjustizministers Reichsministers Dr. Frank und erläuterte sodann unter Hinweis auf den von der Zentralfelle veröffentlichten Jahresbericht über das Jahr 1934 die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Stelle. Mehrere Sachberichte der Geschäftsführung ergänzten die Ausführungen des Präsidenten und gaben ein Bild von der Tätigkeit und der finanziellen Grundlage der Zentralfelle. In der anschließenden Aussprache wurde übereinstimmend betont, daß der Zentralfelle eine wesentliche Bedeutung für den Schutz der minderbemittelten Volksgenossen vor Ausbeutung durch Schwindelfirmen zukommt, daß sich auch die verschiedensten Behörden dieser Stelle mit Nutzen bedienen und daß ihre Aufrechterhaltung unter allen Umständen gewährleistet werden muß. Die anwesenden Vertreter der Ministerien, des Reichsfinanzlandes und der Handelskammern stellten weitere finanzielle Beihilfen in Aussicht. In der am Schluß der Verhandlungen vom Präsidenten der Zentralfelle formulierten und allgemein gebilligten Willensbildung kam die einmütige Auffassung der Versammlung zum Ausdruck, daß die Zentralfelle unter Anerkennung ihrer bisherigen Tätigkeit zu erhalten und daß ihr Ausbau zu einer zentralen Dachorganisation unter gleichzeitiger Gründung eines Netzes von Zweigstellen im Reich zu erstreben sei. An einem derartigen Ausbau sollten in erster Linie die Industrie- und Handelskammern mitwirken. Die wechselseitigen Beziehungen zu dem Amt für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes und den unter der Oberaufsicht dieses Amtes arbeitenden parteiamtlichen Rechtsbetreuungsstellen sollen noch weiter ausgebaut und vertieft werden.

Das August-Heft der „Deutschen Richterzeitung" fällt aus, dafür erscheint das September-Heft als Heft 8/9.

*) Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9.

Schrifttum

A. Aus den Zeitschriften

(Es kann wegen Raum Mangels nur der wesentlichste Inhalt angegeben werden.)

Deutsches Recht, Zentralorgan des RMEDZ, Heft 9: „Rechtsgemeinschaft oder faktische Gemeinschaft?“, ein knapper, klarer Abriss von Prof. Dr. Böhn über den Kampf, die Rechtsgemeinschaft als unsichtbare Wertgemeinschaft und typischen Ausdruck der individualistischen Geisteshaltung zu überwinden und an ihrer Stelle die Volksgemeinschaft in ihren Ordnungen zur Entfaltung kommen zu lassen. Dr. Härle gibt eine ausführliche Darstellung über den „Lebensweg des Memellandes“. Es folgt dann eine Reihe von Aufsätzen über finanzrechtliche Fragen.

Juristische Wochenschrift, Heft 18: „Arbeits- und Sozialrecht.“ RM. Graf von der Goltz sieht in der sozialen Ehrengerichtsbarkeit den Beginn eines einheitlichen Ehrenrechts. Von den übrigen Aufsätzen sind besonders zu erwähnen: Entwicklung und Aufgaben der sozialen Selbstverwaltung (MinDir. PrivDoz. Dr. Mangoldt). Die Arbeitsgerichtsbarkeit im Wandel der Zeiten (RM. Dr. Oppermann). Verwirklichungsklauseln und mangelnder Schutz gegen Druckfängeln, ein Widerspruch im Arbeitsrecht (stell. ArbGerVor. Dr. Franke). Der „Arbeitsdienst“ von heute (Bauarzfür. Dr. Schmeibler). Die von Dr. Goerrig besorgte Zusammenstellung bedeutsamer Entscheidungen zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit wird besonders der Praxis wertvolle Dienste leisten. Heft 19: Ein umfassender Aufsatz von Dr. Ruttke über „Erb- und Rassenpflege in Gesetzgebung und Rechtsprechung des Dritten Reiches“, der zugleich einen knappen und lehrreichen Auszug aus früheren Stimmen zur Frage Rasse und Recht gibt, leitet das Heft ein. UOR. Dr. Lehmann, RM. Müller i. UOR. Hochreuther beschäftigen sich mit Fragen des Erbgutrechts. Mit Berufsfragen der Anwaltschaft, die zugleich wieder das Nachwuchsproblem berühren, beschäftigt sich RM. Dr. Gaertner, indem er die gegenwärtige und zukünftige Berufsstellung des Anwalts als Führer der Volksgenossen in der nationalsozialistischen Rechtsentwicklung betrachtet. Heft 20: „Straßenverkehrsrecht.“ RM. Carl gibt eine Übersicht über die Rechtsprechung zum Straßenverkehrsrecht und zu den einschlägigen Nebengesetzen für die Zeit vom 31. Juli 1934 bis 1. Mai 1935. Die alte Frage, ob für das erste Gericht die Beordnung eines Armenamts möglich ist, gibt RGK. Dr. Guedes Gelegenheit zu einer neuen Stellungnahme, die hoffentlich dazu beitragen wird, diesen fast hoffnungslos gewordenen Streit endlich mit einem vernünftigen Ergebnis zu beenden. In die große Frage der Nachwuchsent spielt die Betrachtung von RM. Bennewitz hinein, der untersucht, ob und wie eine Altersgrenze in der Anwaltschaft tragbar ist. Die viel zu wenig beachtete Verordnung vom 20. März 1935 zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung rückt MinK. Staub in den Vordergrund. Heft 21: Es sind besonders folgende Aufsätze beachtlich: Derbrennenschaft und Eigenkindsrecht (RM. Bergoldt). Der Bopstoll gegen deutsche Waren nach amerikanischem Recht (**). Grenzen und Beziehungen zwischen sozialer Ehren- und Strafgerichtsbarkeit (Prof. Dr. Naegler). Zur Unterfallungslage aus § 12 BGB. (RM. Dr. Reigte).

Deutsche Juristen-Zeitung, Heft 9: Die Entwicklung der neuen sozialen Selbstverwaltung (Staatsf. Dr. Krohn). Die Entschlingung von Genf (Prof. Dr. Frhr. von Freytag-Loringhoven). Neue Wege in der Rechtsprechung des Reichsverwaltungsamts (RegK. Dr. Bogd). Heft 10 bringt den ersten Teil eines neuen, groß angelegten Aufsatzes von Staatsf. Dr. Freisler über das neue Strafrecht, der die Abgrenzung trägt: „Einiges vom verbenden deutschen Blutbanngericht.“

Deutsche Notar-Zeitschrift, Heft 5: Das eigenständige Testament (Wedenen und Erinnerungen eines Nachlassrichters (RGK. Weeger). Willensfreiheit und Auslegung alter Verfügungen vom Tode wegen im Erbverfall (NotPratt. Hegele).

Deutsche Verwaltung, Heft 5: Wege und Aufgaben der Reichsplanung (Dr.-Ing. Lubowicz). Die kurbauernburgliche

Staatsverwaltung und ihre Reorganisation durch den Großen Kurfürsten (MinK. Dr. Holt). Blut und Boden als Schöpfer der Staaten (RegK. Dr. Kahle). Zur Neuregelung des Beamtenrechts (MinK. Dr. Eten).

Die nationale Wirtschaft, Heft 5: Das nationale Ethos der Arbeit (Dr. Mändeler). Vom Proletariat zum Arbeiterum (Doz. Dr. Bad). Ein Jahr neues Arbeitsrecht (Dr. Glos).

Jugend und Recht, Heft 5: Die Verführung unter Verlesenes Volkes (RM. Dagebörde). Jungjuristen in Not! (Ein Bericht aus Schlofen von Hdr. Lande). Die Spalte „Wir bemerken“ bringt wieder eine Reihe von Äußerungen, die einen guten Einblick in die wissenschaftliche Denkwiese der Jungjuristen geben.

Der Deutsche Rechtspfleger, Heft 5: Kameradschaftlicher Gerichtsbarkeit (Appl. Desterreich). Rechtspfleger und Rechtsberatung (Appl. Ruffowitsch). Wie muß das Güterverfahren eingerichtet sein? (Appl. Weener). Arbeitsreform im Justizgeheimt (Appl. Schmolz, Appl. Weber).

Deutsche Gerichtsschöller-Zeitung, Heft 9: Das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten in seiner praktischen Auswirkung auf die Tätigkeit des Gerichtsschöllers (RM. Brünner). Die Unzulässigkeit der Siderungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen (Dr. B.).

Der Sachverständige, Heft 5: Recht und Sachverständiger. Die Arbeit der Sachverständigenausschüsse bei den Polizeipräsidien (RM. Wöttger). — Das Heft bringt außerdem allgemeine Mitteilungen, die angeht die Ausübung einer allgemeinen Verordigung von Sachverständigen für die tägliche Praxis der Gerichte besonders wichtig sind.

Deutsche Justiz, Heft 18: Präz. Dr. Palandt berichtet über „Die erste juristische Prüfung im Jahre 1934“. Zur Strafrechtsreform sind drei Aufsätze wichtig: Die Achtung als Ehrenstrafe im künftigen Strafrecht (Appl. Dr. Goeke). Einheitsstrafe für die beiden ersten Konkurrenzformen (Appl. Badstuber). Zur Begriffsbestimmung des Verfalls (Unternehmens, Beginn) im kommenden Strafrecht (RM. Dr. Bruns). — Dem Heft liegt Nr. 4 der Überlief „Das Reich“ bei. Heft 19: Drei Monate als Beauftragter des Reichsministers der Justiz für die Abteilung Württemberg-Baden (MinDir. i. A. Dr. Thieling). Die Verpachtung von Erbhöfen (Prof. Dr. Herchel). Heft 20: Feststellungen über die Prozedur (MinK. Staub). Die Richtlinien für das Strafverfahren (RGK. Dr. Stolzengurg). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des für einen anderen handelnden Täters. Ein gesetzgeberisches Problem (Vizepr. Dr. Grau). Die Haftung für Amtspflichtverletzungen der Reichsjustizbeamten (RM. Dr. Drehtpaup). Heft 21: Der Stand der Strafrechtsrenewierung. Der Bericht der amtlichen Strafrechtskommission über den „besonderen Teil“ des kommenden Deutschen Strafrechts (MinDir. Schüller). Die Auswirkungen des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchses (RM. Maffeller). Gedanken zur Rechtsrenewierung im Erbrecht (RM. Dr. Bopf). Der sachliche-rechtliche Einfluß der Verfallgenehmigung (RM. Dr. Dietrich).

Wille und Macht. Dieses Führerorgan der nationalsozialistischen Jugend verdient besondere Beachtung, weil es den besten Querschnitt durch den Geist der neuen Jugend gibt. Für das Problem des juristischen Nachwuchses kann aus diesen Heften wertvolle Anregung geschöpft werden. Heft 9 bringt u. a.: Die Nachwuchsfrage und die Männer der Wirtschaft (U. Lorenz). Entwicklung und Idee des britischen Weltreiches (H. Sievert). Politischer Kampf auf religiösem Boden (**).

Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß, Heft 4: Rückstände der Tilgungsprandrechte bei der Zwangsversteigerung (Zaeger). Welen und Verzicht der arbeitsrechtlichen Kündigungsmißbräufälle (Prof. Dr. Herchel).

Der Gerichtsfall, Heft 5: Ein modernes Schwurgericht (Prof. Dr. Dettler). Bausteine zum Strafprozeß im nationalsozialistischen Staat (RM. Dr. Schmar). Legalität, Opportunismus, Klageerzwingung (Prof. Dr. Dettler). Das Schwur-

gericht (Obd. Dr. Löwe). Das Recht der Notwehr nach den Vorschriften der amtlichen Strafrechtskommission (MinK. Dr. Schlüter).

Juristische Rundschau, Heft 10: Wareneigentümer und Lagerhelferberechtigter (MinK. Gadow). Der Erlass des Drittschadens bei unerlaubten Handlungen (PrieB, Dr. Reinhardt). In praeteritum non vivitur (MinK. Dr. Greller). Haftung aus der Vertretung aus culpa in contrahendo? (MinK. Dr. Bultner).

Archiv für Kunstrecht, Heft 5: Fernsch- und Schallplatten-Rechtsprobleme des deutschen Rundfunks (Dr. Privat-Georg). Der Rechtsbegriff des „Rundfunks“ im neuen Staat, insbesondere im Rahmen des Rechtes der Reichskultur-amter (Prof. Dr. Ert). Die Strafbarekeit des Schwarzsendens und des Schwarzhörens (Dr. Graf Petaloga).

Recht des Reichsnährlandes, Heft 8: Streitige Rechtsfragen aus dem Erbrecht (Amtm. Bree). Heft 9: Die Überwindung der Betriebsführerbelästigung eines Bauern (Beachtung bauernrechtlicher Grundgedanken im Arbeitsrecht, Dr. Goerzig). Die Reichsnährlandgesetzgebung als Spiegel der Zeit (Prof. Dr. Hebenemann).

Medienbureausche Zeitschrift für Rechtspflege, Rechtswissenschaft, Verwaltung, Heft 8: Gedanken zur Eidesgabe (MinK. Dr. Eberhard). Der Schriftleitervertrag im neuen Arbeitsrecht (BerMinK. Franke).

Heftische Rechtsprechung, Heft 1/3: Neue Wege zur Ausbildung der Jung-Juristen. Das Weibelberger.

Württembergische Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungswissenschaft, Heft 4: Die reichsrechtliche Regelung der Straßenbahnkonzeption (BerMinK. Glöckler).

Arbeitsrechtsblatt, Heft 12: Der Anteil Deutschlands an der Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben in Afrika (ObMinK. i. R. Eile Lüders). Die Arbeitslosigkeit im März 1935 (Bericht der Reichsanstalt). Heft 13: Die Entwicklung der sozialen Selbstverwaltung (MinK. Dr. Steinmann). Der Anteil Deutschlands an der Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben in Afrika (Schluß aus Heft 12, ObMinK. i. R. Dr. Lüders).

Danziger Juristen-Zeitung, Heft 5: Die Danziger Steuerreform 1934/35 (StaatsR. Lademann).

Ostereichische Richterzeitung, Heft 5: Neuere Ergebnisse der Literaturforschung und ihre Bedeutung für die gerichtliche Abstammungsprüfung (Prof. Dr. Laves).

Nachrichtenblatt über die jüdischen Korporationen, Heft 3: Das Gesetz zur Einführung des Arbeitsbüchleins.

Deutsches Autorrecht, Heft 5: § 25 Abs. 3 D. als Strafnorm (MinK. Dr. Maack). Gewerbliche Personenbeförderung (MinK. i. R. Greiff). Nachmal: Schadenersatzansprüche vermögensloser Personen im Unfallprozess (MinK. Dr. Kraemer). Die Wirkung der Trunkenheit und Übermüdung auf die Verantwortlichkeit zur Verkehrsteilnahme (MinK. Dr. Berrmann).

Verkehrsrechtliche Rundschau, Heft 5: Ist die Ausgleichsregel des § 17 KFG. von Amts wegen zu berücksichtigen? (MinK. Dr. Wolfmann). Teilhaftung oder Totalhaftung (MinK. Dr. Sendtziehl).

Archiv für Wettbewerbsrecht. Eine neue Zeitschrift, die der Förderung des lauten Wettbewerbs dienen und besonders auch das Wettbewerbshandeln will. Der Verlag Zahlen ermittelt sich mit der Herausgabe dieser Zeitschrift, die einem tatsächlichen vorhandenen Bedürfnis entspricht, ein neues Verdienst. Heft 1 gibt einen Einblick in die Arbeit der Herausgeber (MinK. Dr. v. Braunnühl, Dr. v. Braunnühl, MinK. Dr. Gottschid, Dr. Zunderstorff). Ausverkaufswesen und Sonderveranlassungen (MinK. Dr. Gottschid). Der Wettbewerb und das bürgerliche Recht (Dr. von Braunnühl). Eine besondere Spalte „Aus Rechtsprechung und Verwaltung“ bringt gerichtliche Entscheidungen und Verwaltungsanordnungen. Heft 2: Persönliche Werbung (Dr. von Braunnühl). Das Gesetz zum Schutz des Einzelhandels (ObMinK. Dr. Michel). Kundenbelohnung, Gabe und Zugabe (Dr. Zunderstorff). Zum Verbot der Weissen Woche (MinK. Dr. Gottschid).

B. Bücherbesprechungen

„An die Dunkelmänner unserer Zeit.“ Eine Antwort auf die Angriffe gegen den „Mythus des 20. Jahrhunderts“ von Alfred Kolenberg. Preis kart. 80 Pf. Hohensteiner Verlag, München 2 No.

Alfred Kolenberg hat durch den „Mythus des 20. Jahrhunderts“ einer von dunklen Mächten seit zwei Jahrtausenden betriebenen Vernebelung und seelischen Verflärung ein jähes Ende bereitet. Diese Tat hat nun, wie nicht anders zu erwarten war, eine Reihe von Leuten auf den Plan gerufen, die Alfred Kolenberg mit Recht die „Dunkelmänner unserer Zeit“ nennt. Eine Meute von Kläffern, die zum Teil zu feige sind, ihre Namen zu nennen, eckreißt sich in höchst unehrlicher Geschäftigkeit und echt jüdischer Annäherung, den antwortenden Kinder einer artemischen, auf rassistischer Grundlage ruhenden deutschen Weltanschauung ob seiner ebenso mannhaft-mutigen wie notwendigen Tat anzuhängen. Ihnen hat Kolenberg eine vernünftige Abfuhr erteilt. Der „Mythus“ steht unerschütterlich denn je.

Wolfgang Diewerge, Als Sonderberichterstatter zum Kaiserer Judenprozess. Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., München. 95 Seiten.

Die Schrift Diewerges ist von höchstem Interesse. Sie ist ein wertvoller Beitrag zur Erkenntnis des Judentums, das den Nationalsozialismus auf jede, sei es noch so gemeine Weise zu verunglimpfen sucht. Die Abweisung der Klage durch den höchsten Gerichtshof Bayerns hat der hinterhältigen Judenhebe den verdienten Schlag versetzt. Darauf sei auch an dieser Stelle die rastlose Arbeit der beiden deutschen Prozessvertreter, des leider zu früh verstorbenen Reichsanwalts Dr. Dohm, Kairo, und des weit über Deutschlands Grenzen hinaus bekannten Professors Grimm, Essen, erwähnt.

Möge die lehrreiche Schrift in der Bücherei jedes deutschen Juristen Aufnahme finden.

Staatsanwaltschaftsrat Dombrowski, Berlin.

Nationalsozialistische Rechtsprechung von StaatsR. Dr. Wilhelm Studart. 1935. Verlag Moritz Diewerge, Frankfurt a. M.

Eine sehr lesenswerte Schrift, die hoffentlich bei der künftigen Hochachtung Berücksichtigung findet. Mit Recht weist der Verfasser darauf hin, daß zur Wiederherstellung des Vertrauens des Volkes zu seiner Rechtspflege es vor allem einer durchgreifenden Rechtsreinigung des gesamten Volkes und insbesondere der Jugend und ihrer Lehrer bedarf. Das Problem „Recht und Schule“ ist eins der wichtigsten unserer Zeit. Die Schrift von Studart gibt im Kapitel VII „Recht und Lehrer“ einen Studienplan bekannt, der es ermöglicht, die Rechtsreinigung in die Vorbildung des Lehrers aufzunehmen.

Landgerichtspräsident Schmidt, Samburg.

„Völkerbund und Völkerrecht“, Monatschrift, herausgegeben von Prof. Dr. Frhr. v. Freytag-Loringhoven, Preuß. Staatsrat, M. d. R., Mitglied d. Akademie für Deutsches Recht u. d. Ständigen Schiedshof in Haag. Carl Heymanns Verlag, Berlin. Preis pro Jahrgang 6 M., Einzelheft 60 Pf.

Die kleine Zeitschrift erscheint nunmehr bereits im zweiten Jahr. Es war ein ausgezeichnetes Gedanke, eine Zeitschrift zu gründen, in der die außenpolitischen Ereignisse von den gebietenden Sachkennern nach staats- und völkerrechtlichen Gesichtspunkten beleuchtet werden. Wertvoll und Erläuterungen von Noten und Erlässen außerpolitischer Behörden der ganzen Welt und Entscheidungen nationaler und internationaler Gerichtshöfe mit staats- und völkerrechtlich bedeutsamen Inhalt geben wichtiges Quellmaterial und Hinweise für seine Beurteilung. Alles wird in knapper Form gegeben. Die Zeitschrift ist einzig in ihrer Art. Der Inhalt gibt noch mehr als der Titel belagt. Er schreift vielleicht diejenigen ab, die vom Völkerbund nichts wissen wollen, aber zu Unrecht. Er könnte auch etwa lauten „Politik und Völkerrecht“. Die Zeitschrift ist für jeden Juristen in Staatsrecht, Völkerrecht und Außenpolitik ein rasch orientierender Ratgeber. Dr. Rar Wilhelm, München.

Die **Militärstrafgerichtsordnung** für das Deutsche Reich, Novellfassung v. 4. November 1933 / 23. November 1934 mit Einführungsgesetz und Ausfüßungsbestimmungen, erläutert von Oberkriegsgerichtsrat Dr. jur. h. c. h. Dieb

und Kriegsgerichtsrat Dr. W. Hülle. Verlag Bernard u. Graefe, Berlin SW 68.

Nachdem bereits kürzlich die interessante und lehrreiche Schrift von Dietz „Einführung in die MStGO.“ im gleichen Verlage erschienen war, ist nunmehr gerade vor Einführung der allg. Wehrpflicht obengenanntes Werk herausgebracht worden. Das in handlicher Form erschienene Werk ist darum besonders begrüßenswert, da eine kommentierte Festschau des MStGO. in der Neufassung bisher nicht erschienen war. Abgesehen davon, daß dieser von den Kriegsgerichten oft bemerkte Mangel durch das Buch der Verf. behoben ist, zeichnet sich auch der Inhalt der Erläuterungen insbes. durch Hinweis auf andere Gesetze und wichtige (teilweise in der DRK. veröffentlichten) Entscheidungen des RG. und KRG. aus. Dem Kurzkommentar, dem bald ein umfangreicheres Werk folgen möge, ist weitest Verbreitung zu wünschen.

Staatsanwaltschaftsrat Domrowitz,
s. 3. beim Gericht d. Kommand. von Berlin.

Das kommende deutsche Strafrecht — Besonderer Teil —. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Herausgegeben von Dr. Franz Gürtner, Reichsjustizminister. Verlag Franz Vahlen in Berlin W 9, Clankf. 16. Preis rat. 5 RM.

Der Reichsjustizminister übergab der Öffentlichkeit den Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, soweit sie sich auf den Besonderen Teil des künftigen deutschen Strafrechts erstreckt. In einem Vorwort wird der gegenwärtige Stand der Strafrechtsreform und ihr vorausgesetzter weiterer Verlauf dargelegt. Es folgt ein großer Aufsatz des Staatssekretärs Dr. Freisler über den Aufbau des Besonderen Teils und seine Stellung im Gesetz, über den inneren Aufbau der Tatbestände und über Strafrahmen. In 25 weiteren Einzeldarstellungen berichten sodann die einzelnen Mitglieder der Strafrechtskommission über die verschiedenen Abschnitte des Besonderen Teils.

Sachliche Beweise bei der Klärung von Todesfällen. Von Dr. R. v. a. v. e. r. e. s., Professor der gerichtlichen Medizin an der Universität Budapest. Mit 83 Abbildungen. Verlag Walter de Gruyter. Geb. 12 RM.

Der Verfasser, der als Professor der gerichtlichen Medizin, als Gerichtsarzt und als Professor der hauptstädtischen Polizei in Budapest seit mehr als 40 Jahren im Dienste steht, hat seine vielfachen Erfahrungen, die er sich in einer großen Anzahl von Fällen durch Teilnahme an Sektionsbefragungen und Leichenuntersuchungen gesammelt hat, für das Ermittlungsverfahren bei der Klärung von Todesfällen aufgestellt.

Ein ganz besonderes Gewicht wird in diesem Buch auf die sachlichen Beweise, die sich bei der Sektionsbefragung und bei der äußeren Untersuchung der Leiche ergeben, gelegt mit dem besonderen Bestreben, durch gesteigerte Heranziehung der Hilfswissenschaften der Rechtspflege und durch ein gleichberechtigtes planmäßiges Vorgehen beim Sammeln und Verwerten der sachlichen Beweise, einen erhöhten Erfolg zu sichern.

Die sieben goldenen „W.“ — die sieben Fragen, die den Augen der Seelensucher des Verfahrens vorzulegen sollten: Wer? Was? Wo? Womit? Warum? Wie? und Wann? — sind einzeln ausführlich ausgearbeitet.

Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Von Dr. Alexander Eiserich in Berlin und von Landgerichtsdirektor Heinrich Lingenmann in Köln. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.

Das Werk nähert sich seinem Abschluß, die 14. und 15. Lieferung sind erschienen mit Artikeln von „Schußpolizei“ bis „Strafvolk“. Aus der Fülle der eingehenden Abhandlungen sei auf die Aufsätze von Brünning über Schwereverurteilung, von Eiserich über Sicherungsverwahrung, von Grubbe über Simulation, von Wethold über Ehrlichkeitsverbrechen, von Gierlich und Burchardt über Stadt und Land und von Eiserich, Elger, Meißner über Strafvolk hingewiesen.

Landgerichtsrat Dr. Schuster, Berlin.

Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis. Ein dogmatischer und rechtsvergleichender Beitrag zum allgemeinen Treuhandproblem von Dr. Wolfgang Siebert, Privatdozent an der Universität Halle, Gerichtsprofessor (jetzt Professor in Kiel), Warburg inessen. Dr. W. Siebert'sche Verlagsbuchhandlung, G. Braun, 1933. 1650 RM.

Es handelt sich um eine umfassende Darstellung des gesamten Treuhandverhältnisses. Nach Aufweisung der Anwendungsfälle und Probleme der heutigen Treuhandbeziehungen und einer Entzifferung ihrer Grundlagen in dogmengeschichtlicher und rechtsvergleichender Darstellung wird eine allgemeine Dogmatik des Treuhandverhältnisses gegeben und in ihrer Anwendung auf die konkreten Rechtsbeziehungen unterteilt. Endlich wird die Frage einer künftigen Gesetzesregelung erörtert. Eine nähere Stellungnahme zu den erörterten Fragen ist hier nicht möglich. Kühnend hervorzuheben werden muß jedoch die klare Gegenüberstellung der Eigenart des römischen und romanischen Treuhandrechts einer- und des deutschen und anglo-amerikanischen Treuhandrechts andererseits und die Betonung der elastischen Anpassungsfähigkeit des letzteren an die sich ergebenden Rechtsgestaltungen im Gegensatz zu der Begrifflichkeit des ersten. Die Arbeit ist übrigens auch dem RG. bereits verwertet worden (RGZ. 142 C. 141 u. 143 C. 117). RGK. Dr. Lindenmaier.

Archiv für die juristische Praxis. Herausgegeben von Dr. H. A. A. Schmidt, Dr. Schindler, Dr. Stoll. Die Wiedergeburt unseres Rechtsbewusstseins von Dr. Ernst E. v. o. b. a. d., ordentlicher Professor in Prag, (aus dem Aprilheft 1935).

Die Abhandlung enthält die Abschiedsvorlesung des auch den Lesern der DRK. aus mehreren Beiträgen bekannten Verfassers an der Universität Prag. Im Kern ist sie die Untersuchung und Beweisführung, daß Kant aus den Schranken des Individualismus hinaus gestreift ist und über ihm stehend gerade auf dem Gebiete der Rechtsphilosophie nicht nur das einzelne Individuum, sondern die Allgemeinheit vor Augen gehabt hat. Der tiefste sittliche Gehalt und Philosophierest sowie der deutsche Grundton der kantischen Rechtsidee werden vom Verfasser in eindringlicher und überzeugender Weise dargestellt.

Eine Untersuchung, die hohe Beachtung verdient und dem Leser wertvolle Anregung zu geben vermag.

Landgerichtsrat Dr. Kehler, Rassel.

Zimmerle, Zivilprozedur mit Nebengesetzen. 2. Aufl. 1935. Preis 3,50 RM. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.

Das Werk, das in der bekannten Outentantigen Sammlung erschienen ist, bringt die Zivilprozedurordnung in der ab 1. Januar 1935 geltenden Fassung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen, und zwar als Textausgabe mit Einleitung, Verweisungen und Sachregister. Die Einleitung gibt nach einem kurzen geschichtlichen Überblick eine sehr klare zusammenfassende Darstellung über die Gesetze vom 27. Oktober 1933 und 24. Oktober 1934. Die durch diese Gesetze erfolgten Änderungen sind in dem Text durch Fettdruck hervorgehoben. Diese klare Darstellung und übersichtliche Druckanordnung trägt wesentlich dazu bei, die Einarbeitung in die neuen Bestimmungen zu erleichtern. Das Sachregister ist mit 70 Seiten sehr ausführlich gehalten und offenbar zuverlässig. Das Werk kann daher zur Anschaffung empfohlen werden. Kammergerichtsrat Dr. Müller.

Die Kündigung. Von Dr. Erich Molitor, o. Prof., Greifswald. Deutsches Buch- und Verlagshaus, Nammich. Berlin-Leipzig. 1935.

Von einer Abgrenzung von anderen Beendigungsgründen von Rechtsverhältnissen gefundenen Begriff der Kündigung stellt der Verfasser in sämtliche Rechtsverhältnisse hinein, für die überhaupt eine Kündigung in Frage kommt. Aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und dem Schrifttum weist er nach, daß die Anwendung des Begriffes auf die verschiedenen Rechtsverhältnisse keineswegs eine einheitliche ist, und gelangt zu teilweise neuen Ergebnissen, die m. E. durchaus zu billigen sind. Das Werk ist nicht nur eine Zusammenstellung von Rechtsprechung und Schrifttum, es besitzt einen hohen wissenschaftlichen Wert und ist geeignet, der Praxis zu dienen und neue

Wege aufzuzeigen. Der Klündigungsschub des AOB ist besonders behandelt. **Senatspräsident Lenz.**

Die Schuldenhaftung der nicht rechtsfähigen Arbeiterverbände (Gewerkschaften und Deutsche Arbeitsfront). Von Dr. G. M e h r e n s. A. Deichert'sche Verlagsgesellschaft, Leipzig. 1935.

Die Schrift befaßt sich mit der Stellung der nicht rechtsfähigen Vereine, aus welche die früheren Gewerkschaften zu gelten haben, und ihrer Haftung aus Vertrag und Delikt. Im Anschluß an das Urteil des RAG vom 28. Februar 1934 kommt sie zu dem Ergebnis, daß jedenfalls die neuen Verbände der DAF mit den Schulden der Gewerkschaften nicht belastet seien. Eine Arbeit, die trotz mancher Schiefheiten in der Beurteilung der Rechtsprechung und des Schrifttums beachtenswerte Gedanken aufweist, der in ihrem Ergebnisse beizutreten ist. **Senatspräsident Lenz.**

Umwandlung und Lösung von Kapitalgesellschaften auf Grund der Gesetze vom 5. Juli 1934 und 9. Oktober 1934 nebst den dazu ergangenen Durchführungsvorordnungen. Die handelsrechtlichen Vorschriften erläutert von Dr. Karl-August F r o s t l i n n und Hans G r o s s h a u s, Amtsgerichtsräten in Berlin. Die steuerrechtlichen Vorschriften erläutert von Ernst K a m m e l, Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium. W. M e s e r, Leipzig. 1935. Kart. 4,80 RM.

Bei der Durchführung der Gesetzgebung über die Umwandlung und Lösung von Kapitalgesellschaften haben sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Die Erläuterung der zwei bekannten Berliner Registratorbücher, die sich möglichst allgemeiner Verständlichkeit beseitigt, ist ein gewisser Führer durch diese Schwierigkeiten. Die Ausgabe bringt zuerst die Texte der Gesetze, der DurchfVO und der steuerlichen Regelung. Die DurchfVO ist gemächlich in die Erläuterung des Gesetzes über die Umwandlung eingearbeitet. Besonders zu begrüßen sind die eingehenden Erläuterungen der für die Wirtschaft so bedeutsamen steuerrechtlichen Regelung. Außer einer tabellarischen Übersicht sind zwölf von den Verfassern entworfene Formulare beigelegt.

Oberlandesgerichtsrat Dr. M ü n z e l, Kassel.

Zwischenbilanz der Krisenpolitik. Eine international vergleichende konjunkturpolitische Studie. Von Dr. Ernst W a g e m a n n. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin, Präsident des Instituts für Konjunkturforschung. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. 1935. 2,80 RM.

In seiner außerordentlich anregenden und befruchtenden Abhandlung gibt Verf. ein anschauliches Bild der privat- und staatswirtschaftlichen Methoden der Krisenbekämpfung und ihre Anwendung in England, den Vereinigten Staaten und Deutschland. Die nationalökonomische Methode der Krisenbekämpfung durch Arbeitsbeschaffung, Erwerbsbeschäftigung und anschließende Maßnahmen sind dabei wohl verständlich. Angehängt ist ein Überblick über die Währungs-, Kredit-, Arbeitsbeschaffung-, Preis-, Lohn- und Handelspolitik der wichtigsten Wirtschaftsländer. Abschließend warnt der Verf. vor übertriebenen Pessimismus und betont, daß härtere Wirtschaftsoptionen seit sehr kurzer nur durch energiegelichen Aufbauwillen und Finanzkraft neuer großer Aufgaben, vor die auch jetzt wieder die Menschheit gestellt sei, beseitigt werden seien. Alles in allem eine Studie, die in dankenswerter Weise eine Übersicht der wirtschaftlichen Maßnahmen der letzten Zeit gibt und daher mit Gewinn in die Hand genommen werden kann.

ROA. Dr. Lindenmaier.

Entscheidungen des Reichserbhofgerichtes. Herausgegeben von den beamteten Mitgliedern des Gerichtshofes. Verlag Franz Vahlen, Berlin.

Mit großem Geschick sind hier Entscheidungen dieses obersten Gerichtshofes ausgewählt und zur Veröffentlichung bestimmt. Dies hat drei Vorteile der Sammlung erkennen; die darin enthaltenen Entscheidungen tragen in hohem Maße zur Klärung mancher prozessualer und sachlicher Zweifelsfragen bei, die bisher von den Erbhofgerichten in verschiedener Weise beantwortet sind. So ist zu dem Inhalt der Übergabeverträge, zu den Fragen der dinglichen Sicherung der Verbindlichkeiten des Bauern, der Veräußerung des Erbhofes, der Rechtskraft und zu

anderem ausführlich Stellung genommen. Besonders erfreulich an den mitgeteilten Entscheidungen ist, daß sie über die rein rechtlichen Fragen hinaus die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich aus dem neuen Recht für den Bauern und seine Familie ergeben, in einer Weise aufweisen, die sich von praktischen Beweggründen leiten läßt und den Belangen der Beteiligten gerecht wird. **Vizepräsident Reuthe, Celle.**

Quandt, Rechtsanwalt und Notar, Rummelsburg i. Pomern. Entscheidungsmagazin (Sammlung von Rechtsprechungs-Entscheidungen), erschienen im Verlage W. Siebus, Neustadt-Ribbenberge. Preis 12 RM., außer dem Einordner, der mit 1 RM. berechnet wird.

Das Entscheidungsmagazin bringt etwa 4000 abgedruckte Entscheidungsurteile aus den führenden juristischen Fachzeitschriften des Jahres 1934 — so insbesondere auch aus unserer Deutschen Richterzeitung — nebst der Fundstelle nach Rechtsgebieten und Gesetzen geordnet. Das durch praktische Erfahrungstatsachen veranlaßte Werk hat sich, wie das Geleitwort des Verfassers zum Ausdruck bringt, das Ziel gesetzt, als ein schlichtes Handwerkszeug dem Richter wie dem Anwalt, dem Hochschullehrer wie dem Studierenden zu dienen. Dieses praktische Ziel ist von dem Verfasser vortrefflich erreicht. Die Zusammenfassung und Auswahl der Entscheidungen ist von gesunder deutscher Rechtsauffassung getragen und läßt sicheren Blick des Verfassers für die Bedürfnisse der praktischen Berufsausübung erkennen. Man merkt es dem Werk an, daß ein Praktiker mit reichem Berufs- und Lebenserfahrungen sein Verfasser ist.

Das Werk erscheint in Festschriftform, so daß alljährlich zu jeder Gesetzesbestimmung das zugehörige neue Blatt eingereiht werden kann. Also auch in technischer Beziehung ein höchst empfehlenswertes Buch. **Landgr. Rat Dr. K e f f e r, Kassel.**

Arbeitsrecht-Kartei, Festschrift-Reihen des Arbeits- und Sozialrechts. Herausgegeben von W. D. Dr. K a l l e r, Stuttgart. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Frettel & Co., Stuttgart.

Heft 511 ist erschienen und enthält neben Tagesfragen insbesondere die Gesetze betr. Arbeitsbuch und Arbeitseinsatz, die Zweite DurchfVO über die Heimarbeit und die das wiederholte Entlassungsrecht betreffenden Bestimmungen. Mit diesem Heft beginnt auch die Fortsetzung der Sozialrecht-Kartei, in die neu aufgenommen ist. Einer Übersicht über das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung folgen Versicherungsübersichten für Angestellte, Invalidenten, Kranken- und Unfallversicherung und der erste Teil der Krankenversicherung. **Senatspräsident Lenz.**

Selbstbuch im Rassenkampf. Von Hansler Walter S c h u b e r t in Berlin. Als Sonderheft der Vierteljahrschrift für angewandte Kriminalistik. Verlag Lothar Philipp in Berlin-Steglitz. 1935.

Der Ruf nach besserem und intensiverem Selbstbuch, nach Vorbeugung, hat dieses Heft entstehen lassen. Es werden u. a. der vorübergehende Selbstbuch für die Räume, bei der Aufbewahrung der Zeitschriften, Bücher und Zeitschriften, gegenüber dem Kassierer und Revierer, bei Geldeinnahmen, bei Anweisungen zu Zahlungen, bei Geldeinsparungen, im Lohn- und Gehaltswesen, im Bankkreditverkehr, im Scheck- und Wechselverkehr, gegen Zerstörung, bei und nach Raubüberfällen und Einbrüchen behandelt und dem Laien wertvolle Fingerzeige zur Beachtung gegeben. Auch der kriminalistische Praktiker wird diese Zusammenstellung begrüßen.

Landgerichtsrat Dr. S c h u f e r.

Das Recht der Reichskulturkammer. Herausgegeben von Dr. Karl-Friedrich S c h r i e b e r, Rechtsanwalt in Berlin, Referent in der Reichskulturkammer. Junker und Wilmshaupt Verlag, Berlin. 1935. Preis 7,50 RM.

Die Fülle der für den Kulturkampf geltenden Gesetze und Verordnungen, der amtlichen Anordnungen und Bekanntmachungen der Reichskulturkammer selbst und aller ihrer Unterkammern hat der Herausgeber zu einem handlichen Band überfichtlich zusammengestellt. Überall ist ein Abrundungswort beigefügt worden. Das Werk ist mit dem 31. Dezember 1934 abgeschlossen worden. Bei der Vielschichtigkeit der ergangenen Vorschriften ist das Buch bei der praktischen Tagesarbeit an den einschlägigen Fragen wirklich unentbehrlich. Das Werk soll durch halbjährliche Ergänzungsbände aus dem laufenden gehalten werden. **Amtsgerichtsrat Dr. S e i d e l.**

Öffentliches Recht. Zusammengefaßt von Dr. Ernst Forsthoff, ord. Professor der Rechte in Hamburg. Hanseatische Verlagsgesellschaft, Hamburg. Preis 2 RM.

Das im Taschenformat hergestellte Werk enthält eine mit dem 1. Februar 1935 abgeschlossene Zusammenfassung von Gesetzen und Verordnungen über dasjenige Gebiet, das man bislang das Öffentliche Recht nannte. Eine solche Sammlung fehlte bisher, so daß sich oft die Notwendigkeit ergab, wichtige Vorschriften über die Organisation des Dritten Reiches und seines Verwaltungssystems aus dem Reichsgesetzblatt herauszusuchen. Wenn diese übersichtliche und billige Zusammenstellung auch in erster Linie für den akademischen Unterricht bestimmt ist, so wird sie doch allen mit einschlägigen Fragen befaßten Rechtswachern ein willkommenes Hilfsmittel sein.

Amstergeschäftsrat Dr. Seidel.

Der „**Deutsche Hochschulführer**“, herausgegeben vom Reichsstudentenrat gemeinsam mit der Deutschen Studentenchaft im Verlag Walter de Gruyter & Co. 1 RM.

Der „**Deutsche Hochschulführer 1935**“ ist in seiner 17. Ausgabe erschienen. Wie in den Vorjahren enthält er auch diesmal wieder die auf den neuesten Stand gebrachten Bestimmungen aller deutschen Universitäten und Hochschulen über die Zulassung zum Hochschulstudium, das Gebührenwesen einschließlich der Studienkosten, ferner eine Aufzählung und Erörterung sämtlicher Hilfseinrichtungen und Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende. Weiter enthält er unterrichtende Aufsätze über die Bestimmungen hinsichtlich des Arbeitsdienstes und der Vortreibung von Festsetzungen.

Besonders hervorzuheben ist ferner ein Aufsatz über Lehrer- und Lehrerbildungsanstalten.

Dem Geleitwort des Reichsministers Axt schließen sich ein äußerst aufschlußreicher Aufsatz des Leiters der Akademischen Studien- und Berufsberatung München, Dr. Hoffmann, über „Student und Beruf“ und ein Beitrag von Dr. Lohmann vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über „Student und Hochschule“ an.

Neues Gemeinrecht. Von Oberregierungsrat Dr. W. Albrecht. (Schoeffers Neuorganisation von Recht und Wirtschaft 13. Heft 4. Teil.) Im Schoeffers-Verlag G. P. Hirschfeld, Leipzig, 1935.

Als erste systematische Darstellung der deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 erschien jedoch „Das neue Gemeinrecht“. Das Buch bringt eine übersichtliche und leichtverständliche Darstellung der Grundgedanken und der Vorschriften des neuen Staatsgrundgesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. Das Heft weist alle Vorzüge der bekannten Schoefferschen Darstellungsart auf und kann deshalb jedem empfohlen werden, der sich für den Neuaufbau der Verwaltung interessiert.

Werkblatt über die Werbung durch Daueraufschlag. Im Auftrag des Präsidenten des Werberates der deutschen Wirtschaft verfaßt von Regierungsrat Dr. Ott, Berlin, 1935. Carl Heymanns Verlag, Berlin 40 Pf. Bezug mehrerer Stücke entsprechend billiger.

Zahlreiche Anfragen von Seiten der Wirtschaft, aus den Kreisen des Heimatdienstes und durch die verschiedenen Länderbehörden haben den Präsidenten des Werberates der deutschen Wirtschaft veranlaßt, seinen juristischen Sachbearbeiter mit der Abfassung einer kleinen Schrift über den Daueraufschlag zu betrauen. Das Schriftchen behandelt die wirtschaftliche Seite des Daueraufschlags sowie das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Werberates und den landesrechtlichen Vorschriften über den Schutz des Orts- und Heimatbildes. Schließlich enthält es die wichtigsten Erlasse, die von den verschiedenen Reichsministerien gegen unzulässige Eingriffe in den Daueraufschlag erlassen sind. Auch die am 30. März 1935 erlassene Novellenteilnahme ist bereits berücksichtigt.

Dr. jur. Waldemar Kahler, **Das Reichsgesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 nebst Durchführungsbestimmungen des Reiches und der Länder.** Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1935. Oktav. Preis geb. 4 RM.

Seit einem halben Jahrhundert haben die Anhänger der Feuerbestattung in Deutschland um das Aufstehenlassen

reichsgesetzlicher Bestimmungen für die Feuerbestattung gekämpft. Die unglücklichen politischen Parteiverhältnisse verteilten alle Bemühungen, und obwohl seit 1911 die Länder dazu übergingen, die Frage überierits gesetzlich zu regeln, blieben die Verhältnisse unberührt, weil sich auch hier der Einfluß katholischer Kreise unheimlich bemerkbar machte und außerdem die Bestimmungen der einzelnen Länder stark voneinander abwichen. Als schließlich ein Gesetzentwurf im alten Reichstag eingebracht wurde, war es auch hier besonders das Zentrum, welches eine gesunde Entloftung verhinderte. Viel leicht war es der englischen Regelung schließlich noch fächerlich, daß damals kein Gesetz herauskam, konnte doch auf diese Weise von der nationalsozialistischen Regierung gleich gründliche Arbeit geleistet werden.

Das Reichsgesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. 1 S. 380) stellt die Feuerbestattung der Erdbestattung grundsätzlich gleich. Die notwendigen Bestimmungen, welche Sicherheit bieten, daß die Interessen der Strafrechtspflege gewahrt werden, sind unbedingte Erfordernisse; es ist deshalb erklärlich, wenn hier keine vollständige Freiheit gelassen, sondern eine entsprechende Beschränkung sowie eine Beschränkung der Polizeibehörde des Sterbortes vorgeschrieben sind. Besonders wichtig ist es, daß die Angehörigen gehalten sind, den Willen des Verstorbenen auszuführen. Das ist nötig, da aus der früheren Praxis zahlreiche Fälle bekannt sind, in denen die katholische Geistlichkeit die Hinterbliebenen zu veranlassen suchte, von einer dem Verstorbenen angeordneten Feuerbestattung Abstand zu nehmen.

Die vorliegende Bearbeitung bietet eine gute Einführung in die Vorgeschichte des Gesetzes und in das Gesetz selbst. Nicht nur der amtlich mit der Frage befaßte Fachmann, sondern auch der Laie wird das Büchlein mit Erfolg benutzen können.

F. Sch.

Volkswirtschaftslehre. Ein Lehrbuch von Friedrich Bülow. 3., neu bearbeitete Auflage. (Körners Taschenausgabe Bd. 81.) 4 RM.

Der Verfasser sieht in gut gewähltem Aufbau die Geschichte der Wirtschaft und der Volkswirtschaftslehre sowie eine Erörterung der systematischen Grundlagen voraus; sodann behandelt er in knapper Form, aber trotzdem mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und Vollständigkeit das gesamte Lehrgebiet. Zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis. Ein Anhang bringt neben einer Zeitfolge der Volkswirtschaftslehre Ratsschlüsse für das volkswirtschaftliche Studium unter Zusammenfassung der Literatur, insbesondere auch des für das Studium der nationalsozialistischen Volkswirtschaftslehren in Betracht kommenden Schrifttums. Da das Buch keine gelehrten Kenntnisse voraussetzt, ist es für jedermann ein geeigneter Führer durch die sozialen und wirtschaftlichen Fragen der heutigen Zeit.

Landgerichtsrat Dr. Eichorn, Berlin.

Umsatzsteuergesetz, erläutert von Regierungsrat Dr. Konrad Plüdebaum. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1935. Preis geb. 10 RM.

Zu den Erläuterungsskriben, die sich nicht darauf beschränken, einen kurzen Überblick über das neue Steuerrecht zu geben, die vielmehr in die Tiefe gehen, addiert das vorliegende über die Umsatzsteuer. Ein Fachmann bietet aus der Fülle seiner Erfahrung alles, was bei der Anwendung des Umsatzsteuergesetzes überhaupt in Betracht kommen kann. Klar und übersichtlich sind die einschlägigen Bestimmungen erläutert; zu besonders wichtigen Fragen sind Entscheidungen des Reichsfinanzhofes angeführt. Die Durchführungsbestimmungen und der grundlegende Erlass des Reichsfinanzministers vom 7. Dezember 1934 mit seinen Anlagen – von denen besonders die amtliche Begründung des Gesetzes lesenswert ist – sind berücksichtigt.

Dem Steuerpraktiker jeder Art wird das Buch unentbehrlich sein; die übrigen Rechtswachrer aber können es mit größtem Nutzen zur Hand nehmen, um sich – je nach Bedarf – einen mehr oder weniger tiefen Einblick in das für die Reichsfinanzen so wichtige Gebiet des Umsatzsteuerrechts zu verschaffen.

Amstergeschäftsrat Dr. Seidel, Berlin-Steglitz.

Deutsche Rechts-Fibel, herausgegeben von Oberregierungsrat a. D. R. Schraut, Rechtsanwalt Dr. Brandt, Rechtsanwält Dr. Xunge; Pädagogische Werkstatt

Professor Dingeldey. Verlag Rudolf Lorenz, Charlottenburg. Erscheint in 14 Hefen. Lieferungen zu je etwa 40 Seiten; vorgesehen sind etwa 90 Lieferungen. Preis: 36 Monatsraten zu je 3,80 RM.

Das Werk ist bereits in DRG. 1934, S. 318 besprochen worden. Rühmte liegt die 14. Lieferung vor. Sie umfaßt so wichtige Rechtsgüter wie z. B. die Gesellschaft, die Gemeinschaft, die Bürgerhaft, das Schuldverprechen und das Schuldverhältnis. Es muß unumwunden anerkannt werden, daß es kaum anders möglich sein dürfte, einen Rechtsstoff in ebenso leicht verständlicher und doch wissenschaftlich zuverlässiger Form darzustellen. Knapp und klar werden die entscheidenden Rechtssätze herausgestellt, gruppiert und an einfachen Beispielen noch verdeutlicht.

Überlegen von der bereits in der früheren Besprechung aufgenommenen Frage, ob der gewalttätige Rechtsstoff ausreichend wird verarbeitet werden können, scheint mir eine Gefahr zu bestehen: Aber dieses Werk in seiner umfassenden Anlage durchgearbeitet, kann leicht verfehlt sein, zu glauben, daß er damit alles beherrsche, was aus dem Gebiet des Rechts vorkomme. Das wäre eine gewalttätige Überhöhung des erworbenen Wissens, denn es ist selbstverständlich, daß dieses Werk nicht auch noch die mannigfachen Streit- und Zweifelsfragen und die vielen Einzelheiten der praktischen Rechtsanwendung darstellen kann. Vielleicht wäre es zweckmäßig, die Lernenden — die auch weiterhin als „Studierende“ bezeichnet und im Beschriftungsheft auch so angedeutet werden — darauf hinzuweisen, daß die praktische Anwendung der gegebenen Grundregeln noch eine Fülle von Schwierigkeiten mit sich bringt, weil niemals alle Wesensfälle des Lebens in mehr oder weniger starre Regeln eingepaßt werden können.

Arbeitsgerichtsamt Dr. Seidel, Berlin-Steglitz.

Der Wille zur Kraft. Eine neue organische Gesellschaftsordnung. (Gezelle und Wirtschaft. Wucher oder Arbeit.) Von Volkswirt R. W. Dr. Walter Claassen-Labian. Verlag A. H. Pappe, Leipzig. 4,80 RM.

Ein aufstrebendes Werk, dem Ansehen des Neuschöpfers der „organischen Gesellschaftslehre“ Gustav Ruhland gewidmet! In knappen Sätzen, in packender Sprache zeigt der Verfasser, wie tief wir in der kapitalistisch-marginalistischen Wirtschaftsführung verstrickt waren. Er lehrt uns, daß es auf die radikalste Scheidung von Arbeit und Wucher ankommt, und daß der Wille zur Kraft („Juden als Barometer“) dem Willen zur Kraft weichen muß. Seine Grundlinien der Gesellschaftslehre, die er in späteren Werken ausführlicher behandeln will, nähern sich in ihrer Ergebnissenheit der Parole des Denkens. Jeder Leser wird starke Anregungen erhalten.

Rechtsgerichtsamt Dr. Erich Schulte.

Der Kündigungsbeschluß nach der neuen Arbeitsverfassung. Gemeinverständliche Darstellung des Abkündigungs, Kündigungsbeschluß im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Willh. Heß, Berlin. 1935. Verlag C. W. Haarfeld, Essen. Preis 0,75 RM.

Die bekanten „Haarfelds Einführungshefte für jedermann“ haben sich die verdienstvolle Aufgabe gesetzt, das nationalsozialistische Arbeitsrecht in einer allgemeinverständlichen Form der Bevölkerung zur Verfügung zu bringen. Nachdem „Der Vertrauensrat im Betriebe“, „Die Betriebsordnung“, „Der Vertrauensrat der Arbeit“ und „Das Arbeitsgerichtsrecht“ von dem bekanten Arbeitsrechtler Dr. Frantz-Berlin in diesen Einführungsheften ihre Behandlung erfahren haben, hat der Werk, die Schriftenreihe durch eine interessante und leichtverständliche Darstellung des Kündigungsrechts ergänzt; gerade dieser Teil des neuen Arbeitsrechts, der sich mit der Festlegung des Kündigungsrechts befaßt, erhebt ein weitestgehendes Interesse. Dem kommt dieses Buch, das auch im Preise recht billig gehalten ist, entgegen, so daß seine Anschaffung warm empfohlen werden kann.

Meyers Orts- und Verkehrs-Lexikon des Deutschen Reiches.

6. Auflage, völlig neu bearbeitet von den Fachkräften des Bibliographischen Instituts, Leipzig. Das Werk enthält etwa 90 000 Stichwörter, eine Überblickstabelle des Deutschen Reiches im Maßstab 1 : 4 600 000 in sechsarbigem Druck und 10 vier- bis fünffarbige Pläne von je einem Straßenverzeichnis. Berlin, Breslau, Dresden, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig und München. Die hundertfarbige Verkleinerung des Verlags und die Mitarbeit der Verleger führen dazu, daß alle Angaben ersichtlich und in jeder Hinsicht zutreffend sind. Amtliche Werte,

die einen Ersatz für Meyers Orts- und Verkehrs-Lexikon bilden könnten, gibt es nicht. Die gewaltigen Ausgaben der letzten Jahre auf allen Verwaltungsbereichen sind herabsichtigt. Alle Angaben entsprechen dem Stande vom Frühjahr 1935. Die Anordnung der zusammengefügten Ortsnamen, der Stichwörter gleichen Namens usw. ist so klar durchgeführt, daß Mißverständnisse ausgeschlossen sind. Auch die Änderungen in der Schriftverteilung (z. B. Ausfüllung und Aufstellung einzelner Amtsgerichte) sind berücksichtigt.

Heimarbeit. Von Professor Dr. E. Richter. Haushilf. Verlag G. m. b. H., München 2 NW. 1935. Zweite, neu bearbeitete Auflage.

Im Rahmen der bekanten arbeitsrechtlichen Schriftenreihe, die der Haushilf-Verlag unter der Bezeichnung „Das Recht der deutschen Arbeit“ herausgibt, hat der Leipziger Arbeitsrechtler Prof. Dr. E. Richter das Recht der Heimarbeit zur Darstellung gebracht. Die 2. Auflage gibt wiederum einen guten Überblick über die rechtliche Ordnung dieser schuldverpflichteten Arbeitsgruppe. Mit den Abkündigungs-Stichworten „Wesen und Schuldverpflichtung“, „Rechtsquellen“, Begriffe „Heimarbeiter“, „Hausgewerbetreibender“ und „Anstehende“, „Verhältnis des Hausarbeiters“, „Entgelt“, „Arbeitszeit“, „Gefahrenschutz“ und „Sonstige“ werden die Heimarbeiter in der reichhaltigen Inhalt dieses 60 Seiten starken Buchs angedeutet, das eine sehr gute Einführung in dieses sozialpolitisch besonders interessante und problematische Rechtsgebiet gibt.

A. u. W.-Rat Dr. Willy Franke, Berlin.

Die Ehre im Handwerk. Von Amts- und Landgerichtsrat Dr. Theodor Hossling. Berlin 1934. Verlag Gewerbedruckerei Berlin.

Die für das Handwerk neu eingeführte Ehrengleichbehandlung, die eine Erziehung der dem Handwerk ausgebildeten Kaufmann des Volksgenossen zum Gemeinheitsgefühl und eine Stärkung des Gemeinheitsgefühls erstrebt, verlangt die Mitwirkung zahlreicher mit Handwerksfragen betrauter Stellen, denen das genannte Buch ein Berater in ihrer Arbeit sein soll. Dieser Aufgabe kommt es auch in vollem Umfang nach. Gibt doch der Verfasser nicht nur eine systematische Darstellung des Aufbaus und der Ausgestaltung der Ehrengleichbehandlung, sondern auch des Verfahrens vor den Ehrengerichten, sondern auch einen für die Praxis beachtlichen „Anhang“, in dem er sämtliche in Betracht kommenden Gesetze auszugewiesen bringt, die für das Ehrengleichbehandlungsverfahren maßgebend sind: Strafprozessordnung, Zivilprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz usw. Damit wird der Zweck des Buches, eine schnelle, praktische Einführung in die Ehrengleichbehandlung zu gewähren, gut erreicht.

Amts- und Landgerichtsrat Willy Franke, Berlin.

Pächterentschuldungsverordnung. Von Amtmann Max Brede, erschienen 1935 bei der Deutschen Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin.

Der Verfasser hat in seiner bekanten klaren und zugleich kurzen Darstellung die Verordnung über die Pächterentschuldung kommentiert. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Schuldverordnungsgebiets mit seinen Durchführungsbestimmungen ist bei den einzelnen Artikeln jeweils besonders hingewiesen, so daß das Buch für die Praxis ein wertvolles Hilfsmittel darstellt.

Zusätzlich als weiterer Nachtrag für das vom Verfasser herausgegebene Entschuldungsgeheim für die Landwirtschaft gedacht, enthält das Buch den Gesetzentwurf der Verschuldungsordnung sowie weitere Durchführungsbestimmungen zum Schuldverordnungsgeheim und zum Roggenkündigungsgeheim nach dem Stande vom 24. März 1935.

Amtsgerichtsrat S. H. n. Dorem.

Jacger, Dr. Ernst, Prof., Leipzig: Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgeheimen. 6. u. 7., neu bearb. Aufl., 2. Band, 3. Lieferung (§§ 139–172). Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1935.

Diese Lieferung bringt den Rest der Ausführungen zu § 138 KO. und behandelt weiter die ganzen übrigen Bestimmungen des 4. Titels (Schuldenmass) und den 5. Titel der Konkursordnung (Verteilung). Diese Gebiete werden gleichfalls in der bekanten klaren Form und Vollständigkeit erörtert. Zu der Rechtsprechung und Rechtslehre ist umfassend Stellung genommen, das Schrifttum in weitestgehendem Maße berücksichtigt, u. a. die Entscheidung des OLG. Dresden vom 25. Januar 1933 in der DRG. Nr. 486 (I. S. 488 Anm. 9 zu § 139 KO.). Fremde Rechte sind bei dem in Betracht kommenden Vorschriften als besondere Anmerkung am Ende

der Erörterungen erwähnt. So enthält diese Forderung ebenfalls erschöpfend alles Wissenswerte zu den behandelten Gesetzesbestimmungen und reißt sich damit vollwertig den bisher erschienenen Teilen des großen Kommentars an.

Amstergeschäft Dr. V. H. n. e. r., Berlin.

Warum Unfälle? Von Dr. Hans Dombrowsky, W.D.V.-Verlag Friedr. Vieweg & Sohn A.-G., Braunschweig 1935. Preis 2,80 RM.

Der Titel des Buches läßt kaum erkennen, daß der Verfasser sich die Aufgabe gestellt hat, „unter Zugrundelegung der bekanntesten Arbeiten aus der Unfallpsychologie eine systematische Zusammenfassung und Ordnung der psychologisch erscheinenden Unfallfaktoren vorzunehmen und im Anschluß daran den Wiederholungsfaktor im Unfallgebiet experimentell zu untersuchen“. Im klaren Ausblick wird zusammengefaßt, welcher Art die verschiedenen unfallfördernden Umstände sein können, wie sie wirken und erkannt werden. Deutlich tritt hervor, wie Erscheinungen der Umwelt, Ermüdung, körperliche und geistige Mängel oder besondere Nervusstörungen dazu zu werden sind. Im Anschluß daran wird dann der Wiederholungsfaktor untersucht.

Man kann nur wünschen, daß alle Rechtswahrer, die mit Unfallsachen zu tun haben, insbesondere aber die Versicherungsämter, dieses Buch und die von ihm vermittelten Erkenntnisse verarbeiten und anwenden. Wenn auch nicht alles neu sein mag, was der Verfasser bringt, so verdient doch die Art seiner Darstellung und die glückliche Verbindung von Versuchsmaterial und Darlegung starke Beachtung.

Allerdings leidet das Buch an einer merkwürdigen Unebenheit der Sprache. Man wird sich jedenfalls dagegen wehren müssen, daß z. B. Ausdrücke wie „zu Unfall kommen“ (den ich problematisch finde) oder „Unfälle“ (dreimal) „zu weiterer Verbreitung kommen“. Amstergeschäft Dr. V. H. n. e. r., Berlin.

Die Wahrheitspflicht im Zivilprozeß. Ein Vortrag von Dr. Hans Weizel, Gerichtsassessor, Fakultätsassistent an der Universität Köln, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1935. Preis 2 RM.

Eine Grundfrage unseres zivilen Verfahrensrechts wird hier streng wissenschaftlich untersucht und dabei doch so klar und wirtschaftlich, daß auch die unmittelbare Praxis daraus Anregungen und Erkenntnisse schöpfen kann. Für die Reformarbeit ist besonders wertvoll, in welcher Art der Verfasser die bisherige Verneinung der Wahrheitspflicht auf ihre Wurzel im alten Denken zurückführt.

Leider ist die kleine Schrift so unverbhältnismäßig teuer, daß sie bei den Männern der täglichen Praxis kaum starke Verbreitung finden kann. Amstergeschäft Dr. V. H. n. e. r., Berlin.

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts im Jahre 1933. Sonderheft der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. Von Fritz Weike und Herbert Müller, Gerichtsreferenten am Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, im Institut bearbeitet. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1934.

Im Anschluß an frühere Hefte gleicher Art erhalten die Verfasser Bericht über ein wichtiges und ebenso unübersichtliches Rechtsgebiet, indem sie 119 Entscheidungen nach Sachgebieten geordnet zusammenstellen. Sie geben damit der täglichen Praxis ein unentbehrliches Hilfsmittel in die Hand. Zugleich aber schaffen sie die Möglichkeit, auch die neueste Rechtsprechung zu besonders wichtigen Fragen bei der Reformarbeit zu berücksichtigen. Amstergeschäft Dr. V. H. n. e. r., Berlin.

C. Eingegangene Bücher

Die Einfindung von Büchern begründet keinen Anspruch auf Befriedigung; eine Rückfindung kann auf keinen Fall erfolgen.

Umsatzsteuergesetz (UStG.) nebst Durchführungsbestimmungen und Ausgleichsteuerordnung, erläutert von Ernst Bed, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium. Verlag Georg Stilke, Berlin. 7 RM.

Das gesamte Reichssteuerrecht auf Grund der Neuordnung vom Oktober 1934 von Prof. Dr. Friedrich A. a. b. Carl Heymanns Verlag. 1934. Preis 3,60 RM.

Die neue Devisengesetzgebung. Herausgegeben von Dr. Harold Rasch, Carl Heymanns Verlag, Berlin. 1935. Preis 4 RM.

Nachtrag zu R. o. h. m. e. r., Die neue Innungsordnung. 1. Veränderung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über den Deutschen Handwerks- und Gewerbetag vom 9. November 1934.

W. a. g. e. m. a. n. n. - H. o. p. p., Reichserbhofgesetz. 3. Aufl., Guttentagische Sammlung. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

Reichsdruckerhandelsrecht. Die Gesetze und Verordnungen über den vorläufigen Aufbau des Reichsdruckerhandels nebst den einschlägigen Anordnungen und Bekanntmachungen sowie den Verordnungen und der Schlichtungsgerichtsordnung. Textausgabe. Dr. W. Saur. Verlag Walter de Gruyter & Co. 3 RM.

Verkehrsrecht. Prochaska, Verlag Rudolf M. Rohrer, Baden bei Wien, Leipzig, Brinn. 7 RM.

Das österreichische Insolvenzrecht. Konkrete, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung. Dr. Rudolf Müller und Dr. Robert Kurz. Verlag C. F. v. S. u. n. d. e. r., Wien.

Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, begründet von Rudolf Leonhard, herausgegeben von Dr. Franz Leonhard. 54. Heft: System der Doppelwirkungen im Zivilrecht. Dr. C. H. u. b. e. r. n. a. g. e. l. Verlag M. & H. Marcus, Breslau.

Recht, Das gesamte Reichssteuerrecht, Ergänzungsband. Carl Heymanns Verlag. 2,80 RM.

Findeisen - G. r. o. h. m. a. n. n., Leitfaden der Handelswissenschaft. Verlag Dr. Max Gehlen, Leipzig und Berlin. 1,80 RM.

Ernst Rudolf Huber, Vom Sinn der Verfassung. Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg. 1 RM.

Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz. Prof. Hans Bölle. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg. 1,20 RM.

Wie bringe ich meine ausgeklagten Forderungen herein? Was jeder davon wissen muß. Friedrich W. d. n. i. g. Sammlung „Hilf dir selbst“, Verlag W. Stollfuß, Bonn.

Recht und Staat als Arbeit. Grundgedanken einer Wirkweise des Staats und Rechts von W. G. l. u. n. g. l. e. r. Carl Winters Universitätsbuchhandlung Heidelberg. 1 RM.

Neben der Ungarreise wird in der Zeit vom 6. bis 12. Juli 1935 eine

Nordlandsfahrt

mit dem größten Motor-Schiff der Sapag, „St. Louis“, durchgeführt.

Die Fahrt geht in die schönsten Teile der Nordsee, nach Schottland und nach Norwegen. Da der W. S. D. V. das ganze Schiff für diese Zeit gemietet hat, konnten die Teilnehmerpreise sehr niedrig gehalten werden. Die Gewährung von Zahlungs-erleichterungen (Ratenzahlungen) bedeutet eine soziale Maßnahme, die allen teilnehmenden Mitgliedern des W. S. D. V. und der Deutschen Rechtsfront zugute kommt. Teilnehmerpreis 120 RM bis 230 RM (ohne Getränke und Trinkgelder).

Da die gesamten Vorbereitungen bis spätestens 25. Juni abgeschlossen sein müssen, ist es notwendig, daß die Anmeldungen bereits am 20. Juni bei dem Organisationsamt der Reichsgeschäftsstelle, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20, vorliegen. Dort ist auch ein Prospekt erhältlich, der alle Einzelheiten der Reise schildert.

